

**Zeitschrift:** Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Thurgau  
**Band:** 97 (1960)  
**Heft:** 97

**Artikel:** Johann Conrad Fäsis Geschichte der Landgrafschaft Thurgau  
**Autor:** Debrunner, Ruth  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-585642>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Johann Conrad Fäsis  
Geschichte der Landgrafschaft Thurgau

Von Ruth Debrunner

## Inhalt

Einleitung .....	65
1. Kapitel. Biographie .....	66
2. Kapitel. Die Manuskripte der «Geschichte der Landgrafschaft Thurgau» .....	80
3. Kapitel. Fäsis Stoffquellen .....	85
a. Literarische Quellen .....	86
b. Urkundliche Quellen .....	95
c. Persönliche Informationen .....	104
4. Kapitel. Darstellung .....	106
a. Landesgeschichte .....	107
b. Landeskunde .....	138
5. Kapitel. Gehalt .....	150
Quellen und Literatur .....	162
I. Briefe und Schriften von Fäsi .....	162
a. Ungedruckte Schriften und Briefe .....	162
b. Gedruckte Schriften .....	163
II. Benützte Quellen .....	164
III. Benützte Literatur .....	164

## *Einleitung*

Wir haben uns die Betrachtung einer wenig bekannten Schrift<sup>1</sup> eines wenig bekannten Autors zum Ziel gesetzt, ein Unterfangen, das an sich nicht viel verspricht, durch die gegebenen Umstände jedoch lohnend, ja verlockend erscheint.

Fäsis Werk war die erste größere Darstellung der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau und erhielt durch die ihr zugehörende Landeskunde nicht nur ein eigenes Gepräge, sondern auch einen ganz besonderen Wert, denn der Verfasser beschrieb in dieser Landeskunde Dinge, die er persönlich erfuhr; er war, wo er aus eigener Anschauung schöpfen konnte, selber Quelle.

Was die Person des Verfassers anbelangt,<sup>2</sup> so handelte es sich um einen Schüler Geßners und um einen Zögling Bodmers und Breitingers, der hier Landeskunde und Geschichte schrieb; denn der aufgeklärte und vielseitig interessierte Pfarrer Johann Conrad Fäsi, ein typischer Vertreter seiner Zeit und seines Standes, wollte nicht nur als Religions- und Sittenlehrer wirken, sondern suchte auch als Historiker und Geograph Wissen und Erkenntnis zu verbreiten, um dadurch etwas zur Hebung der Sittlichkeit und zur Mehrung des menschlichen Glückes beizutragen. Es war die allgemeine große Idee der Zeit, die Fäsi mit diesem Glauben erfüllte; sie erklärt, wieso er als Pfarrer zur Geschichte und Landeskunde kam, wieso der heute fast Vergessene im Kreise bedeutender Zeitgenossen Aufnahme und Anerkennung fand: Fäsi war aktives Mitglied der von Bodmer gegründeten Vaterländisch-Helvetischen Gesellschaft<sup>3</sup> und wurde 1762 von Salomon Hirzel in die Helvetische Gesellschaft von Schinznach eingeführt.<sup>4</sup> Dieser Gesellschaft widmete Fäsi sein berühmtestes, sogar in England Eingang findendes Werk,<sup>5</sup> die Staats- und Erdbe-

<sup>1</sup> Johann Conrad Fäsi, Geschichte der Landgrafschaft Thurgau, Ms. W 18. Seitenzahlangaben ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf dieses Manuskript.

<sup>2</sup> Johann Caspar Fäsi (der Sohn Johann Conrad Fäsis), Biographische Nachrichten von J. C. Fäsi.

<sup>3</sup> Vorträge der vaterländisch-helvetischen Gesellschaft; Fäsi hielt dort drei Referate: «Ursprung des Adels, der Freien, der Herren, der Grafen und der Leibeigenschaft»; «Ursprung und Wachsthum der Rechte, der Gerichte, der Offnungen, Freyheiten auf dem Land und in den Städten»; «Genaue Bestimmung der Freiheit, der Rechten, der Regierung in den Städten und auf dem Land, beider der Herren und der Bauren». Der erste ist gedruckt in Meusels Geschichtsforscher, 1. Teil. Auf den Inhalt wird hier nicht eingetreten, da sich Fäsis Ausführungen in diesen Vorträgen mit denen der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau decken.

<sup>4</sup> Ms. H 2732, Zentralbibliothek Zürich, «Nahmen der Mitglieder der Helvetischen Gesellschaft in Schinznach»; Fäsi figuriert darin 1762, 1763 und 1764.

<sup>5</sup> Biographische Nachrichten; S. 746 findet sich in der Anmerkung das Urteil der «Monthly Review» (1765, Vol. 32, Append., pag. 524): «Mr. Faesi, Author of the present Work, is perhaps inferior to none of the latter (Büsching),

schreibung von Helvetien,<sup>6</sup> und von dieser Gesellschaft erhielt er denn auch den ehrenvollen Auftrag, die Herausgabe der Tschudichronik fortzusetzen, eine Aufgabe, wozu ihn kein Geringerer als Johannes von Müller ermuntert haben soll.

Da Fäsi in der Zürcher Kulturgeschichte wie in der Geschichte der schweizerischen Historiographie nur kurze Erwähnung findet, schien es, trotz des spärlich vorliegenden Materials,<sup>7</sup> angebracht, der Betrachtung der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau eine kurze Biographie ihres Verfassers vorauszuschicken.

## 1. Kapitel

### Biographie

Johann Conrad Fäsi wurde 1727 in Zürich geboren. Es war der Ort und das Jahr, da Scheuchzer, Bodmer und Breitinger zum Zwecke einer besseren Pflege von Geschichte, Vaterlandskunde und Politik eine helvetische Gesellschaft gründeten,<sup>8</sup> ein Ereignis, das für Fäsi und seine Situation höchst bedeutsam war: unter dem anregenden Einfluß der Aufklärung, um deren Durchführung in Zürich sich Scheuchzer, Bodmer und Breitinger große Verdienste erworben hatten, begann das gelehrte Zürich auch auf dem Gebiete der Geschichte und Geschichtsmethode neue, bessere Wege zu suchen.<sup>9</sup>

Fäsis Vater, Hans Jacob Fäsi, der einen kleinen Laden führte und sich in seinen Mußestunden mit großem Eifer der Geschichte seiner Vaterstadt widmete,<sup>10</sup> bestimmte seinen Sohn Johann Conrad zum Theologen; 1735 trat der junge Fäsi ins Carolinum ein.<sup>11</sup> Die bestehenden Schulverhältnisse waren für den später Geschichte und Landeskunde treibenden Theologiestudenten nicht ungünstig: der junge Fäsi hatte das Glück, Bodmer und Breitinger persönlich zu begegnen und in

and, if we may judge of the whole by apart, this description of Switzerland promises to be one of the most compleat performance of the kind.»

<sup>6</sup> Fäsi, Genaue und vollständige Staats- und Erd-Beschreibung. Auf dem Titelblatt findet sich die Widmung: «Der Helvetischen Gesellschaft zu Schinznach, wiedmet diese Staats- und Erd-Beschreibung des gemeinen Vaterlands, als ein Zeichen der schuldigen Dankbarkeit, und der von ihr erhaltenen Aufmunterung und Beyhülfe, der Verfasser.»

<sup>7</sup> Was an Quellen vorliegt, sind einzelne Schul- und Kirchenakten, ferner einige Briefe Fäsis an J. J. Heß, J. J. Simler, J. H. Füßli, an die Patrouill-Commission, an einen unbekannten Landvogt und an die Kyburgische Kanzlei in Winterthur. Zu diesen Quellen kommt die bereits erwähnte Biographie, die aber nicht sehr eingehende Auskünfte erteilt.

<sup>8</sup> Leo Weisz, *Die politische Erziehung im alten Zürich*, Zürich 1940.

<sup>9</sup> Johann Jakob Wirz, *Historische Darstellung der urkundlichen Verordnungen, welche die Geschichte des Kirchen- und Schulwesens in Zürich betreffen*, 2 Teile, Zürich 1793/94; Hans Nabholz, *Zürichs Höhere Schulen von der Reformation bis zur Gründung der Universität, 1525 bis 1833*, in «Die Universität Zürich», Festschrift zur Jahrhunderfeier, 3. Bd., bearb. von E. Gagliardi, H. Nabholz und J. Strohl, Zürich 1938; Rudolf Wolf, *Biographien zur Kulturgeschichte der Schweiz, Cyclus 1 bis 4*, Zürich 1858/1862; Gustav Tobler, J. J. Bodmer als Geschichtsschreiber, im *Neujahrsblatt*, hrsg. von der Stadtbibliothek in Zürich, Zürich 1891; Hermann Bodmer, Johann Jacob Breitinger (1701 bis 1776). Sein Leben und seine literarische Bedeutung, I. Teil, Diss. Zürich 1897.

<sup>10</sup> Die Frucht seiner Arbeit war das «Geschicht- und Regiment Buch der Stadt Zürich», entstanden 1726 bis 1769, Ms. E 141 bis 159, Zentralbibliothek Zürich.

<sup>11</sup> E II 472, S. 382.

den mathematischen und naturkundlichen Fächern in Johannes Geßner einen Lehrer zu erhalten, der wie Bodmer und Breitinger ein Schüler Scheuchzers war.<sup>12</sup> Wie weit indessen der Einfluß Geßners im einzelnen reichte,<sup>13</sup> inwiefern er Fäsi mit Scheuchzers «wissenschaftlicher, alle Verhältnisse berücksichtigender schweizerischer Landeskunde»<sup>14</sup> bekannt machte, muß dahin gestellt bleiben. Sicher ist, daß Fäsi Scheuchzer hoch verehrte: «der um das vororth der hochloblichen Eidgnoschaft, wie nicht weniger um alle nützliche wissenschaften, unsterblich verdiente Her Johann Jacob Scheuchzer...»<sup>15</sup> Weiter findet sich, daß Fäsi in seiner Staats- und Erdbeschreibung verschiedene Werke von Scheuchzer benützte.<sup>16</sup> Es waren dies die «Itinera per Helvetiae alpinas regiones»,<sup>17</sup> die «Natur-Geschichte des Schweizerlandes»<sup>18</sup> und die «Beschreibung der Elemente, Grenzen und Berge des Schweizerlands».<sup>19</sup> Was Geßner selbst anbelangt, so steht fest, daß er Fäsi einen Begriff vom Wesentlichen der natürlichen Dinge vermittelte und ihm auf dem Gebiete der Naturwissenschaft ein vernünftiges, vorurteilsfreies Denken beibringen konnte; denn Geßner, der für naturwissenschaftliche Erkenntnis nur Erfahrung und Beobachtung gelten ließ, durfte nicht nur denken, sondern auch lehren, was Scheuchzer, der ihm den Weg geebnet, ausgesprochen hatte: «Mein Wissen von der Natur habe ich auf die solide Basis der Vernunft und Erfahrung gegründet.»<sup>20</sup> Geßners Lehrtätigkeit blieb auf Fäsi nicht ohne Wirkung: In den Exskeptantenberichten<sup>21</sup> finden sich in der Rubrik «Private Beschäftigung» unter anderem die Angabe «studia physica» und die Mitteilung, daß der Exskeptant Fäsi in Geographie Privatunterricht erteilte, während eine kurze Reisebeschreibung<sup>22</sup> Aufschluß über eine kleine Schweizerreise gibt, die Fäsi 1763 mit einigen Schülern unternahm. Der größte, unmittelbarste Ausdruck der von Geßner empfangenen Anregungen zeigt sich in Fäsis schweizerischer Erdbeschreibung und in der Naturgeschichte der Landgrafschaft Thurgau,<sup>23</sup> worauf wir später eintreten werden.

Die auf dem Gebiete der Geschichte und Staatskunde vorliegenden Voraus-

<sup>12</sup> Emil J. Walther, Die Pflege der exakten Wissenschaften im alten Zürich, *Vierteljahrsschrift der naturforschenden Gesellschaft in Zürich*, September (Beiheft Nr. 2), Zürich 1951; Hans Fischer, Conrad Geßner und J. J. Scheuchzer, *Vierteljahrsschrift der Naturforschenden Gesellschaft in Zürich*, Dezember, Zürich 1946; Bernhard Milt, Johannes Geßner, «Gesnerus», *Vierteljahrsschrift für Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften*, Heft 3, Aarau 1946.

<sup>13</sup> Milt, S. 109: bis jetzt fehle im Gegensatz zur Medizin eine genügende Schilderung des naturkundlichen Unterrichtes; S. 111: über Johannes Geßner als Lehrer gebe es bis jetzt keine eingehendere Untersuchung.

<sup>14</sup> Fischer, S. 178.

<sup>15</sup> Fäsi, *Geschichte der Landgrafschaft Thurgau*, Ms. W 18, S. 537.

<sup>16</sup> Fäsi, *Staats- und Erdbeschreibung*, S. XII f., Bd. 1.

<sup>17</sup> Ouresiphonites Helveticus sive itinera per Helvetiae alpinas regiones facta annis 1702 ad 1711, 4t., Leiden 1723.

<sup>18</sup> Natur-Geschichte des Schweizerlandes, hrsg. mit Anm. von J. G. Sulzer, 2 Teile, Zürich 1746.

<sup>19</sup> Zürich 1716.

<sup>20</sup> Milt, S. 112; Nabholz, S. 68.

<sup>21</sup> E II 148 bis 155; z.B. E II 151, S. 842.

<sup>22</sup> *Reisebeschreibung*.

<sup>23</sup> Fäsi, *Geschichte der Landgrafschaft Thurgau*, 4. Buch, S. 519 bis 551, «Die Naturgeschicht der landgrafschaft».

setzungen waren besonders günstig:<sup>24</sup> So hatte zum Beispiel ein Mitglied der theologischen Professorenschaft einen offiziellen Lehrauftrag für Naturrecht und Völkerrecht, und außerhalb des eigentlichen Geschichtsunterrichtes konnte Fäsi, der in der frühesten Jugend mit der Geschichte vertraut gemacht worden war, mit dem am Carolinum vermittelten allgemeinen Bildungsgut geschichtliche und staatskundliche Kenntnisse erwerben, dies um so mehr, als in den philologischen, philosophischen und theologischen Fächern Lehrer wirkten, die sich geschichtlich betätigten:<sup>25</sup> J. J. Simler befaßte sich mit Reformationsgeschichte, J. J. Geßner und J. C. Hagenbuch mit Numismatik und Altertumskunde und Breitinger mit vaterländischer Geschichte und mit Geschichtsmethode. In ihm und in Bodmer, dem eigentlichen Professor für vaterländische Geschichte und Politik, fand Fäsi Lehrer, die ihn nicht nur weiter anregten, sondern auch anleiteten, die ihm das Wesen der Geschichte begreiflich machten und ihn in die Probleme der Geschichtsschreibung einführten; denn beide nahmen, wie sie es in der Poesie taten, kritisch Stellung zur Geschichtsschreibung, indem sie Mängel aufdeckten, Anweisungen gaben und eine Reihe von Forderungen stellten.<sup>26</sup> Bodmers Hauptanliegen war «Pragmatik». An Stelle einer bloßen, nach chronologischen Gesichtspunkten erfolgten Aneinanderreihung verschiedenwertiger Einzelheiten verlangte er ein logisches, auf dem Gesetz von Ursache und Wirkung beruhendes Einordnen der nach ihrer Bedeutung zum Ganzen verschiedenen zu berücksichtigenden Einzelheiten. Mit dieser allgemeinen, nicht scharf erfaßbaren Hauptforderung verband er eine Reihe weiterer Begehren: Wahrheit im Sinne der Vernünftigkeit, Selbständigkeit, Rückgriff auf Quellen, größere Sachkenntnis, vermehrte Berücksichtigung des anthropologischen Moments und der Kulturgeschichte. Persönlicher, das heißt unabhängiger von den Ideen der Zeit, waren die Forderungen nach Originalität, nach guter, stoffgemäßer Darstellung, nach natürlicher, sachgerechter Schau der Dinge, umfassender Motivierung, scharfer Charakteristik einzelner Menschen und Völker. Vorbildlich für die Geschichtsschreibung waren ihm Sallust und Plutarch. Breitinger, der wie Bodmer nur in der Antike, vornehmlich bei Livius und Sallust das Ideal der Geschichtsschreibung erreicht sah, verlangte ebenfalls eine eingehendere Berücksichtigung der Kulturgeschichte. Was die Person des Geschichtsschreibers anbelangte, so forderte er, daß sich in ihm Gelehrsamkeit, Sachkenntnis

<sup>24</sup> Nabholz, Weisz, Wirz, E I 172.

<sup>25</sup> E II 472 und 473.

<sup>26</sup> Hierfür und für das Folgende wurden benutzt: Bodmer, Weisz, Tobler, Wehrli, Hottinger, Hürlimann; ferner Johann Rudolf Schinz, Was Bodmer seinem Zürich gewesen, o.O. o.J.; Fritz Ernst, Johann Jacob Bodmer (Vorw. zu e. Anthologie aus s. Schriften), «Corona» V<sub>4</sub>, München 1935; Jacob Bächtold, Von und über Bodmer, Leipzig 1877; Johann Jakob Bodmer, Denkschrift zum CC. Geburtstag, veranlaßt vom Lesezirkel Hottingen und herausgegeben von der Stiftung von Schnyder von Wartensee, Zürich 1900; Johann Jakob Bodmer und die Geschichtsschreibung der Gegenwart, CL. SA., Basler Nachrichten, 1930<sub>159</sub>, Beilage 3, Basel 1930; Vorwort Thesaurus historiae Helveticae, Zürich 1735.

und Intelligenz vereinen müsse. Ferner wünschte Breitinger eine gepflegte Sprache und eine gute Komposition und erwartete, daß die Geschichtsdarstellung die Gemüter bewege und ergötzte und den Leser sowohl durch Furcht als Spannung emporhebe. Forderungen, denen weder Bodmer, noch Breitinger, noch ihre Schüler zu entsprechen vermochten, die aber nicht ohne Wirkung blieben, denn sie spornten an und zwangen zur Auseinandersetzung mit Stoff und mit Methode.

Was die theologischen Fächer anbelangt, so lagen, wenn man gerecht sein will, auch hier am Carolinum keine ungünstigen Verhältnisse vor:<sup>27</sup> die Vorherrschaft der sturen Orthodoxie war gebrochen. Die Häupter der theologischen Professorenchaft, Breitinger und Zimmermann, vertraten eine neue, freiere Richtung, die sogenannte vernünftige Orthodoxie, welche, am Offenbarungsglauben festhaltend, vor allem das Sittliche und Vernünftige des christlichen Glaubens betonte.

Breitinger verteidigte den Offenbarungsglauben mit dem Satz, daß es eben eine über die menschliche Vernunft hinausgehende göttliche Offenbarung gebe und unterließ es nicht, zur größeren Rechtfertigung seiner Anschauung auf die häufige Übereinstimmung zwischen Offenbarung und menschlichem Bedürfnis hinzuweisen. Er selbst betrachtete die biblischen Schriften als Geschichte Gottes mit den Menschen und hielt seine Zöglinge an, direkt und unbefangen aus der Bibel zu schöpfen.<sup>28</sup> Voraussetzung war jedoch eine einwandfreie Interpretation.

Der als Theologe bedeutendere Zimmermann dachte ähnlich. Zimmermann war unter anderem bekannt mit Ostervald, Werenfels und Turretini und beeinflußt von Locke und Wolff, von Limborch, Grotius, Clericus und Tillotson. Da er durch seine Schriften und Reden in den interessierten Kreisen nicht wenig Aufsehen erregt hatte, versuchte er, um einen allzugroßen Anstoß zu vermeiden, seine Studenten vor allem auf indirekte Weise mit dem Gedankengut der neueren, freieren Richtung bekannt zu machen, indem er die Lektüre der oben genannten Theologen empfahl, Kritik übte und persönliche Kommentare gab. Im weiteren versuchte er, seinen Schülern die beste Lehrmethode beizubringen, sie mit den «allerwichtigsten Fundamenten der Religion»<sup>29</sup> vertraut zu machen und sie zu verschonen mit «krausen und verworrenen Sachen»,<sup>30</sup> denn er selbst hatte, dank des Studiums von Wolff, eine Vorliebe für scharfe, klare Definitionen. Da er dem theologischen Erkenntnisvermögen letztlich skeptisch gegenüber stand, «... wenn wir doch erkennten, daß alle Theologi fehlbar seyen...»,<sup>31</sup> und da er mit anderen

<sup>27</sup> Dies und das Folgende beruht hauptsächlich auf: Nabholz, Wirz, Wernle und auf der Lebensbeschreibung Zimmermanns.

<sup>28</sup> Wernle, besonders Bd. 1, S. 468 ff., 537 ff.; Bd. 2, S. 404 ff.

<sup>29</sup> Lebensbeschreibung, S. 9f.

<sup>30</sup> Lebensbeschreibung, S. 9f.

<sup>31</sup> Lebensbeschreibung, S. 48; ferner S. 27: «... allein in Ansehung der Difficultaten de optimo mundo, de regno Spirituum etc., konnte ich mich nicht besser finden, als in andern Systematibus, und kann noch bis auf diese

in schlechter Predigt und im mangelhaften Jugendunterricht eine Hauptursache des Abfalls vom christlichen Glauben sah, wandte er sich mit großem Eifer der praktischen Seite der Theologie zu. Er bemühte sich, seine Schüler zu guten Lehrern und trefflichen Predigern heranzubilden, und, selbst tolerant und freiheitsliebend, versuchte er, sie zu moderaten Menschen zu erziehen.<sup>32</sup> Soweit Breitinger und Zimmermann. Ihr Lehren und Wirken war für den jüngeren wie für den älteren Fäsi in jeder Hinsicht richtunggebend, soweit wir aus den spärlichen Quellen, der Lektüre<sup>33</sup> und einem Brief<sup>34</sup> über eine theologische Schrift,<sup>35</sup> uns ein Bild über den Theologen Fäsi machen können. Was die Lektüre anbelangt, so las Fäsi Werke, die sein Lehrer Zimmermann selbst benützte oder wenigstens empfohlen haben möchte; denn Fäsis theologische Lektüre bestand ausschließlich aus Werken, die dem Anliegen der vernünftigen Orthodoxie, dem Zurückgreifen auf das Bibelwort und dem Hervorheben des Vernünftigen in hohem Maße entsprachen. Auf der Liste der Bücherpreise<sup>36</sup> figurieren die Werke von Elsner, Tillotson, Eistler, Mels, Wirz, Hottinger (Kirchengeschichte), Grotius, Görtler, Wolff, Glaß, Beausobre und Werenfels.<sup>37</sup> Zu diesen Büchern kamen in der Exskeptanten- und Pfarrerzeit Stapfer, Stackhouse, Witsius, Rambach, Baumgarten, Doddridge, Teller, Pictet, Saurin, Heumann, Heß, Michaelis, Steinbart, Hufnagel, Schröckh und sein Lehrer Zimmermann, ferner Eusebius' und Fleurys Kirchengeschichte, das englische Bibelwerk, sowie Schriften des Erasmus und der Reformatoren.<sup>38</sup> Man kann nun freilich den Einwand erheben, daß mit Fäsis Schülerschaft und Lektüre noch nichts über sein theologisches Denken ausgesagt sei. – Gewiß, man kann nicht genau ermessen, wie weit Fäsi ihnen im einzelnen verpflichtet war, man kann auch nicht überprüfen, ob Fäsi den Herren Visitatoren alle Bücher, die er las, angab, und man kann auch nicht ergründen, ob er im einzelnen orthodoxer oder rationalistischer dachte als seine Lehrer und Autoren. Doch wir wollen uns nicht länger bei fruchtbaren Mutmaßungen aufhalten, sondern Fäsi selbst hören. Es handelt sich hier, wie bereits erwähnt worden war, um einen Brief Fäsis.<sup>39</sup> Der Brief stammt aus dem

Stund nicht begreifen, daß man de Deo, mundo, et homine in allem complexu rerum methodo demonstrativa oder wie die Herren Wolfianer zu reden pflegen, Methodo Scientifica verfahren könne. Ich glaube wohl, daß der einte Philosophus besser von dieser Sache raisoniren könne, als der andere, allein, daß diese Sachen jemal zu einer völligen Evidenz werden gebracht werden können, daran zweifle ich sehr, ja ich glaube, es sey unmöglich ...» – Vgl. Fäsi, Geschichte der Landgrafschaft Thurgau, Ms. W 18, S.97.

<sup>32</sup> Lebensbeschreibung, S. 87, 89, 99f., 104; S. 87 findet sich der Passus: «Ich liebte überaus die Libertatem Sentiendi und die Toleranz.»

<sup>33</sup> Fäsi mußte den Herren Visitatoren als Exskeptant und als Pfarrer Auskunft über seine theologische Lektüre geben (E II 148 bis 193).

<sup>34</sup> Brief an J.J. Heß, 21. Dezember 1774.

<sup>35</sup> Johann Jakob Heß (1741 bis 1828, Antistes der Zürcher Kirche), Von dem Reiche Gottes. Ein Versuch über den Plan der göttlichen Anstalten und Offenbarungen. Benützt von Fäsi – und deshalb hier auch berücksichtigt – wurde die Ausgabe Zürich 1774.

<sup>36</sup> Bodmer, S. 5, den Schülern sei es gestattet gewesen, bei der Bücherverteilung (= Bücherpreise) ihre Wünsche anzugeben.

<sup>37</sup> E II 472 und 473. <sup>38</sup> E II 148 bis 193. <sup>39</sup> Siehe Fußnote 34.

Jahre 1774, war an J.J. Heß gerichtet und enthielt Fäsis Urteil zu dessen Werk *de civitate Dei*, einem Werke, worin die Vernünftigkeit der Bibel nachgewiesen werden sollte. Heß selbst bemerkte zur Entstehung seiner *civitas Dei*, daß er fortlaufend alle Teile der Heiligen Schrift wie einen gewöhnlichen, glaubwürdigen Geschichtstext gelesen und immer wieder gelesen habe, bis über den verschiedenen Einzelheiten größere Zusammenhänge sichtbar geworden seien, die ihm das Wesen des Ganzen zeigten und einen großen Plan erkennen ließen, nach welchem sich alles entwickelt haben mußte. Heß sah in diesem Plane das, was er «zu finden kaum hatte hoffen dürfen, eine historische Theodicee»,<sup>40</sup> einen Plan, der «die göttliche Regierung über das menschliche Geschlecht», worüber «sich der Philosoph die schöne Theorie<sup>41</sup> macht, in ihrer Wirklichkeit zeigte».<sup>42</sup> Für Heß bedeutete diese Erkenntnis, trotz der vielen, dem menschlichen Geiste schwer verständlichen Wunder, den größten Beweis der Wahrheit der Heiligen Schrift; denn das, was er vorausgesetzt hatte, Glaubwürdigkeit des Textes, wurde durch innere Vollkommenheit, Übereinstimmung und Bedeutung des gesamten Bibelinhaltes nachträglich gerechtfertigt.<sup>43</sup> In der *civitas Dei* versuchte nun Heß, dem Leser den Weg zu zeigen, den er selbst gegangen war, um zur Überzeugung von der Wahrheit der Offenbarung und des christlichen Glaubens zu gelangen.<sup>44</sup> Der Absicht des Verfassers entsprechend, bestand die Darstellung der *civitas Dei* in einer kommentierten, stark auf das Historische hin gerichteten Wiedergabe der biblischen Geschichte, von dem Standpunkt aus betrachtet, der den «stärksten Eindruck» von der «Wahrheit und Göttlichkeit»<sup>45</sup> des betrachteten Gegenstandes erzeugen mußte. Hessens Art der Bibelbetrachtung bedeutete nichts Neues, nichts Besonderes, wohl aber die konsequente Durchführung der Idee, die Heß den wünschenswerten Schluß auf die Theodizee gestattete. Heß hatte damit nicht nur dem Anliegen der Zeit, sondern auch dem Bedürfnis der vernünftigen Orthodoxie Genüge getan: Die Erklärung des Übels in der besten aller Welten, deren Erweis durch die geschichtlich-reflektierende Betrachtung der Bibel ja geleistet worden war, ließ sich in der *civitas Dei* ohne Zwang bewerkstelligen: Die ursprünglich unschuldige Sinnlichkeit des Menschen war durch und nach dem Sündenfall aus ihren Schranken getreten und hatte das physische und moralische Übel mit sich gebracht.<sup>46</sup> Auch der Gegen-  
satz Glaube-Vernunft ließ sich überbrücken. Die Wunder bedeuteten, wenn man sie von ihrer geschichtlichen Bedingtheit her zu verstehen suchte, nichts Unver-

<sup>40</sup> Heß, Bd. 1, S. XXIX; vgl. S. 425, Bd. 2.

<sup>41</sup> Heß, Bd. 2, S. 426, Gemeint waren hier wohl Leibniz und Wolff, deren Logik und Metaphysik Heß studiert hatte. (Vorläufiger Necrolog für J.J. Heß, o.A. o.O. 1828).

<sup>42</sup> Heß, Bd. 1, S. VIII, XX, XXIX; Bd. 2, S. 425f., vgl. Wernle, Bd. 1, S. 536.

<sup>43</sup> Heß, Bd. 1, S. XIXf., XXIif., XXVf., XXIXf.; Bd. 2, S. 426f.

<sup>44</sup> Heß, Bd. 1, S. XXVI; Bd. 2, S. 426.

<sup>45</sup> Heß, Bd. 1, S. XXII. <sup>46</sup> Heß, Bd. 1, S. 51ff., 64ff.

nünftiges, nicht «Störungen der guten Ordnung der Natur»,<sup>47</sup> sondern «Beweisungen des Geistes und der Kraft».<sup>48</sup> Die Wunder waren Mittel, sinnliche Mittel, wodurch Gott dem sinnlichen Menschen beikommen mußte. Es war zu erwarten, daß Fäsi, der geschichtlich interessierte Pfarrer, der Schüler Breitingers und Zimmermanns, sich zu Heß, der selbst von Breitinger und Zimmermann beeinflußt worden war, nur positiv äußern konnte:<sup>49</sup> «... wenige vor dem Verf. des Werks de Civitate Dei, haben so richtig gesehen, gedacht ...» Fäsi maß der civitas Dei eine «Richtschnurmäßige Wichtigkeit» bei und erwartete von ihr auch bei Nicht-Christen<sup>50</sup> eine große Wirkung. Was Fäsi persönlich anbelangt, so sah er bei Heß all das ausgesprochen, was er bis dahin nur dunkel und bruchstückhaft empfunden hatte. Fäsi schätzte an der civitas Dei beides, Form und Gehalt. An der Darstellung pries er die große Klarheit, die Einheitlichkeit und die «durchgehende glückliche Verfolgung des Entwurfs». Am Inhalt lobte er den großen Wahrheitsgehalt, das Licht und die ungezwungene Einfalt. Fäsi fühlte sich nach der Lektüre der civitas Dei beruhigt und überzeugt, da er Schwierigkeiten getilgt und Zweifel behoben fand und feststellen durfte, daß Heß nicht nur abriß, sondern auch aufbaute, daß er das Fundament bestehen ließ, «den großen Geistern zu gefallen» keine «Wahrheiten opferte». In Fäsis Brief lag mehr als Zustimmung. Es war Übereinstimmung, Übereinstimmung im Denken, Übereinstimmung im Glauben an einen persönlich wirkenden Gott, der nach weisem Plan alles zum Besten lenkt. Daß Fäsi bereits am Carolinum in die Richtung der vernünftigen Orthodoxie gewiesen wurde, ist eine Tatsache, ohne welche sich sein späteres Wirken auf dem Gebiet der Landeskunde und der Geschichte nicht richtig erfassen läßt: die Forderung der vernünftigen Orthodoxie nach dem Werk, dem Lehren und Aufklären, bildete die innerste Triebfeder seines unermüdlichen Schaffens. Die vernünftige Orthodoxie bestimmte sein Weltbild und seine Geschichtsauffassung, ließ ihm aber in der Behandlung der Materie die notwendige Freiheit; denn sie zwang ihm nichts auf, was ein von der irdischen Wirklichkeit gefälschtes Bild der geschichtlichen und natürlichen Dinge erzeugen mußte. Dagegen forderte die vernünftige Orthodoxie Fäsis allgemeines geschichtliches Verständnis, lehrte ihn über den einzelnen Erscheinungen das Wesentliche zu erfassen suchen und eröffnete ihm, dank ihrer Verbindung mit den großen Ideen der Zeit, neue Aspekte. Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß die sich nach dem Bibelwort hin richtende vernünftige Orthodoxie in einem ganz besonderen Maße auch auf die praktische Seite der Geschichte, die Geschicht-

<sup>47</sup> Heß, Bd. 2, S. 119. <sup>48</sup> Heß, Bd. 2, S. 119. <sup>49</sup> Brief an Heß, s. Fußnote 34.

<sup>50</sup> Fäsi meinte damit vorurteilslose Juden. Er schrieb an Heß, daß es wohl sein könne, daß Mendelssohn Hessens Werk lese, und fügte bei, daß er in diesem Falle mit Heß zu erfahren wünsche, welchen Eindruck es auf Mendelssohn mache. – Ein Anliegen von höchster Aktualität, war es doch eine in die selbe Richtung gehende, an Mendelssohn gestellte Frage, die den äußeren Anlaß zu Lessings Ringparabel gab. – Vgl. Erich Schmidt, Lessing; Geschichte seines Lebens und seiner Schriften, 2 Bde., Berlin 1923.

schreibung auswirken mußte: die Bemühung um eine formal gute Predigt führte zu einer Bemühung um eine gute Geschichtsdarstellung, der Wille zur Klarheit erweckte den Willen zur Übersicht, zur stofflichen Beherrschung der Materie, die geforderte einwandfreie Textinterpretation erzog zur Sorgfalt und Genauigkeit, das direkte Aus-der-Bibel-Schöpfen spornte zur unmittelbaren Quellenbenützung an, Kritik rief der Kritik. Man könnte die Aufzählung vervollständigen und auch auf die Gefahren, wie etwa das Abgleiten in endloses Reflektieren und Moralisieren hinweisen. Das Angeführte möge hier jedoch genügen, da es ja nur darum ging, einmal darauf aufmerksam zu machen, welche nicht zu unterschätzende Möglichkeiten die am Carolinum herrschende vernünftige Orthodoxie dem jungen, geschichtsbegeisterten Theologiekandidaten Fäsi zu bieten hatte. Sie und die Schule Bodmers setzten Fäsi in Stand, Werke von bleibendem Werte zu schaffen.

Das eine, erste, war die «Geschichte der Landgrafschaft Thurgau». Nachdem Fäsi 1749 das Theologieexamen bestanden hatte,<sup>51</sup> zog er, da er aus finanziellen Gründen auf einen Auslandaufenthalt verzichten mußte,<sup>52</sup> im Jahre 1751<sup>53</sup> in den Thurgau, nach Pfyn, um beim dortigen Obervogt Füßli<sup>54</sup> eine Hauslehrerstelle anzutreten, wohlversehen mit einer guten Empfehlung. Hieß es doch in einem Brief an Füßli, er habe «unter allen so in vorschlag waren, den geschiktesten und modestesten zum informator bekommen; der Fäsi» sei «ein ortliches geschicktes bürschli.»<sup>55</sup> Es war dies ein Urteil über den Menschen Fäsi, das in späteren Jahren immer und immer wieder bestätigt wurde: Man nannte ihn «exemplarisch», «vorleuchtend in vielem guten».<sup>56</sup> Fäsi machte eben Ernst mit Werenfels' Worten «nulum pondus habent argumenta nostra, si vita doctrinae non respondet.»<sup>57</sup> Obschon Fäsi seine Hauslehrerpflichten gewissenhaft erfüllte<sup>58</sup> und sich auf verschiedenen Gebieten selbst weiterbildete<sup>59</sup> und obschon er gelegentlich in der Umgebung Pfyns mit Predigen aushalf,<sup>60</sup> fand er doch genügend Zeit und Muße, sich intensiv mit der Geschichte und Landeskunde des Thurgaus zu beschäftigen. Woher der eigentliche Anstoß zur «Geschichte der Landgrafschaft Thurgau» kam, ist unge-

<sup>51</sup> E II 472 und 473.

<sup>52</sup> Biographische Nachrichten, S. 732.

<sup>53</sup> Fäsi wird im Frühling 1751 erstmals als Hauslehrer in Pfyn angeführt, E II 148, S. 891.

<sup>54</sup> Fäsi stand bis 1756 bei Heinrich Füßli, von 1757 bis 1758 bei J.J. Keller im Hauslehrerdienste, E II 151, S. 523 und 897.

<sup>55</sup> Moritz Füßli an H. Füßli, 22. Januar 1751, Ms. H 256, Zentralbibliothek Zürich.

<sup>56</sup> Z. B. E II 179, S. 273 und E II 190, S. 281.

<sup>57</sup> Karl Barth, Samuel Werenfels (1657 bis 1740) und die Theologie seiner Zeit, in Evangelische Theologie, 3.Jg. Heft I, S. 182, München 1936.

<sup>58</sup> Z. B. E II 149, S. 1079. Fäsis Unterrichtspensum betrug pro Tag 4 bis 5 Stunden.

<sup>59</sup> E II 148 bis 152, Fäsis Studien erstreckten sich auf das Gebiet der Theologie, der Geschichte, der Naturgeschichte, der Moral und Philosophie. Nach E II 148, S. 304, beschäftigte er sich unter anderem mit Wolff; Locke wird z. B. in E II 152, S. 922, erwähnt.

<sup>60</sup> In E II 151, S. 523, findet sich beispielsweise die Mitteilung, daß Fäsi den benachbarten Pfarrherren mit Predigen gute Dienste leiste.

wiß. Möglich, daß ihn sein Hausherr Füßli, der selbst ein Scheuchzerschüler war, zu dieser Arbeit ermunterte. Daß Fäsi, von Bodmer beeinflußt, mit dem festen Vorsatz, eine Geschichte des Landes zu verfassen, in den Thurgau gezogen war, scheint unwahrscheinlich, denn er schrieb 1758 in einem Brief an J. J. Simler, daß er vor zwei Monaten das Vorhaben gefaßt hätte, eine kurze historische, geographische, politische und natürliche Beschreibung der Landgrafschaft Thurgau in Angriff zu nehmen.<sup>61</sup> Weiter geht aus den Briefen an Simler hervor, daß er Fäsi bei seiner Arbeit in verschiedener Weise behilflich war, indem er ihn von gewissen zeitraubenden Expektantenpflichten befreite<sup>62</sup> und indem er Fäsi wertvolle literarische Angaben machte.<sup>63</sup> Inwieweit Bodmer Fäsi beraten hatte, kann aus den Briefen an Simler nicht ermittelt werden.<sup>64</sup> Gewiß ist nur, daß Bodmer die Disposition der «Geschichte der Landgrafschaft Thurgau» eingesehen und gutgeheißen und Fäsi zum Fortgang seiner Arbeit ermuntert hatte.<sup>65</sup> 1758 war denn auch der erste Entwurf zur «Geschichte der Landgrafschaft Thurgau» beendigt.<sup>66</sup> Nachdem sich Fäsi zweimal ohne Erfolg um thurgauische Pfarreien beworben hatte,<sup>67</sup> kehrte er Ende 1758 oder anfangs 1759 nach Zürich zurück,<sup>68</sup> wo er gelegentlich predigte und weiterhin Privatunterricht erteilte. Daneben arbeitete er weiter an der «Geschichte der Landgrafschaft Thurgau».<sup>69</sup> Er ließ sie korrigieren und verbesserte sie selbst mehrmals. 1760 trug er sie ins Reine. Der Druck des Werkes wurde nicht gestattet, da Fäsi nicht gesonnen war, besondere Rücksichten auf die Zensurbehörden zu nehmen. S. 91 findet sich zum Beispiel von fremder Hand die Notiz «Dise reflexion werden die kaufm. Censores kaum passieren lassen.»<sup>70</sup> In der Reinschrift jedoch brachte Fäsi die beanstandete Stelle ohne Änderung wieder.<sup>71</sup> Daß die «Geschichte der Landgrafschaft Thurgau» Manuscript bleiben mußte, wurde von keinem Geringeren als Emanuel von Haller mit Bedauern zur Kenntnis genommen:

<sup>61</sup> «Da ich vor 2 monathen das vorhaben gefaßt, hiesiger Landschaft einen kleinen Dienst, mit Herausgebung einer kurzen Historisch, geografisch: Politisch und natürlichen Beschreybung der Landgrafschaft Thurgau, zu thun ...», 17. Mai 1758.

<sup>62</sup> 14. November 1758: « ... Ew H Ew haben mir abermahls, mit Reisen auf Zürich, um die gewohnte officia zu verrichten, verschonet ...»

<sup>63</sup> 14. November 1758: « ... meine unternommene Thurgauische Geschichte, zu deren Ew. H Ew. ein rares Stuk, nach dero gewohnten Grosmuth beygetragen ...»; « ... Ew. H Ew. haben mir durch gütige übersendung der kleinen Schrift des Ritters von Ainwyl, eine nicht geringe Freud gemacht ...», 7. Juni 1758.

<sup>64</sup> Bodmer muß Fäsi auch auf Literatur aufmerksam gemacht haben: « ... da mir diese Schrift bis dahin völlig unbekant, auch Hr. Prof. Bodmers H Edlen gegen mich, selbiger niemahl gedacht ...», 17. Mai 1758.

<sup>65</sup> «Da ich ... auch darvon (Geschichte der Landgrafschaft Thurgau) den Plan, an Hr. Prof. Bodmers H Edlen über- sendt, welcher von diesem Herren approbiert, u. ich darzu aufgemuntert worden ...», 17. Mai 1758.

<sup>66</sup> Siehe Kapitel zwei, Die Manuskripte der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau.

<sup>67</sup> E II 44, S. 211, 227, 230.

<sup>68</sup> E II 151, S. 263 und 922: Im Frühling 1758 wurde Fäsi noch als Informator auf Schloß Pfyn angeführt. Im Herbst gab es über die Schloß-Information überhaupt keinen Bericht, ebenso im Frühjahr 1759. Dagegen findet sich im Expektantenbericht 1759 die Notiz, Fäsi habe zwanzigmal gepredigt, was wohl in Zürich geschah.

<sup>69</sup> Hierfür und für das Folgende siehe Kapitel zwei, Die Manuskripte der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau.

<sup>70</sup> Ms. Y 45, Buch 3; Korrekturen derselben Hand finden sich S. 127, 42, 43, 44, 47, 86 und 92, 3. Buch.

<sup>71</sup> Ms. W 18, S. 466.

«Aus allem sieht man, wie sehr der Druck dieser Schrift zu wünschen wäre, er ist aber nicht zu hoffen ... »<sup>72</sup>

Fäsis Schaffensfreude wurde durch das Druckverbot seines ersten Werkes wenig beeinträchtigt, zumal er bei den Gesellschaften, denen er in jener Zeit beigetreten war,<sup>73</sup> neue Anregungen und auch eine gewisse Anerkennung fand. 1763/64 gab er die Abhandlungen über wichtige Episoden der älteren und neueren Geschichte<sup>74</sup> heraus. 1763 unternahm er, nachdem er von der respektablen Zürcher Verlegerfirma Orell, Geßner und Compagnie den Auftrag erhalten hatte, eine zuverlässige historisch-geographische Beschreibung der Eidgenossenschaft zu verfassen,<sup>75</sup> eine kleine Schweizerreise,<sup>76</sup> um eine bessere persönliche Information zu erlangen. Als er 1764 in Uetikon seine erste Pfarrstelle erhalten hatte,<sup>77</sup> dauerte sein Schaffen auf dem Gebiete der Geschichte fort, obschon er sein Amt, das er über seine Liebhabereien stellte, mit großer Treue und Gewissenhaftigkeit versah. Als Pfarrer gab sich Fäsi für die Predigt, die stark auf das Moralische hin gerichtet war, und für den Jugendunterricht, der sich nicht nur auf Religion, sondern auch auf allgemeine Sittenlehre erstreckte, die größte Mühe. Die übrigen Ämter, Seelsorge, Besorgung des Schulwesens, des Stillstandes, des Kirchengutes und der Kirchenbücher, erledigte er mit Eifer und Gewissenhaftigkeit, und die wenigen Briefe,<sup>78</sup> die aus seiner Amtstätigkeit hervorgingen, verraten, daß sich Fäsi über die gewöhnlichen Pflichten hinaus um das Wohl seiner Gemeinde bekümmerte. Als Beispiel hierfür möge ein Brief<sup>79</sup> dienen, der in manchen Zügen an Pestalozzis Lienhard und Gertrud erinnert. In diesem an einen unbekannten Landvogt gerichteten Brief bedauerte Fäsi sein Unvermögen, das in der Gemeinde herrschende Vorurteil, «daß Unterbeamte beide Ohren der Oberkeiten» finden, auszurotten und die Leute dazu zu bewegen, ihr Recht direkt vor dem Landvogt zu suchen. Dann brachte Fäsi selbst die Klagen der Gemeinde vor, der Waibel verkaufe Brot von zu geringem Gewichte und setze zu große Jahresrechnungen auf. Da viele dem Waibel, der mit der Gunst des Landvogts prahle, irgendwie verpflichtet seien und sich mit ihm zum Teil in Güter- und Markenstreitigkeiten befänden, wagten sie nicht zu klagen, sondern ließen die Sache mit der Bemerkung, nichts machen zu können, da ja der Waibel ein Vereidigter sei, da es ja so und so im Buche aufgezeichnet

<sup>72</sup> S. 514, im vierten Band der Bibliothek der Schweizer Geschichte.

<sup>73</sup> Siehe Fußnoten 3 und 4.

<sup>74</sup> Abhandlungen über wichtige Begebenheiten aus der alten und neuern Geschichte.

<sup>75</sup> Vorwort des Herausgebers, Staats- und Erd-Beschreibung, 1. Bd.

<sup>76</sup> Siehe Fußnote 22.

<sup>77</sup> Hierfür und für das Folgende wurden benutzt: E II 156 bis 169, Biographische Nachrichten.

<sup>78</sup> Je ein Brief an Antistes Heß, Landschreiber Hegner, einen unbekannten Landvogt, die Patrouill-Kommission; ferner einzelne Briefe an J.H. Füßli.

<sup>79</sup> Brief an einen unbekannten Landvogt (9. August 1770).

<sup>80</sup> Hierfür und für das Folgende wurden die Visitationsberichte E II 170 bis 193 benutzt.

stehe, auf sich beruhen. Fäsi schloß den Brief an den Landvogt mit der dringenden Bitte, sich der Gemeinde anzunehmen und mit dem bei einem Frevel ertappten Sohne des Waibels mit aller Strenge zu verfahren, da nur so das erwähnte Vorurteil und die Furcht, vor Unterbeamten der Obrigkeit bedrückt zu werden, ausgerottet werden könne. Der Brief ist doppelt aufschlußreich für uns, denn er zeigt uns nebst der praktischen Fürsorgetätigkeit Fäsis den Grundzug seines staatspolitischen Denkens, die Idee der Landesväterlichkeit: Der Untertane soll sich mit kindlichem Vertrauen an die Obrigkeit wenden, diese aber hat die Pflicht, sich des Untertanen wie ein Vater anzunehmen. – Ein Gedanke, den Fäsi mit den besten seiner Zeitgenossen teilte. Fäsi persönlich fiel sein Amt nicht leicht. Besonders in Flaach, der zweiten Pfarre Fäsis,<sup>80</sup> scheinen Verdruß und Mißerfolg vorgeherrscht zu haben. Während Fäsis Bestrebungen im Schulwesen und im Jugendunterricht mit der Zeit bescheidene Erfolge zeitigten, blieben seine Bemühungen um die erwachsenen Gemeindeglieder fruchtlos. Durch die ganze Flaacherzeit hindurch vernahmen wir dieselben Klagen: schlechter Besuch der Predigten, Laufen in andere Kirchen, Mißachtung der Schul- und Sonntagsordnung, Trunksucht, Bosheit und Zügellosigkeit, was den «auf beybehaltung guter Ordnung in seiner Gemeind sehr aufmerksamen Herrn»<sup>81</sup> besonders ärgern mußte. Zu all diesem kam, daß Fäsi trotz seiner Freundlichkeit und seines Wohlwollens überall Vorurteil und Widerspruch entgegen traten. Fäsis Stellung in der Gemeinde läßt sich am besten mit den Worten eines Visitators zusammenfassen: « ... ein gründlicher und sehr geschickter Lehrer, der aber das traurige Schicksal erfahren mußte, eine Gemeind zu bekommen, der es kein Lehrer recht machen kann, der aber groß genug ist, den Muth darüber nicht sinken zu lassen».<sup>82</sup> Da Fäsi bereit war, sein Schicksal ohne «Murren»<sup>83</sup> hinzunehmen, brachte er trotz der beruflichen Widerwärtigkeiten, die er erfuhr, dennoch genügend Kraft und Lust für seine geschichtlichen und landeskundlichen Arbeiten auf: In Uetikon beendigte er zunächst sein berühmtestes Werk, die Staats- und Erdbeschreibung der schweizerischen Eidgenossenschaft. Etwas später übersetzte er Cardonnes «Histoire de l'Afrique et de l'Espagne sous la domination des Arabes»,<sup>84</sup> der er noch einen Abriß über die neuere spanische Geschichte beifügte. Es war dies eine Arbeit, die Fäsi, da er sich einem deutschen Konkurrenten gegenüber als überlegen erwiesen hatte, den Ruhm eines guten Übersetzers eintrug.<sup>85</sup>

<sup>81</sup> E II 172, S. 237; E II 189, S. 255.

<sup>82</sup> E II 173, S. 323.

<sup>83</sup> Brief an J.H. Füßli; im Brief vom 24. August 1771 finden sich die Worte: «Dem, der uns so vieles giebt, so viel bittres entweder abgewendet oder wider versüßet, sind wir doch ohne *Murren* ein Opfer schuldig.»

<sup>84</sup> D. Dominique Cardonne, *Histoire de l'Afrique et de l'Espagne sous la domination des Arabes*, Paris 1765. Der Titel der Fäsischen Übersetzung lautet: *Geschichte von Afrika und Spanien unter der Herrschaft der Araber. Aus dem Französischen des Herrn Cardonne übersetzt.*

<sup>85</sup> S. 629 der Allgemeinen Deutschen Bibliothek, Bd. 13 bis 24, Anhang, heißt es: «Wer von beyden Übersetzern sein Original am besten getroffen, wer es am reinsten und zierlichsten übersetzt hat, diess Verdienst hat Herr

1771 machte sich Fäsi an die Fortsetzung der Tschudichronik.<sup>86</sup> Da ihm die Herbeischaffung des Quellenmaterials viel Mühe und Verdruss bereitete und überdies ein Druck der Arbeit fraglich erschien, führte er sie, entgegen seiner Absicht, nur bis zum Jahre 1515 durch: «Freilich war es mir verdrießlich, meine zu kabinetspieces von der Inquisition (= Zensur) verurtheilte Abhandlungen nach so langem Herumschleppen u. mit der erstern fast ganz vorgenommen Umschmelzung wider zurück zu nemen. dies machet mich ganz maßleidig, ferner in der Vatterländischen Geschichte zu arbeiten, da mir jede Versuche etwas neues, u. nützliches ins Publikum zu bringen, fruchtlos worden sind. Macht man mir keine Schwierigkeiten mit darreichung der Subsidien aus der Kanzley, so ist mein Vorsatz, bis auf 1531 fortzufahren, u. dann für ein u. allemal in den Helv. Geschichten die Feder niederzulegen».<sup>87</sup> Das folgende Werk, das Fäsi in Druck gab, waren die Totengespräche.<sup>88</sup> In der Flaacherzeit von 1777 bis 1790 ließ er ihnen, wie auch den Abhandlungen über wichtige Episoden der älteren und neueren Geschichte eine Fortsetzung folgen.<sup>89</sup> Daneben schrieb er eine Reihe kleinerer Aufsätze.<sup>90</sup> Endlich fertigte er noch eine Kopie des Flaacher Dorfurbars<sup>91</sup> an und verfaßte als letztes Werk eine Abhandlung über den Utrechter Frieden.<sup>92</sup> 1790 setzte der Tod Fäsis Wirken ein Ende. Betrachtet man Fäsis Werke, so überrascht vor allem die Fülle und Vielfalt des aufgegriffenen Stoffes: Da werden bestimmte politische Ereignisse<sup>93</sup> behandelt, dort wirtschaftliche Fragen<sup>94</sup> aufgeworfen und an einer dritten Stelle allgemeine kulturgeschichtliche Probleme<sup>95</sup> aufgegriffen. Ebenso werden Personen und Charaktere verschiedenster Zeit und Herkunft ins Licht der Betrachtung gerückt: Hier werden

Fäsi weit für den Herren von Murr voraus. Fäsi hat sorgfältig alle Gallicismen und Cardonens Worte in einen kürzern, guten und zierlichen deutschen Styl umgegossen, welchen unsre Leser aus des Verfassers Abhandlungen aus einzelnen Theilen der Geschichte kennen werden. Herr von Murrs Übersetzung hingegen hat alle Fehler einer mittelmäßigen Übersetzung ...», Biographische Nachrichten, S. 749f.

<sup>86</sup> Avertissement zur Herausgabe der Fortsetzung der Tschudichronik. Die Fortsetzung selbst ist enthalten in den Ms.-Bänden G 251 bis 261. Sie stammt nicht aus Fäsis Hand. S. 552, Ms. G 261, findet sich aber die Notiz: «Ende der vaterländischen Geschichte, so weit mir Herr Pfarrer Fäsi von Flaach dieselbe gebracht hat.» Das Werk umfaßt die Jahre 1470 bis 1516.

<sup>87</sup> Brief an J.H. Füßli, 10. August 1775.

<sup>88</sup> Todten-Gespräche über wichtige Begebenheiten der mittlern und neuern Geschichte; Unterredungen zwischen Pabst Julius dem zweyten und dem Cardinal-Bischoff Matthäus von Sitten im Walliserlande.

<sup>89</sup> Unterredungen verstorbener Personen über wichtige Begebenheiten der ältern, mittlern und neuern Geschichte; Unterredungen zwischen Mattheus Schinner, Bischoff von Sitten im Wallis, Kardinal, und Nicolaus Löwenberg, Obmann des Bauern-Bunds in der Eydgenosschaft 1653; Abhandlung über die Geschichte des kaiserlichen und königlichen Hauses von Luxemburg.

<sup>90</sup> Nachrichten und Urkunden zur Beleuchtung der Freiheit und Unabhängigkeit der Republik Fryburg in der Eidgenossenschaft; Nachrichten und Urkunden, welche die gefängliche Haft des römischen Königs Maximilians I. in der Stadt Brügge in dem 1488sten Jahre beleuchten; Nachricht von der Bemühung der Löblichen Eydgenossenschaft, König Karl von Spanien die römische Königskrone zuzuwenden. Im Jahre 1519: Beyträge zu der Geschichte des Herzogs Ulrich von Würtemberg.

<sup>91</sup> Ms. P 6213, Zentralbibliothek Zürich.

<sup>92</sup> Abhandlungen über die Geschichte des Friedensschlusses zu Utrecht zur Beendigung des spanischen Thronfolgekriegs.

<sup>93</sup> Z.B. in der 3., 4. und 5. Abhandlung (1. Teil); im 7., 15. und 17. Totengespräch.

<sup>94</sup> 4. Unterredung.

<sup>95</sup> Unter anderem in der 1., 2. und 3. Unterredung.

orientalische Despoten<sup>96</sup> geschildert, dort Gestalten aus der Schweizergeschichte<sup>97</sup> gezeigt, andernorts werden Kaiser Augustus und Königin Elisabeth von England<sup>98</sup> einander gegenüber gestellt, und anderswo endlich wird ein mexikanischer Potentat, Montezuma,<sup>99</sup> vorgestellt. Noch bemerkenswerter als die Fülle des Stoffes, den Fäsi namhaften Autoren<sup>100</sup> verdankte, ist die Verschiedenartigkeit der Stoffbehandlung. In den Totengesprächen versuchte Fäsi, sich an Hand von Dialogen geschichtlicher Persönlichkeiten über besondere Geschichtsprobleme und über allgemeine, mit Geschichte und Politik in unmittelbarem Zusammenhang stehende Menschheitsfragen auszusprechen, wie Vaterlandsliebe,<sup>101</sup> Toleranz und Staatsraison<sup>102</sup> oder das Verhältnis von Staat zu Kunst und Wissenschaft.<sup>103</sup> Fäsi griff zu diesem Darstellungsmittel, weil es ihm, im Gegensatz zur gewöhnlichen Geschichtsdarstellung, die Möglichkeit bot, ohne Einbuße an Konzentration die verschiedensten Gesichtspunkte zu berücksichtigen, was nicht nur ein begründeteres Urteil gestattete, sondern auch einen besonders geeigneten Weg darstellte, die Evidenz einer geschichtlichen Wahrheit zu erweisen.<sup>104</sup> Vorbilder für Fäsi waren hierbei, wie er selbst bemerkte, St-Réal und St-Evremond. Dasselbe gilt für die Abhandlungen über wichtige Episoden der älteren und neueren Geschichte, worin Fäsi ähnliche Ziele verfolgte wie in den Totengesprächen. Auch hier ging es um die Nutzanwendung eines bekannten Geschichtsstoffes, den Fäsi zu einem Spiegel des menschlichen Herzens zu gestalten suchte.<sup>105</sup> An Stelle des Dialoges trat in den Abhandlungen die direkte, die charakteristischen Züge erfassende Beschreibung. Gegenstand der Betrachtung waren im zweiten Teil der Abhandlungen wiederum geschichtliche Persönlichkeiten, welche als Repräsentanten verschiedener Herrschertypen die Möglichkeiten des über die Staatsgewalt verfügenden Menschen aufzeigen sollten, während es im ersten Teil bedeutende geschichtliche Ereignisse waren, die den Blick für bestimmte geschichtliche und politische Situationen schärfen und Verständnis für die ihnen zu Grunde liegenden Kräfte und Prinzipien zu erwecken hatten. Ganz anderer Art waren die Abhandlungen über den Utrechter Frieden. Fäsi, der dieses Werk in bewußten Gegensatz zur Flut der Romane und der pädagogischen und ökonomischen Publikationen stellte, versuchte hier, auf Grund einer reichen Memoirenliteratur pragmatische Geschichte zu schreiben.<sup>106</sup>

<sup>96</sup> 2. Teil, IV.

<sup>97</sup> Z.B. im 1. Totengespräch, in der Unterredung zwischen Matthäus Schinner und Niklaus Leuenberger.

<sup>98</sup> 7. bis 10. Unterredung. <sup>99</sup> 11. bis 14. Unterredung.

<sup>100</sup> Bei der 3. Abhandlung figurieren z. B. unter den herangezogenen Autoren Guicciardini, Jovius, Machiavelli und Voltaire, Vorwort, 1. Teil.

<sup>101</sup> 1. Totengespräch. <sup>102</sup> 11. bis 13. Totengespräch. <sup>103</sup> 3. Unterredung.

<sup>104</sup> Vorwort zu den Unterredungen.

<sup>105</sup> «Sie (die Geschichte) wird alsdenn ein Spiegel des menschlichen Herzens ... Ich habe zu diesem Ende solche Staaten und Zeitpunkte gewählt, welche mich zu Erreichung dieser Absicht ... vorzüglich merkwürdig bedunkt haben.» Vorwort zu den Abhandlungen, 1. Teil, S. 3f.

<sup>106</sup> Vorwort zur Geschichte des Utrechter Friedens.

Resultat der Bemühungen war ein nüchterner Tatsachenbericht, worin Fäsi ohne Tendenz, jedoch nicht ohne höhere Absicht die einzelnen Ereignisse, ihre Ursachen, Wirkungen und Verkettungen verfolgte und dem Leser ein möglichst genaues Bild derjenigen Geschehnisse zu vermitteln suchte, die das Gesicht Europas im 18. Jahrhundert weitgehend bestimmt hatten. Ein noch prägnanteres Beispiel dieser Art von Geschichtsdarstellung liegt in den Aufsätzen vor, die in ihrer Form höchst modern anmuten. Das Fundament dieser Aufsätze bildeten wenig bekannte, ungedruckte Quellen,<sup>107</sup> die Fäsi teilweise kommentiert wiedergab und mit den notwendigen Texten versah, um sie dem mit dem Stoffe unvertrauten Leser verständlich zu machen. Eine dritte Gattung von Darstellung machten die Abhandlungen zur Schweizergeschichte von 1470 bis 1510<sup>108</sup> aus. Unbefriedigt von der annalistisch-chronikhaften Form der Tschudichronik-Fortsetzung suchte Fäsi den Stoff auf eine ihm gemäßere Weise zu gestalten. Wenn es ihm dabei auch nicht gelang, sich gänzlich von der Ausrichtung nach der Zeit zu lösen, so ordnete er, im Gegensatz zu dem ausschließlich nach chronologischen Gesichtspunkten erfolgten Aufzählen der einzelnen Geschehnisse, die einzelnen Ereignisse und Begebenheiten größeren Sachzusammenhängen unter. Bemerkenswert ist hierbei, daß Fäsi in der Vielfalt der Ereignisse und Erscheinungen, in der Eifersucht der Orte und im Geist der Unruhe und des Beutemachens, einen allen Erscheinungen und Begebenheiten zu Grunde liegenden Zug sah und ihn in der Darstellung zu berücksichtigen suchte. Auf die Darstellung der Staats- und Erdbeschreibung von Helvetien möchten wir nicht eintreten, da Fäsi hier ähnliche Wege ging wie im landeskundlichen Teil der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau.

Die Tatsache, daß sich Fäsi in verschiedenen Darstellungsgattungen versuchte, daß es ihm ein Bedürfnis war, nebst der reinen Tatsachenermittlung auch den Weg der Abstraktion und reflektierenden Betrachtung zu gehen, zeigt deutlich genug, daß für Fäsi die Geschichtsschreibung kein zum vornherein Gegebenes war, sondern ein Problem darstellte, das es immer wieder anders zu lösen galt, um so mehr, als die Aufgabe, die die Geschichte zu erfüllen hatte, das Lehren und Aufklären, Einsatz, höchsten Einsatz erforderte: «Lehrt uns aber auch die Geschichte die Menschen in jedem Zeitalter kennen, zeigt sie uns die Abänderung der Sitten, die Ausbesserung des menschlichen Verstands, die Wissenschaften, die Künste, so erreicht sie dennzumal ihre höchste Nuzbarkeit. Sie lehrt, sie unterrichtet, sie reizt zur Tu-

<sup>107</sup> Es handelt sich hierbei außer um den Freiheitsbrief Fryburgs um einen Beibrief, den Bundesbrief dieser Stadt mit Bern und dem Administrator des Bistums Genf, um kaiserliche, kurfürstliche und herzogliche Schreiben an die Eidgenossen, und umgekehrt um Schreiben einzelner eidgenössischer Stände unter sich, um Abschiede, Verträge und Memorale, die Fäsi, dem Herausgeber der Fortsetzung der Tschudichronik, bekannt waren und die er auf diese Weise publik zu machen suchte.

<sup>108</sup> Die ersten drei umfassen die Jahre 1471 bis 1481, 1481 bis 1491, 1491 bis 1500, die vierte die Jahre 1500 bis 1510.

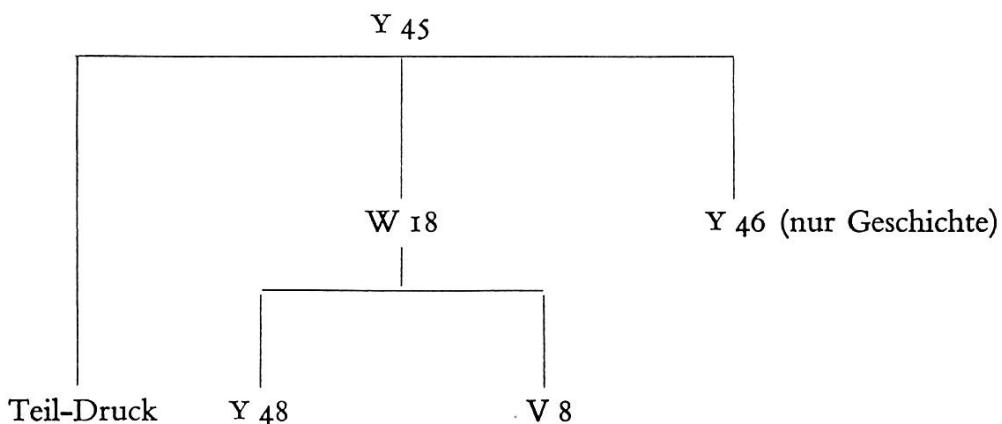
gend, und erweckt Abscheu gegen das Laster. Sie wird alsdenn ein Spiegel des menschlichen Herzens ... »<sup>109</sup>

## 2. Kapitel

### Die Manuskripte der «Geschichte der Landgrafschaft Thurgau»

Die «Geschichte der Landgrafschaft Thurgau» liegt in verschiedenen Fassungen und Abschriften vor: Es sind dies die Ms. Y 44, Y 45 und Y 46 der thurgauischen Kantonsbibliothek in Frauenfeld und die Ms. V 8 und W 18 der Zentralbibliothek Zürich, wo das Ms. W 18 im Katalog der Handschriften unter dem falschen Autorennamen Hans Konrad Füßli angeführt wird.<sup>110</sup> Ein kleiner Teil des Werkes, die «Natürliche Geschichte der Landgrafschaft Thurgau», wurde nach dem Text des Ms. Y 45 in den «Thurgauischen Beiträgen zur vaterländischen Geschichte»<sup>111</sup> gedruckt.

Die Ms. Y 44 und V 8 sind Abschriften des Ms. W 18,<sup>112</sup> Ms. V 8 stammt von Fäsis Sohn Johann Caspar.<sup>113</sup> Von den Manuskripten, die Fäsi selbst schrieb, enthält Ms. Y 46 nur den geschichtlichen Teil. Ms. Y 45 und W 18 sind vollständig und bilden die Grundlage vorliegender Arbeit. Was das Verhältnis der drei Manuskripte aus Fäsis Hand anbelangt, so stellt Ms. Y 45 den ersten und Ms. Y 46, soweit es den geschichtlichen Teil anbetrifft, den fertigen Entwurf oder aber auch eine Abschrift der endgültigen Reinschrift des Ms. W 18<sup>114</sup> dar:



<sup>109</sup> Vorwort Abhandlungen, 1. Teil, S. 3.

<sup>110</sup> Nr. 1481, Katalog der Handschriften der Zentralbibliothek Zürich, hrsg. von Ernst Gagliardi (†) und Ludwig Forrer, Bd. II, Neuere Handschriften seit 1500, 3. Lieferung, Zürich 1949.

<sup>111</sup> Heft 23 und 24, S. 72 bis 101, 9 bis 42, Weinfelden und Frauenfeld 1883 und 1884.

<sup>112</sup> Ihr Inhalt entspricht in allen Teilen demjenigen des Ms. W 18.

<sup>113</sup> Titelblatt.

<sup>114</sup> Der Text des Ms. Y 46 stimmt nicht mit demjenigen des Ms. Y 45, sondern mit dem an einigen Stellen leicht veränderten Inhalt des Ms. W 18 überein. Was zuerst geschrieben wurde, Ms. Y 46 oder Ms. W 18, kann nicht ermittelt werden.

Fäsi begann seine Arbeit 1758<sup>115</sup>, wie in der Biographie dargelegt wurde. Im selben Jahre schrieb er auch den ersten Entwurf, 1759 nahm er einige Verbesserungen vor, und 1760 trug er die ganze «Geschichte der Landgrafschaft Thurgau» leicht verändert ins Reine. Die Folge der Zeit ergibt sich aus zwei Textstellen. Im Ms. Y 45, Buch drei, findet sich auf Seite 3 die Angabe «... wie dann dermahl würklich Hr. Schindler, von der Evangelischen Landsgemeind zu Glarus als Landaman zu Frauenfeld auf 10 Jahr ist erwehlt worden, der aber seine bedienung erst in dem folgenden 1759. Jahr antreten wird ...» In der im Text angebrachten, rein äußerlich durch eine etwas dunklere Färbung der Tinte gekennzeichneten Korrektur lautet der maßgebliche Passus «... der seine bedienung erst in dem 1759ten Jahr antreten hat ...» Damit ist sicher gestellt, daß erste Niederschrift und Korrektur nicht in dasselbe Jahr fallen und daß, wenn vom 1759. als dem folgenden Jahr die Rede ist, der erste Entwurf 1758 abgefaßt worden sein muß. Die zweite Stelle, die Aufschluß gewährt, folgt auf der selben Seite «... der dismahlige Landweibel ist Hr. Joh. Ulrich Fehr, Burger zu Frauenfeld, welcher diese ansehnliche Bedienung vor 2 Jahren aus gunst der Hohen Regierenden Ständen der Evangelisch Reformierten Religion erhalten hat ...» In der Korrektur tritt an Stelle der zwei eine drei, im Ms. W 18 eine vier «... der dießmahlige (Landweibel) ist Herr Ulrich Feer, des Raths zu Frauenfeld, welcher diese bedienung vor vier jahren ... erhalten hat ...»<sup>116</sup> Damit steht fest, daß Entwurf, Korrektur und Reinschrift je ein Jahr auseinander liegen und daß demzufolge die Reinschrift im Jahre 1760 begonnen und sehr wahrscheinlich auch zu Ende geführt worden sein muß. Rein äußerlich unterscheiden sich die Ms. W 18 und Y 45 zunächst durch das Format. Ms. Y 45, das in losen Bogen zu je vier Blättern vorliegt, ist etwas größer als oktav,<sup>117</sup> Ms. W 18, gebunden in einem Pappband mit Lederrücken, ist etwas größer als folio.<sup>118</sup> Die Schrift im Ms. W 18 ist sauberer und leichter lesbar, die Darstellung übersichtlicher dank der durchgehenden Paginatur und der einheitlichen Anordnung der Anmerkungen unten in Fußnoten. Außerdem wurde im Ms. W 18 den einzelnen Teilen und Büchern eine mehr oder weniger eingehende Inhaltsübersicht vorausgeschickt, die aber im zweiten Teil nicht überall mit der im Text getroffenen Anordnung übereinstimmt.<sup>119</sup>

Was die weiteren Unterschiede zwischen den Ms. W 18 und Y 45 anbelangt, so wurde im Ms. W 18 die Anordnung gelegentlich leicht geändert, hier etwas präzisiert, dort etwas mehr Zurückhaltung geübt, hie und da eine kleine sachliche

<sup>115</sup> Siehe Fußnote 61. <sup>116</sup> S. 377, Ms. W 18. <sup>117</sup> 16½ / 22½ cm. <sup>118</sup> 38 / 22½ cm.

<sup>119</sup> Es wurde z. B. S. 267 in der Inhaltsübersicht zur Topographie ein Anhang über die thurgauischen adeligen Familien, die Klöster und Städte angekündigt. In der Ausführung jedoch gab Fäsi nur einen besonderen Abschnitt für die Freisitze; Klöster und Städte behandelte er anlässlich der Beschreibung der einzelnen Gerichtsherrschaften (S. 359ff. und S. 275ff.).

Änderung vorgenommen und an einzelnen Stellen eine Kürzung oder Ergänzung angebracht. Es seien hierfür ein paar Beispiele angeführt:

Die Notiz über die Pest im Jahre 1611, die im Thurgau besonders scharf aufgetreten war, macht im Ms. W 18 einen besonderen Abschnitt aus,<sup>120</sup> während sie im Ms. Y 45 dem Abschnitt über die Vorkehrungen der Eidgenossen anlässlich des Dreißigjährigen Krieges beigeordnet wurde.<sup>121</sup> Im landeskundlichen Teil beginnt im Ms. Y 45 die Folge der sonderständischen Rechte der Gerichtsherren mit der Darlegung der Rechte der gewöhnlichen Gerichtsherren,<sup>122</sup> im Ms. W 18 dagegen mit derjenigen der altstiftischen Gerichtsherren, also der ausgedehntesten Rechte des Gerichtsherrenstandes.<sup>123</sup> Was die größere Präzision anbetrifft, so ist zum Beispiel im Ms. Y 45 von einer bloßen Übergabe des Thurgaus die Rede,<sup>124</sup> im Ms. W 18 dagegen von einer wirklichen Verpfändung.<sup>125</sup> Desgleichen wird in der Landeskunde im Ms. Y 45 mitgeteilt, daß schlechthin alle Thurgauer leibeigen seien,<sup>126</sup> während im Ms. W 18 der einschränkende Nachsatz gemacht wird, daß die Bürger der Städte Frauenfeld, Dießenhofen, Arbon und Bischofszell von der Leibeigenschaft ausgenommen seien.<sup>127</sup> Im Zusammenhang mit diesen beiden Beispielen sei noch erwähnt, daß Fäsi im Ms. W 18 gelegentlich auch eine offene Frage löste: Sagte er im Ms. Y 45 aus, er wisse nicht, ob der besondere Gottlieber Eid noch geschworen werde,<sup>128</sup> so bemerkte er im Ms. W 18, daß dieser Eid seit geheimer Zeit nicht mehr geleistet werde.<sup>129</sup> Hinsichtlich der größeren Zurückhaltung sei Folgendes angeführt: Im Ms. Y 45 bemerkte er zu den von Alexander Severus geschaffenen Grenzmilitärkolonien: «In dieser veranstaltung des Kayser Severus, liegt ohne Widerred, der Grund der Lehen verborgen.»<sup>130</sup> Im Ms. W 18 jedoch schrieb er: «Ob in dieser veranstaltung des Keysser Severus der ursprung der *lehen* enthalten seye, wie einiche gelehrte der ersten großen dafür halten, lasse ich andere, deren einsichte weitergehen, entscheiden ...»<sup>131</sup> In der Landeskunde dagegen unterließ er im Ms. W 18 bei der Beschreibung der Herrschaft Eggen und ihrer konstanzischen Zollprivilegien die für die Einwohner unter Umständen sich nachteilig auswirkende Bemerkung:<sup>132</sup> « ... die schlaue Thurgäuer, die nicht in dieser Herrschaft seßhaft sind, wüssen sich dieser Zohlfreyheit zum öfteren, gar wol zu bedienen ...»<sup>133</sup> Was endlich die kleinen materiellen Änderungen anbelangt, so finden sich unter anderem bei der Erwähnung der ersten alemannischen Herzoge geringe Unterschiede: Im Ms. Y 45 figurieren ein Leutharis, Bucelin, Gonzo, Ottwin, Nebus, Martin, Gottfried, Luitfried und Diebold.<sup>134</sup> Im Ms. W 18 fehlt Herzog Gottfried, während zu den oben aufgezählten noch ein Ethico oder Adel-

<sup>120</sup> S. 249.

<sup>126</sup> S. 107, Buch 3.

<sup>132</sup> S. 300.

<sup>121</sup> S. 533, Buch 1.

<sup>127</sup> S. 475.

<sup>133</sup> S. 65, 2. Buch Ms. Y 45.

<sup>122</sup> S. 34ff., 3. Buch.

<sup>128</sup> S. 106, Buch 3.

<sup>134</sup> S. 106ff., Buch 1.

<sup>123</sup> S. 417ff.

<sup>129</sup> S. 474.

<sup>134</sup> S. 106ff., Buch 1.

<sup>124</sup> S. 349, Buch 1.

<sup>130</sup> S. 9, Buch 1.

<sup>131</sup> S. 17.

<sup>125</sup> S. 168.

rich, ein Ethico II, ein Adalbert und ein Luitfried II und III hinzukommen.<sup>135</sup> Eine kleine Kürzung weist das Ms. W 18 bei der Darstellung der habsburgischen Politik auf. Wurde im Ms. Y 45 eine kurze Notiz vom Kampfe Rudolfs von Habsburg gegen Ottokar von Böhmen gegeben,<sup>136</sup> so wurde im Ms. W 18 nur das Resultat dieser Auseinandersetzung berücksichtigt.<sup>137</sup> Eine kleine Erweiterung liegt bei der Betrachtung des ersten Zusammenstoßes zwischen den Römern und den Alemannen vor: Während im Ms. Y 45 einfach gemeldet wurde, daß die kriegstechnisch rückständigen Alemannen von Caracalla bezwungen worden seien,<sup>138</sup> wurde diese Aussage im Ms. W 18 durch eine knappe Schilderung des altalemannischen Volkscharakters ergänzt.<sup>139</sup> Im landeskundlichen Teil finden sich ähnliche Stellen: So wurde zum Beispiel der Turm von Steckborn im Ms. Y 45 bei den Gerichtsherrschaften behandelt,<sup>140</sup> im Ms. W 18 dagegen bei den Freisitzen;<sup>141</sup> hier wurde er also als Freisitz betrachtet, dort aber als Gerichtsherrschaft. Wesentlich gekürzt wurde im Ms. W 18 die Beschreibung der Gerichtsherrschaft Blideck,<sup>142</sup> indem hier die Familiengeschichte eines Besitzers, die im Ms. Y 45 fünf Seiten umfaßt,<sup>143</sup> weggelassen wurde, da sie weder die Orts- noch die Landesgeschichte näher berührte. Ergänzt wurde dagegen die Geschichte Pfyns.<sup>144</sup> Hier gab Fäsi im Ms. W 18 eine kurze Charakteristik eines Gerichtsherren, der in die thurgauische Geschichte als tapferer Haudegen, in die Erinnerung der Umgebung aber als ein grausamer und verschwenderischer Herr einging. Ferner wurde im Ms. W 18, im Gegensatz zum Ms. Y 45,<sup>145</sup> auch die spätere Herrschaftsgeschichte Pfyns berücksichtigt. Soweit die kleinen Abweichungen der beiden Manuskripte. Sie sind weder bedeutend noch zahlreich, kostete es bisweilen doch Mühe, für besondere Fälle ein Beispiel zu finden. Ebenso spärlich und an sich wenig bedeutend sind die einzelnen größeren Abweichungen. Was die Unterschiede der beiden Manuskripte im geschichtlichen Teil anbelangt, so sei Folgendes angeführt: Im ersten Kapitel kommt im Ms. W 18 eine Beschreibung der Kämpfe zwischen den Römern und den Alemannen in Oberitalien und Vindelicien, sowie eine kurze Betrachtung der vermutlich durch sie herbeigeführten Teilung Helvetiens hinzu, in welchem Zusammenhang Fäsi auch kurz auf die Verwaltung des Thurgaus in römischer Zeit zu sprechen kam,<sup>146</sup> was er im Ms. Y 45 unterlassen hatte.<sup>147</sup> Neu im zweiten Kapitel ist der Exkurs über die Weiterentwicklung des alemannischen Gerichtswesens.<sup>148</sup> Im sechsten Kapitel brachte Fäsi im Ms. W 18 außer einer ziemlich eingehenden Angabe der Namen und Daten der thurgauischen Grafen in der ersten deutschen

<sup>135</sup> S. 62ff., 64f.    <sup>136</sup> S. 325, Buch 1.    <sup>137</sup> S. 157.    <sup>138</sup> S. 7, Buch 1.    <sup>139</sup> S. 16.    <sup>140</sup> S. 113f., Buch 2.

<sup>141</sup> S. 362.    <sup>142</sup> S. 290.    <sup>143</sup> S. 35ff., Buch 2.    <sup>144</sup> S. 320ff.    <sup>145</sup> S. 128, Buch 2, Ms. Y 45.

<sup>146</sup> S. 17ff., Abschnitt 6 und 7.

<sup>147</sup> S. 9ff., Abschnitt 6, Buch 1, Ms. Y 45.

<sup>148</sup> S. 37f., Abschnitt 23; vgl. S. 50, Abschnitt 20, Buch 1, Ms. Y 45.

Kaiserzeit<sup>149</sup> zwei den Thurgau unmittelbar berührende kriegerische Geschehnisse, einen Ungareneinfall<sup>150</sup> und eine Fehde zwischen dem Bischof von Konstanz und dem Abt von St. Gallen.<sup>151</sup> Ebenso wurde im Ms. W 18 die Hertensteinsche These, daß der Thurgau anläßlich der Teilung des alten Herzogtums Alemannien zur Schadloshaltung der Zähringer an dieses Haus gefallen sei, mit aller Entschiedenheit abgewiesen und zur weiteren Begründung der abweichenden Meinung die Stellung der Zähringer im Thurgau vor und nach der Teilung des alemannischen Herzogtums dargelegt.<sup>152</sup> Dagegen wurde ein etwas widerspruchsvoller Abschnitt über das Rittertum fallen gelassen.<sup>153</sup> Was den landeskundlichen Teil anbetrifft, so fand es Fäsi im Ms. W 18 angebracht, seinen Ausführungen eine kleine Vorrede vorauszuschicken<sup>154</sup> und im Anhang zum vierten Buche, der Beschreibung des Kirchenwesens der Landgrafschaft Thurgau, nicht nur die evangelisch-reformierte, sondern auch die römisch-katholische Konfession zu berücksichtigen.<sup>155</sup> Die Beschreibung der Städte Frauenfeld und Dießenhofen, die Fäsi im Anhang zur Topographie brachte,<sup>156</sup> ließ er im Ms. W 18 fallen, da er eine unnötige Doppelpurigkeit seiner Ausführungen vermeiden wollte. Die größten Abweichungen der beiden Manuskripte weist das dritte Buch, die Staatskunde, auf. Ganz allgemein brachte Fäsi im Ms. W 18 weniger unbedeutende Kleinigkeiten, legte dagegen das Wichtigere und Wesentliche etwas eingehender dar. So erwähnte er zum Beispiel im Ms. W 18 nur die einzelnen regelmäßigen und unregelmäßigen Einkunftsquellen des Landvogtes,<sup>157</sup> während er im Ms. Y 45 verschiedene Zahlenreihen vorlegte, obschon er zugestehen mußte, damit nicht alle Einkünfte des Landvogtes erfaßt zu haben.<sup>158</sup> Dagegen brachte er an einer anderen Stelle im Ms. W 18 eine vollständige Liste der Landvögte von 1462 bis 1758,<sup>159</sup> die im Ms. Y 45 fehlt. Hinsichtlich des Landgerichtes ließ Fäsi im Ms. W 18 von den Verordnungen diejenigen in betreff der Kundschaft, der Kosten und des Landgerichtes an sich gänzlich weg,<sup>160</sup> kam dagegen auf zwei Streitfälle und deren Schlichtung zu sprechen, die ein Wesentliches betrafen, nämlich die Ausscheidung der landvöglichen und der landgerichtlichen Rechte.<sup>161</sup> Bei der Behandlung des Gerichtsherrenstandes gab Fäsi im Ms. W 18 unter anderem den sanktgallisch-altstiftischen Vertrag von 1501<sup>162</sup> und den allgemeinen Gerichtsherrenvertrag von 1509,<sup>163</sup> die er im Ms. Y 45 nur zusammengefaßt hatte,<sup>164</sup> im vollen Wortlaut wieder. Auch bei der

<sup>149</sup> S. 124ff., Abschnitt 88 und 89; vgl. S. 257ff., Abschnitt 82 und 83, Buch 1, Ms. Y 45.

<sup>150</sup> S. 125, Abschnitt 88; vgl. S. 260ff., Abschnitt 83, Buch 1, Ms. Y 45.

<sup>151</sup> S. 127, Abschnitt 89; vgl. S. 260ff., Abschnitt 83, Buch 1, Ms. Y 45.

<sup>152</sup> S. 130ff., Abschnitt 92 und 93; vgl. S. 269ff., Abschnitt 86, Buch 1, Ms. Y 45.

<sup>153</sup> S. 301 bis 306, Abschnitt 94, Buch 1, Ms. Y 45; vgl. S. 148, Ms. W 18.

<sup>154</sup> S. 265f. <sup>155</sup> S. 553ff., Ms. W 18; S. 65ff., Buch 4, Ms. Y 45. <sup>156</sup> S. 213 bis 216, 2. Buch, Ms. Y 45.

<sup>157</sup> S. 381. <sup>158</sup> S. 7ff., Buch 3. <sup>159</sup> S. 381ff.; vgl. S. 10, Buch 3, Ms. Y 45.

<sup>160</sup> S. 26, 22f., 17f., Buch 3, Ms. Y 45; vgl. Ms. W 18, S. 388ff.

<sup>161</sup> S. 390ff., 401ff.; vgl. S. 14 bis 27, Buch 3, Y 45. <sup>162</sup> S. 425ff. <sup>163</sup> S. 435ff. <sup>164</sup> S. 64f., 36ff., Buch 3, Ms. Y 45.

Beschreibung der Stellung der Landschaft brachte Fäsi wesentliche Verträge, die er im Ms. Y nur erwähnt hatte, im vollen Wortlaut.<sup>165</sup> Was endlich die Behandlung der Landesgesetze anbelangt, so verzichtete Fäsi im Ms. W 18 auf die Mitteilung des von Abzugsordnung bis Zureden reichenden Gesetzeskataloges, wie er ihn im Ms. Y 45 vorgelegt hatte.<sup>166</sup> Was ihm von den dort angeführten Satzungen wichtig erschien, brachte er wie im Ms. Y 45 im vollen Wortlaut,<sup>167</sup> zitierte daneben aber noch Bestimmungen, die er im Ms. Y 45 entweder zusammengefaßt oder ganz übergangen hatte.<sup>168</sup> Soweit die wesentlichen größeren Unterschiede.

Betrachtet man die Abweichungen gesamthaft, so kann festgestellt werden, daß Fäsis Aussagen im Ms. W 18 genauer, vollständiger und besser fundiert sind, daß seine Ausführungen im staatskundlichen Teil durch das Weglassen wenig bedeutender Details und durch vermehrtes Quellenzitat mehr Gewicht und größere Unmittelbarkeit erhalten und daß in den geschichtlichen Partien der landesgeschichtliche Akzent durch das Weglassen von Mitteilungen allgemeingeschichtlichen Charakters, namentlich aber durch das Beifügen von Tatsachen, die für die Geschichte des Thurgaus von unmittelbarer Bedeutung waren, verstärkt wurde.

### 3. Kapitel Fäsis Stoffquellen

Es kann sich in diesem Kapitel nicht darum handeln, eine vollständige Untersuchung über die stoffliche Abhängigkeit der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau oder eine eingehende Betrachtung des methodischen Verfahrens des Verfassers zu geben, da einzelne Unterlagen fehlen, Bücher, Manuskripte und Quellen, die Fäsi heranzog, unerreichbar sind und die Benützung der Quellen in einzelnen Fällen schwer zu bestimmen ist.<sup>169</sup> Ferner würde, in Anbetracht der Fülle der angeführten Literatur und Urkunden, eine solche Arbeit zu viel Raum beanspruchen und damit weder dem Autor noch dem Werk gerecht werden; denn die Hauptleistung Fäsis liegt, wenn man das Ganze betrachtet, in der Form der Darstellung, und nicht in der ihr zu Grunde gelegten Forschung.

<sup>165</sup> So den Vertrag von 1526 mit den Gerichtsherren, Ms. W 18, S. 476ff.; S. 190, Buch 3, Ms. Y 45 und den Vertrag betreffs des Raubrechtes, Ms. W 18, S. 479ff.; S. 114f., Buch 3, Ms. Y 45.

<sup>166</sup> S. 135 bis 211, Buch 3, Ms. Y 45.

<sup>167</sup> So die Landesordnung von 1575, 1609 und 1626, S. 492ff., 503f., 504ff., Ms. W 18; S. 165ff., 186ff., 189ff., Buch 3, Ms. Y 45.

<sup>168</sup> So das Erbrecht von 1542 und einen Abschied von 1653, der die Landesordnungen ergänzte, S. 511ff. und 515; vgl. S. 156, S. 135 bis 211, 3. Buch, Ms. Y 45.

<sup>169</sup> Nicht erhältlich waren z. B. die Schriften Joachim Potgieser, *Commentariorum juris germanici de statu servorum veteri perinde atque novo libri quinque, access. mantissa chartarum ineditarum*, Lippe 1736; Franciscus de Roye, *De missis dominicis, eorum officio et forensi disciplina*, Leipzig 1744.

Bei den von Fäsi benützten ungedruckten Darstellungen und Auszügen kann nicht bestimmt werden, welche Abschriften Fäsi zur Verfügung standen.

Da auf das Kapitel Quellen jedoch nicht verzichtet werden durfte, schien es in Rücksicht auf die vorliegenden Verhältnisse angebracht, eine summarische Angabe über die Herkunft des Stoffes der einzelnen Sachgebiete zu machen und, mit einzelnen Beispielen belegt, Fäsi prinzipielle Haltung gegenüber seinen Stoffquellen festzuhalten. Wir hoffen, auf diese Weise einen kleinen Einblick in die Stoffwelt und die Arbeitsweise eines Bodmerzöglings zu gewinnen.

#### *a. Literarische Quellen*

Der geschichtliche Teil des Werkes beruht zum größten Teil auf literarischen Quellen. Fäsi war darauf angewiesen, denn in der Lokalgeschichte waren die erreichbaren Urkunden bereits ausgewertet,<sup>170</sup> so daß hier ausschließlich Literatur in Frage kam. Bei der Darstellung der inneren Verhältnisse bedingte die Vielfalt der Materie ebenfalls eine ausgedehnte Literaturbenützung, und was die politische Geschichte anbelangt, so umfaßte der Zeitraum, den Fäsi zu behandeln hatte, mehr als fünfzehnhundert Jahre. Zudem war Fäsi, um überhaupt eine Aussage machen zu können, sehr oft genötigt, auf die allgemeine Geschichte zurückzugreifen, was wiederum zu einer fleißigen Literaturübernahme führen mußte. Im übrigen gestatteten weder der Stand der Quellen noch die geschichtlichen Gegebenheiten eine selbständige Darstellung der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau.

Da nun Fäsi über die Herkunft seiner literarischen Quellen im allgemeinen wie im besonderen weitgehende<sup>171</sup> und, wie eine eingehende Überprüfung ergab,<sup>172</sup> zuverlässige Angaben machte, schien es angebracht, sich bei der Zusammenstellung der literarischen Quellen ausschließlich an diese Angaben zu halten.

Die lokalgeschichtlichen Mitteilungen,<sup>173</sup> die je nach den gegebenen Verhältnissen einen mehr oder minder wichtigen Bestandteil der Fäsischen Topographie ausmachen, fußen, was die thurgauischen Gotteshäuser und die für die Geschichte des Thurgaus wichtige Reichenau anbelangt, auf Stumpf,<sup>174</sup> Leu, Lang<sup>175</sup> und Hot-

<sup>170</sup> Vor allem durch Leus Lexikon, aber auch durch Hottingers Kirchengeschichte: Hans Jacob Leu, Allgemeines Helvetisches, Eydgenossisches oder Schweizerisches Lexicon, Zürich 1747 bis 1795; Johann Jacob Hottinger, Helvetische Kirchen-Geschichten, Zürich 1698 bis 1729.

<sup>171</sup> Fäsi gab im Ms. W 18 zu Beginn des geschichtlichen Teiles einen Überblick über die in der Geschichte benützte Literatur. Er ist jedoch nicht ganz vollständig, Wattenwyl und Bochat fehlen zum Beispiel: Charles Guillaume Loys de Bochat, Mémoires critiques pour servir d'éclaircissements sur divers points de l'histoire ancienne de la Suisse et sur les monumens d'antiquité, avec une nouvelle carte de la Suisse ancienne, Lausanne 1747; Alexander Ludwig von Wattwyl, Lettre sur l'Origine des Ducs de Zeringuen et sur diverses particularités de l'Histoire de Suisse, Journal Helvétique, Jg. 1746 und 1747, Neuchâtel 1746/47. Außer den generellen Angaben finden sich bei den Kapitelanfängen hin und wieder summarische Hinweise. Genauer sind die Angaben, die Fäsi an Ort und Stelle, im Text oder in den Anmerkungen, machte.

<sup>172</sup> Die im Ms. Y 45 angegebenen Stellen wurden, so weit dies möglich war, mit den entsprechenden Stellen der Literatur verglichen.

<sup>173</sup> 2. Buch der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau, «Beschreibung der in der landgrafschaft liegender Klöster, Stätten und Herrschaften», S. 273 bis 365.

<sup>174</sup> Johannes Stumpf, Gemeiner loblicher Eydgnoſchafft Stetten, Landen und Völkeren Chronickwirdiger thaaten beschreybung, Zürich 1548.

<sup>175</sup> Caspar Lang, Historisch-Theologischer Grundriß der alt- und jweiligen Christlichen Welt, Einsiedeln 1692.

tinger, den Fäsi auch für den Anhang, die Beschreibung der gegenwärtigen konfessionellen Verhältnisse, benützte.<sup>176</sup> Bei den geschichtlichen Angaben über einzelne Herrschaften, Orte, Schlösser und Geschlechter stützte sich Fäsi auf Tschudi,<sup>177</sup> Leu, Hottinger, vornehmlich aber auf Stumpf, der dank der von Vadian erhaltenen Mitteilungen als ehemaliger Pfarrer von Stammheim über besondere Kenntnisse der thurgauischen Geschichte verfügte.<sup>178</sup>

In betreff der politischen Geschichte der gesamten Landschaft mochten die größeren Geschichtswerke, die Fäsi heranzog, ihm zugleich als Leitfaden gedient haben. Es sind dies Semlers und Baumgartens erweiterte, von englischen Historikern übernommene allgemeine Welthistorie,<sup>179</sup> Bünaus deutsche Reichsgeschichte,<sup>180</sup> Neukirchs altes und mittleres Deutschland,<sup>181</sup> Hénaults Abriß,<sup>182</sup> die Chroniken von Stumpf und Tschudi und die Darstellungen von Lauffer<sup>183</sup> und Tscharner.<sup>184</sup> Was die Darstellung der einzelnen Epochen anbelangt, so benützte Fäsi für die Geschichte des Thurgaus in römischer Zeit außer Tschudi<sup>185</sup> und den erwähnten allgemeingeschichtlichen Werken der deutschen Historiker Ammians Geschichtsbücher,<sup>186</sup> Lehmanns speyrische Chronik<sup>187</sup> und Otts Geschichte des zürcherischen Staatsrechtes.<sup>188</sup> Für die Zeit der Völkerwanderung und des frühen Mittelalters zog Fäsi nebst der Welthistorie, Bünau und Neukirch auch Agathias,<sup>189</sup> Walafried Strabo<sup>190</sup> und Ratpertus,<sup>191</sup> Vadian,<sup>192</sup> Stumpf, Goldast,<sup>193</sup> Lehmann und

<sup>176</sup> S. 553ff., «Von dem äußerlichen Zustand der Religion».

<sup>177</sup> Aegidius Tschudi, *Haupt-Schlüssel zu zerschidenen Alterthumen. Oder Gründliche-theils Historische-theils Topographische Beschreibung von dem Ursprung-Landmarchen-Alten Namen- und Mutter-Sprachen Galliae Comatae ...*, Constanz 1758. *Chronicon Helveticum. Oder Gründliche Beschreibung Der so wohl in dem Heil. Römischen Reich als besonders in Einer Lobl. Eydgnoßschafft und angräntzenden Orten vorgeloffenen Merckwürdigsten Begegnüssen.* 2 Bde., Basel 1734–36.

<sup>178</sup> Georg von Wyß, *Geschichte der Historiographie in der Schweiz*, S. 191, und Vorwort zu Joachim von Watt, *Chronik der Äbte des Klosters St. Gallen*, I. Hälfte, hrsg. von Ernst Götzinger, St. Gallen 1875.

<sup>179</sup> Siegmund Jakob Baumgarten und Johann Salomon Semler, *Allgemeine Welthistorie, die in England durch eine Gesellschaft von Gelehrten ausgefertigt worden*, Halle 1746 bis 1792.

<sup>180</sup> Heinrich von Bünau, *Genaue und umständliche Deutsche Kayser- und Reichs-Historie*, Leipzig 1728 bis 1743.

<sup>181</sup> Johann Georg Neukirch, *Das alte und mittlere Deutschland*, Braunschweig 1740.

<sup>182</sup> Charles-Jean-François Hénault, *Abriß nouvel chronologique de l'histoire de France*, Paris 1749.

<sup>183</sup> Jakob Lauffers *Genaue und umständliche Beschreibung Helvetischer Geschichte* (hrsg. von J. J. Bodmer, mit Vorrede und Schlußwort von J. G. Altmann), 18 Teile, Zürich 1736 bis 1739.

<sup>184</sup> Vincenz Bernhard von Tscharner, *Historie der Eidsgenossen*, Zürich 1784 bis 1789.

<sup>185</sup> *Haupt-Schlüssel zu zerschidenen Alterthumen*.

<sup>186</sup> Ammiani Marcellini *rerum gestarum libri qui supersunt*, ed. Carl U. Clark, Berlin 1910 bis 1915; Fäsi benützte vermutlich die Ausgabe von J. Gronovius, Amsterdam, 1693.

<sup>187</sup> Christophorus Lehmann, *Chronica der freyen Reichs Statt Speyr*, Frankfurt am Main 1612.

<sup>188</sup> Johann Heinrich Ott, *Versuch einer gründlichen Geschicht des alten Staatsrechts der Stadt Zürich*, Zürich 1754.

<sup>189</sup> Agathias scholasticus, Myrinaeus, *De imperio et rebus gestis Justiniani imp. libri V 552–558 sive De bello Gothorum*, ed. Ludovicus Dindorf (*Historici graeci minores*, T. II), Leipzig 1871; Fäsi benützte vermutlich die *Excerpta ad Gothos pertinentia*, ed. Hugo Grotius, Amsterdam 1655.

<sup>190</sup> Vita S. Galli eiusdem auctore Walafrido Strabone abbatte Augiensi Libri 2, hrsg. von Robert Thuli in Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, hrsg. vom Histor. Verein in St. Gallen, XXIV, 3. Folge IV, S. 1 bis 75, St. Gallen 1890; Fäsi benützte die Ausgabe Goldasts. Die Vita S. Galli befindet sich bei Goldast im ersten Bande, S. 142 bis 177, Melchior Goldast, *Rerum Alamannicarum scriptores aliquot vetusti*, 3 Bde., Frankfurt 1606 bis 1730.

<sup>191</sup> Ratpertus monachus Sangallensis; *Casus S. Galli sive Liber de origine et diversis casibus monasterii S. Galli in*

Sprecher,<sup>194</sup> Dubos,<sup>195</sup> Herrgott,<sup>196</sup> Bochat, Montesquieu,<sup>197</sup> Hénault und Ott, sowie einen in der helvetischen Bibliothek erschienenen Aufsatz über den Zustand der Alemannen unter der fränkischen Herrschaft heran.<sup>198</sup> Für die Epoche des ersten deutschen Kaisertums hielt sich Fäsi außer an Neukirch an Ekkehard,<sup>199</sup> Hépidan,<sup>200</sup> die St. Galler Annalen,<sup>201</sup> eine Fortsetzung der *Casus Monasterii S. Galli*<sup>202</sup> und Otto von Freising,<sup>203</sup> an Vadian, Stumpf, Tschudi,<sup>204</sup> Guillimann<sup>205</sup> und Lehmann, an Bucelin,<sup>206</sup> Gundling,<sup>207</sup> Hertenstein,<sup>208</sup> Herrgott, Ludewig,<sup>209</sup> Wattenwyl, Ott und Wegelin.<sup>210</sup> Bei der Darstellung der Geschichte des Thurgaus im Spätmittelalter stützte sich Fäsi außer auf Speth,<sup>211</sup> Herrgott, Ludewig und Wegelin vornehmlich auf eidgenössische Autoren, auf Kuchimeister<sup>212</sup> und eine

Alemannia usque ad abbatem Bernhardum seu a. 883, ed. G. Meyer von Knonau in *St. Gallische Geschichtsquellen*, Abt. II, S. 1 bis 64, St. Gallen 1872; Fäsi benützte die Edition Goldast, R.A. script. I, S. 1 bis 12.

<sup>192</sup> Joachim von Watt, *Farrago Antiquitatum Alamanicarum, sive de Collegiis et Monasteriis Germaniae veteribus, ut in regno Francorum et insecutorum Principum aliquot seculis habuerunt*, ed. Goldast, R.A. script. III, S. 1 bis III.

<sup>193</sup> *Glossae rerum et verborum difficiliorum in Hépidanni Annales*, R.A. script. I, S. 171 f.

<sup>194</sup> Fortunatus Sprecher von Berneck, *Pallas Rhaetica armata et togata, ubi prima ac priscae in alpinae Rhaetiae versus situs, bella et politia, cum aliis memorabilibus, adumbrantur*, Basel 1617.

<sup>195</sup> Jean Baptiste Dubos, *Histoire critique de l'établissement de la monarchie françoise dans les Gaules*, Amsterdam 1735.

<sup>196</sup> R.P. Marquard Herrgott, *Genealogia diplomatica augustae gentis Habsburgicae*, Bd. 1, Wien 1736.

<sup>197</sup> Charles Louis de Secondat, baron de La Brède et de Montesquieu, *De l'esprit des lois, ou du rapport que les lois doivent avoir avec la constitution de chaque gouvernement*, Genf 1750.

<sup>198</sup> *Helvetische Bibliotheck*, bestehend in historischen, politischen und critischen Beyträgen zu den Geschichten des Schweizerlands, Bd. 3, 6. Stück, S. 75 bis 120, Zürich 1736. Der Titel des Aufsatzes lautet: *Historische Stücke von dem Zustande der Alemannen unter der Regierung der Fränkischen Könige* (aus des Herrn Dübos critischer Historie von der Aufrichtung der Französischen Monarchie in Gallien ausgezogen).

<sup>199</sup> Ekkehardus IV. junior, *monachus Sangallensis, scholasticus Moguntinus, Casuum S. Galli continuatio I. 891–971*, ed. G. Meyer von Knonau in *St. Galler Geschichtsquellen*, Abt. III, S. 1 bis 45, St. Gallen 1877; Fäsi benützte die Edition Goldast, R.A. script. I, S. 12 bis 61.

<sup>200</sup> Hépidanus coenobita S. Galli, *Vita S. Wiboradae mart. virginis inclusae apud S. Gallum in Helvetia*, ed. Henschen in *A.A. SS. Boll. 2. Mai I*, S. 293 bis 308; Fäsi benützte die Edition Goldast, R.A. script. I, S. 324 bis 352.

<sup>201</sup> *Annales Sangallenses maiores, 2 partes, ab a. 709 ad 918 et 919 ad 1056*, ed. ab von Arx ap. Pertz, Mon. I, S. 72 bis 85; Fäsi benützte die Edition Goldast, R.A. script. I, S. 6 bis 18.

<sup>202</sup> *Casuum S. Galli continuatio altera 972 ad 1203*, ed. G. Meyer von Knonau in *St. Gallische Geschichtsquellen*, S. 1 bis 119, Abt. IV, St. Gallen 1879; Fäsi benützte die Edition Goldast, R.A. script. I, S. 61 bis 73.

<sup>203</sup> Otto Frisingensis episcopus, *antea abbas Morimundi, Gesta Friderici I. imperatoris. Libri II – 1156. Cum continuatione Rahewini – 1160. Libri II et anonymi – 1770*, ed. III recens. G. Waitz; cur. B. de Simson (Script. rer. Germ. ex M.G.H. recusi), Hannover 1912; Fäsi benützte vermutlich eine Baslerausgabe aus dem Jahre 1569.

<sup>204</sup> Chronik.

<sup>205</sup> Franciscus Guillimann, *Habsburgiaca sive de antiqua et vera origine Domus Austriae vita et rebus gestis Comitum Vindonissensium sive Altenburgensium in primis Habsburgiorum*, Mailand 1605.

<sup>206</sup> Gabriel Bucelinus, *Constantia Rhenana lacus moesii olim, hodie acronii et potamici metropolis sacra et profana Etrusca, Moesia, Harudica, Alemannica, Romana, Gallica, Teutonica, Imperialis Austriaca urbis longe antiquissimae et nobilissimae, cum Provincia adjacente et episcopatu eiusdem nominis Germaniae et Europae omnium longe amplissimo descriptio Topo-Chrono-Stemmatographica*, Frankfurt 1667.

<sup>207</sup> Nicolaus Hieronymus Gundling, *De Henrico Aucupe Franciae Orientalis Saxonumque rege liber singularis*, Halle und Magdeburg 1711.

<sup>208</sup> Ludwig Bartholomäus de Hertenstein, *De ducatu Sueviae et Alemanniae*, Straßburg 1731.

<sup>209</sup> Johann Peter de Ludewig, *Dissertatio de Suevia tribunali in quadrube*, Halle 1743.

<sup>210</sup> Johann Reinhard Wegelin, *Berichte von der Kayserlichen und Reichs-Landvogtey in Schwaben, wie auch dem freyen Kayserlichen Landgericht auf Leutkircher Haid in der Pirs, 1. Teil*, Ulm 1755. *Thesaurus rerum Suevicarum seu dissertationum selectarum*, 3 Bde., Lindau 1756 bis 1760. Der Thesaurus wurde mit einer Ausnahme (schwäb. Verwaltung, Fußnote 245) nur gerade hier verwendet.

<sup>211</sup> Johann Friedrich Speth, *Constantini M. triarius triumphalis typus ter insignis Acronio Metropolis Constantiae, Konstanz 1733*.

<sup>212</sup> Christian Kuchimeister, *Chronik. Nüwe oder Deutsche Casus monasterii S. Galli 1226 bis 1328*, ed. G. Meyer

St. Gallerchronik,<sup>213</sup> auf Stumpf, Tschudi,<sup>214</sup> Bullinger<sup>215</sup> und Simler,<sup>216</sup> auf Hertenstein, Lauffer und Tscharner. Dasselbe gilt für die neueste Zeit. Nebst Speth benützte Fäsi hier Bullinger, J.J.<sup>217</sup> und J. H. Hottinger,<sup>218</sup> Holzhalb<sup>219</sup> und Lauffer.

Bei der Darstellung der inneren Geschichte stützte sich Fäsi bei der Behandlung der ständischen Verhältnisse auf Bünau und auf die allgemeine Welthistorie, auf Tacitus<sup>220</sup> und Lamprid,<sup>221</sup> auf Vadian, Stumpf, Tschudi,<sup>222</sup> Goldast<sup>223</sup> und Lehmann, auf Lang, auf Potgießer, Gundling,<sup>224</sup> Dubos, Ludewig,<sup>225</sup> Hallwachs,<sup>226</sup> Bochat, Montesquieu, Ott, Selchow<sup>227</sup> und Bodmer,<sup>228</sup> sowie auf die beiden Aufsätze über den Zustand der Alemannen unter der fränkischen Herrschaft und über die Geschichte des Regiments der Stadt Zürich.<sup>229</sup> Für die Schilderung der Sitten der alten Alemannen fand Fäsi in der Geschichte des zürcherischen Regiments und in der allgemeinen Welthistorie, vornehmlich in dem dort übersetzten Dio Cassius, eine geeignete Unterlage, während er für die Darstellung der Sitten und der Denkweise, namentlich der Rechtspflege und des Rechtsbrauches im früheren und späteren Mittelalter, Tacitus, Vadian<sup>230</sup> und Goldast,<sup>231</sup> Lehmann, Dubos, Ludewig,<sup>232</sup> Hallwachs, Montesquieu, Ott, Wegelin, Selchow, die Geschichte des zür-

von Knonau in St. Gallische Geschichtsquellen, Abt. V, S. 3 bis 246, St. Gallen 1881; Fäsi benützte die Edition in der Helvetischen Bibliothek, Bd. 3, Stück 5, S. 11 bis 101.

<sup>213</sup> Vermutlich eine Abschrift oder ein Auszug aus der sogenannten großen Chronik der Äbte des Klosters St. Gallen, die Joachim von Watt verfaßt hatte; Fäsi benützte laut eigenen Angaben einen unbekannten Druck, St. Gallen 1738.

<sup>214</sup> Chronik.

<sup>215</sup> Eine unbekannte Abschrift der Geschichte Zürichs und der Schweiz von Heinrich Bullinger; vgl. G. von Wyß, S. 203.

<sup>216</sup> Josias Simler, Von dem Regiment der Loblichen Eydgenosschaft; Fäsi benützte die Ausgabe von Zürich 1735.

<sup>217</sup> Helvetische Kirchengeschichten.

<sup>218</sup> «Miscellanea Tigurina» schrieb Fäsi S. 242. Es handelt sich hierbei vermutlich um Ms. von Johann Heinrich Hottinger; vgl. von Wyß, S. 260.

<sup>219</sup> Ms. von Johann Jakob Holzhalb; vgl. Haller IV, S. 239f.

<sup>220</sup> P. Cornelius Tacitus, *De origine et situ Germanorum*, n. Ed. C. Halm, G. Andresen und E. Köstermann, Leipzig 1949 bis 1952; Fäsi benützte vermutlich eine Basler-Edition von 1518.

<sup>221</sup> Aelius Lampridius, *Historia Augusta*, ed. Hermann Peter, Leipzig 1883 bis 1914; Fäsi benützte vermutlich die Erasmus-Ausgabe, Basel 1518.

<sup>222</sup> *Gallia comata*.

<sup>223</sup> Glossen (zu den Annalen Hépidans und zu der Fortsetzung der Casus), R.A. script. I, S. 171f. und 178ff.

<sup>224</sup> *Disputatio juris publici de statu reipublicae Germaniae sub Conrado I. Franciae Orientalis rege*, Halle 1736.

<sup>225</sup> Bd. III, Gelehrte Anzeigen, in allen Wissenschaften, so wol geistlicher als weltlicher, alter und neuer Sachen, Halle und Leipzig 1745.

<sup>226</sup> Johann Conrad Hallwachs, *De centena illimitata sive territoriali*, Frankfurt 1746.

<sup>227</sup> Johann Heinrich Christoph de Selchow, *De juribus et statu ingenuorum in Germania*, Göttingen 1757.

<sup>228</sup> Ms. von Bodmer. Fäsi äußerte sich hierzu im Ms. Y 45, S. 58f.: « ... nur wenige die vor etwa 12 Jahren das Glück gehabt diesen Lehrer (Bodmer) ... anzuhören, haben selbiges (das ungedruckte Compendium Bodmers) aus seinen Händen nach und nach erhalten ... »; vgl. Ms. W 18, S. 42.

<sup>229</sup> Er befindet sich in Historische und Critische Beyträge zu der Historie der Eidgenossen, Bd. I, S. 1 bis 112, Zürich 1739. Der genaue Titel lautet: Geschichte des Regiments der Stadt Zürich biß auf die Einführung der Zünfte.

<sup>230</sup> Außer dem Farrago auch einen Brief an Bullinger («Remitto tuae humanitati Francias illas antiquitates ...»), bei Goldast, R.A. script. II, S. 82 bis 86. Er ist teilweise gedruckt in der Vadianischen Briefsammlung S. 3f., VI, 1. Hälfte 1541 bis 1545, hrsg. von Emil Arbenz und Hermann Wartmann in den St. Gallischen Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, XXX, 3. Folge X, St. Gallen 1906.

<sup>231</sup> Glossen zu den Annalen Hépidans und Anhang zu den Leges Alemannorum, S. 171f., R.A. script. I; S. 33f., R.A. script. II.

<sup>232</sup> Hallische gelehrte Anzeigen, Bd. 2, Halle / Leipzig 1744.

cherischen Regiments und in einem einzelnen Falle sogar die «Mémoires pour servir à l'histoire de Brandebourg»<sup>233</sup> zu Rate zog. Für die Beschreibung des kirchlichen und religiösen Lebens im Mittelalter stützte sich Fäsi auf Bünau und Neukirch, auf Ratpertus, die Fortsetzung der Casus und Kuchimeister, auf Vadian, Goldast<sup>234</sup> und Lehmann, auf Bucelin und Hottinger, auf Ludewig,<sup>235</sup> de Roye, Montesquieu und Ott, sowie auf die Geschichte des Regimentes der Stadt Zürich. Die notwendigen Fakten und Unterlagen für die in den verschiedenen Epochen zu behandelnde Verwaltung der staatlichen Gewalt entnahm Fäsi der allgemeinen Welthistorie, den antiken Geographien und Geschichtswerken von Strabo,<sup>236</sup> Plinius,<sup>237</sup> Tacitus, Ptolomäus<sup>238</sup> und Lampridius, der Vita S. Magni<sup>239</sup> und den Casus Monasterii S. Galli,<sup>240</sup> den Werken Vadians, Tschudis,<sup>241</sup> Goldasts,<sup>242</sup> Lehmanns und Sprechers und den Darstellungen Gundlings,<sup>243</sup> Hertensteins, Speths, Dubos', Ludewigs,<sup>244</sup> de Royes, Hallwachs', Bochats, Leus, Montesquieus, Ottos, Wegelins<sup>245</sup> und Selchows und ferner den beiden Aufsätzen über den Zustand der Alemannen unter den Franken und die Geschichte des Regimentes der Stadt Zürich.

Aus dem Umfang und der Herkunft der zur Darstellung der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau herangezogenen Literatur läßt sich erkennen, daß Fäsi in stofflicher Hinsicht große Anstrengungen machte, daß er sich nicht mit den bewährten allgemeingeschichtlichen Werken begnügte, sondern versuchte, auf der Höhe der Zeit zu sein, und aus diesem Grunde eine ganze Reihe neuerer Einzeldarstellungen benützte, daneben aber, mit einem sicheren Gefühl für historiographische Werte, Schriftsteller wie Vadian zu Rate zog, nach dem Beispiel Bodmers, Montesquieus und anderer auch mittelalterliche Chronisten zu Worte kommen ließ und, wo es notwendig war, antike Autoren berücksichtigte.<sup>246</sup>

<sup>233</sup> Friedrich der Große, *Mémoires pour servir à l'histoire de Brandebourg*, de Main de Maître, Berlin 1758.

<sup>234</sup> Alte liturgische Texte aus St. Gallen: *Symbol*, *Confessio* (beide lt. und d. Text), *Litanei*, R.A. script. II, S. 173 ff. Der dt. Text des *Symbol*s und der *Confessio* ist gedruckt in H.F. Maßmann, *Die deutschen Abschwörungs-, Glaubens-, Beicht- und Betformeln vom achten bis zwölften Jahrhundert*. S. 75 ff. und S. 130 ff., Bd. 7, Quedlinburg und Leipzig 1839.

<sup>235</sup> Hallische gelehrte Anzeigen, Bd. 2 und 3.

<sup>236</sup> Strabo, *Geographia*, ed. A. Meineke, Leipzig 1852 bis 1925; Fäsi benützte vermutlich die Ed. Theod. Jans. ab Almeloveen, Amsterdam 1707.

<sup>237</sup> C. Plinius Secundus der Ältere, *Naturalis historiae libri XXXVII*, ed. C. Mayhoff, Leipzig 1892 bis 1933; Fäsi benützte vermutlich die Ed. Gronovius, Leiden 1669.

<sup>238</sup> Claudius Publius Ptolomäus, *Geographia*, ed. J. Fischer, Leiden und Leipzig 1932; Fäsi benützte vermutlich die Ed. Ger. Mercator, Cöln 1584.

<sup>239</sup> Vita S. Magni abbatis et fundatoris cellae Campidonensis, libri 2 auctore Theodoro eremita Campidonensi, ed. AA. SS. Boll., 6. September, II, S. 735 bis 759, Antwerpen 1748; Fäsi benützte die Ed. Goldast, R.A. script. I, 190 bis 247.

<sup>240</sup> Ekkehard jr. <sup>241</sup> Chronik. <sup>242</sup> Glossen (Hepidan, Annalen).

<sup>243</sup> Die Disputatio und De Henrico Aucupe.

<sup>244</sup> Dissertatio und Gelehrte Anzeigen (Bd. 3).

<sup>245</sup> Thesaurus und Berichte

<sup>246</sup> Über Fäsis Lektüre antiker Historiker geben auch die Exspectantenberichte Auskunft. In E II 152, S. 922, figurieren die Annalen von Tacitus, in E II 153, S. 326, werden Livius und Herodian als Privatlektüre angegeben.

Fäsi verhielt sich gegenüber dem übernommenen Stoffe ganz unterschiedlich: In der Lokalgeschichte konnte er auf eine eigentliche Verarbeitung verzichten, da die Angaben, die er seinen literarischen Quellen entnahm, aus einzelnen Fakten bestanden, die er so, wie sie waren, oder mit geringen formalen Änderungen seinen Ausführungen einverleiben konnte.<sup>247</sup> Was Fäsis Verhalten in betreff der Glaubwürdigkeit seiner literarischen Quellen anbelangt, so begnügte er sich damit, die Übernahmen, wenn sie nicht durch zuverlässige Nachrichten bestätigt oder mit Quellenstellen belegt worden waren, namentlich aber, wenn sie Dinge enthielten, die der menschlichen Vernunft offenbar zuwider liefen, mit Vorbehalt wiederzugeben, sei es durch die Form des Ausdruckes: « ... vor Zeiten sol zu Gachnang ein halbes Chorheren Stift gewesen seyn, ... »,<sup>248</sup> « ... anfänglich sol es ein Kloster benedictinerordens gewesen seyn ... »,<sup>249</sup> sei es durch einen speziellen Hinweis. So bemerkte er zum Beispiel zu der Klostergeschichte Fischingens: «Villeicht ist es Manchem lesrer nicht zuwider, allhier einen kurzen Auszug dieser geschichte und lebens der heiligen Idda zu finden: doch kan ich für die standhafte wahrheit aller umständen nicht bürg seyn: die richtige vernunft findet bey dieser geschicht viles, welches aller wahrscheinlichkeit beraubet ist, und welches sie nicht wol verdauen kan ... »,<sup>250</sup> und als Einleitung in die Geschichte des Klosters Kreuzlingen finden sich die Worte: «Von dem kloster Creuzlingen, und dessen ursprung findet mann aus alten richtigen documenten, nur sehr mangelbahre nachrichten: Indem die jennigen schriften, welche den ersten Zeitpunct beleüchten könnten, durch brunsten, plünderungen und andere zufälle zernichtet worden, dasjennige, welches mann von seinem ersten ursprung zusammenbringen kan, beruhet mehr auf muthmaßungen, als auf gewußheit: nammlich, daß ohngefehr an dem Orth, wo der mahl das kloster stehet ein Spithal zu verpflegung krankner und dürftiger erbauet gewesen ... »<sup>251</sup> Man kann sich nun fragen, wieso Fäsi Überlieferungen, deren Richtigkeit er zum Teil bezweifelte, denn angeführt habe. – Die Topographie verlangte nun einmal solche Detailangaben. Teilte sie Fäsi nicht mit, so fand sie sein Leser andernorts ohne die notwendigen Vorbehalte. Im übrigen jedoch war Fäsi davon überzeugt, daß auch in den legendären Zügen der Überlieferung Spuren von Wahrheit oder wenigstens richtige Anhaltspunkte enthalten seien, wie dies aus einer Notiz zu der Gründungssage von Frauenfeld zu ersehen ist: «Ich lasse diese überlieferung in ihrem wehrt und unwehrt beruhen. Solche erzählungen sind öfter nach die einigen überbleibsel, welche uns von Stätten und länderen aus den alten und mittleren Zeiten übrig geblieben sind: Ich finde auch bey dieser keine hinlängliche gründe, sie zu verwerfen, obgleich die Zeit, wann sich diese geschicht

<sup>247</sup> So z. B. Ms. W 18, S. 286, 289, 346; Stumpf, V. Buch, S. 55, 55, 74f.

<sup>248</sup> S. 339.    <sup>249</sup> S. 290.    <sup>250</sup> S. 325.    <sup>251</sup> S. 302.

zugetragen haben sol: nirgends richtig anzeigen wird: Die geringe kentniss ... ist ursach, daß die damahlichen Zeiten, und derselben begebenheit in ein ganz undurchtringliche finsternuß eingehüllt sind: Indessen ist dieses vollkommen richtig, daß die abte der Reichenau von undenklichen Zeiten har nicht geringe rechtssamme in der Statt Frauenfeld besessen haben, ja daß die burger ihme auch dermahl nach in einigen geringen sachen pflicht und huldigung zu leisten schuldig: obgleich die Meiste und beträchtlichste dieser rechten schon vorlängst an die Statt selbst wider erwachsen sind. Nicht minder kan aus übrig gebliebenen documenten und briefen wenigstens aus derselben vidimierten abschriften dargethan werden, daß diese Statt in den Mittleren Zeiten, den Grafen von Kyburg, ehe selbige die landgrafschaft Thurgau von dem fürstlichen Haus Zäringen erbsweis an sich gebracht, zuständig gewesen seye ...»<sup>252</sup>

Was den ersten Teil, die eigentliche Geschichte der Landgrafschaft Thurgau anbelangt, so liegt hier, im Gegensatz zur Lokalgeschichte, eine weitgehende Verarbeitung des übernommenen Stoffes vor; denn Fäsi mußte hier nicht nur die von den verschiedensten Seiten herkommenden Einzelheiten miteinander in Einklang bringen, sondern mußte auch versuchen, aus dem dürftigen Material der thurgauischen Geschichte und der Stofffülle der allgemeinen Geschichte ein möglichst zusammenhängendes Ganzes zu gestalten. Wie weit ihm dies gelang, wird im folgenden Kapitel zu betrachten sein, da uns hier nur Fäsis Verhalten in betreff der Glaubwürdigkeit des übernommenen Stoffes beschäftigt. – Am Stoff der neueren und neuesten Geschichte des Thurgaus und der Eidgenossenschaft übte Fäsi keine offene Kritik, doch dürfen wir annehmen, daß Fäsi, der auf diesem Gebiet über ein umfangreiches Wissen und gute Quellenkenntnisse verfügte,<sup>253</sup> stillschweigend den richtigen Sachverhalt ermittelt und bekannt gegeben habe. Gegenüber dem Stoff der größeren geschichtlichen Zusammenhänge bezog Fäsi, wie dies ja allgemein üblich ist, ebenfalls keine kritische Stellung, was aber nicht bedeuten will, daß er unbedenklich übernommen hätte, was sich ihm an geschichtlichen Nachrichten darbot. So bemerkte er zum Beispiel zur Schlacht von Zülpich: «Ob des *Clovis* gelübde ein Christ zu werden, diese schnelle abänderung verursachet, oder ob sie aus oben angeführten ursachen entstanden seye, lasse ich unundersucht»,<sup>254</sup> und zum Problem der Folgen der alemannischen Herrschaftsnahme nahm er entschieden Stellung zugunsten der Auffassung, daß die alemannische Herrschaft keinen absoluten Bruch bedeutet und für die Ureinwohner keine Enteignung und Sklaverei zur Folge gehabt hätte: «Es hinderet mich also nichts für höchst wahrscheinlich anzunemmen, daß der zustand der uralten einwohneren dieser Helvetischen länderen, und besonders der *landgrafschaft Thurgau* bey weitem nicht so traurig und

<sup>252</sup> S. 456. <sup>253</sup> Siehe Abschnitt b. des Kapitels «Urkundliche Quellen». <sup>254</sup> S. 41.

knechtisch gewesen seye, als unsere alte geschichtschreiber vorgeben».<sup>255</sup> Was die innere und spezifisch thurgauische Geschichte im Mittelalter anbelangt, so traute Fäsi den einen seiner Gewährsmänner, den Chronisten, falls keine klösterlichen Sonderinteressen mit hinein spielten,<sup>256</sup> als den Zeiten und Ereignissen Nahestehenden eine gewisse Glaubwürdigkeit zu, wie dies aus verschiedenen Äußerungen Fäsis hervorgeht. So bemerkte er zum Beispiel zu der Wahl Herzog Burkards, die durch die Stände getan und vom Kaiser nur bestätigt worden wäre: «... Ekkardus ein nicht weit von diesen Zeiten lebender Mönch schreibt, daß diese wahl geschehen seye *Sueviae Principum Assensu*»<sup>257</sup> oder zu der Meinung, daß der Thurgau als Bestandteil des alten Herzogtums Alemannien durch Belehnung an Österreich gekommen sei: «... diejennigen welche diesen Zeiten am nächsten gelebt haben, gedenken einer so wichtigen belehnung mit keinem wort»,<sup>258</sup> und an einer dritten Stelle findet sich zu der strittigen Ansicht, auf welche Weise der Thurgau an das Haus Zähringen erwachsen sei, folgende, für Fäsis Vorgehen höchst bezeichnende Notiz: Hertenstein und andere «einheimische Geschichtschreiber, *Stumpf, Tschudi, Guillimann* geben zwahr auf gleiche weiss vor, daß die *grafschaft Thurgau*, bey diesem anlaas an das Haus Zähringen erwachsen seye»<sup>259</sup> Aber auch diese gründen sich mehr auf muthmaßungen, als auf sichere urkunden: der *freysingische bischof*, der unter allen Geschichtschreiberen, den Zeiten Heinrich IV. am nächsten lebte, und des friedens zwüschen Graf Fridrich von Hohen Staufen, und Herzog berchtold von Zähringen gedenket, schreibet ausdrukenlich, daß diesem letzteren, nur allein die Kastvogtey über Zürich von dem Keysser zu einer Schadloshaltung seye zu lehen gegeben worden: „ut bertholdus“, sind seine worte, „Ducatum exfes-tucaret, sic tamen quod *Thuregum nobilissimum Sueviae oppidum* a manu Impera-toris ei tenendum remaneret“<sup>260</sup> der *Grafschaft Thurgau* aber wird von diesem vor-nemmen Geschichtschreiber nur mit keinem wort gedacht: wäre die erbliche be-lehnung mit dieser Grafschaft ein friedensbeding gewesen, so ist mir gantz gläub-lich, daß der *bischof Otto*, dieses artikuls eben so wol wurde meldung gethan haben, als er der Kastvogtey von Zürich zu thun nothwendig gefunden hat.»<sup>261</sup> Was die übrigen Gewährsmänner Fäsis anbelangt, so konnte er, da er durch die Fülle der herangezogenen Literatur Vergleichsmöglichkeiten besaß und durch die zahlreich angeführten Urkunden Einblick in den Sachverhalt der Dinge erhielt, öfters kri-tisch Stellung nehmen. So bemerkte er zum Beispiel ganz allgemein, daß die römischen und vaterländischen Geschichtschreiber die alten alemannischen Her-zoge fälschlicherweise als Könige betrachtet hätten. Fäsis Argumentation ist hier-

<sup>255</sup> S. 36. <sup>256</sup> Vgl. S. 77. <sup>257</sup> S. 122; Ekkardus jr., S. 77. <sup>258</sup> S. 151.

<sup>259</sup> Hertenstein, S. 25; Stumpf II, S. 231a, I, S. 316b; Tschudi I, S. 33; Guillimann, S. 169.

<sup>260</sup> Freising, S. 24, I. <sup>261</sup> S. 131f.

bei nicht uninteressant: « ... die erste, namlich die Römer, hatten von der *Alemanischen Republic* zu wenig sichere nachrichten, sie gaben sich allzuwenig müehe, die verfassung, Sitten, und gewohnheiten derjennigen völker, welche sie aus Hochmuth *barbaren* nannten, genauw zu erforschen, sie schlossen in den spätheren Zeiten, da die anzahl ihrer guten geschichtsfederen sehr abgenommen hatte, nur aus dem äußerlichen. Sie konnten sich keine andere, als ihre eigne nation vorstellen, welche under gesäzen in einer Republicanischen, oder solcher gleichenden verfassung leben konte, sie nannten alle diejennigen Reges, welche die anfuehrung in dem krieg hatten, ... und was unsere eigne ältere geschichtbeschreiber anbetrift, so haben vile aus ihnen die umständ der sachen nicht allzu genau erforschet, sie trauwten über diesen Zeitpunct den Römischen allzuvil und führten auf derselben öfter unsicherer und ungewisser Zeugnus ihr gebäude auf, sie sahen liecht und ebene bahn, wo andere dunkelheit und schwirrigkeit genug vor sich finden ... »<sup>262</sup> Andernorts richtete sich Fäsis Kritik gegen einzelne Schriftsteller: « ... Tschudi nennet ihn (Ulrich von Kyburg) einen landtgrafen des *Unteren Thurgäu*,<sup>263</sup> er ware aber durch die Zäringische erbschaft vilmehr landtgraf in dem *Oberen Thurgau* worden ... »,<sup>264</sup> « ... den Graf *Chancharo* haltet der *Herr von der Watt* für einen grafen von *Kyburg*: Arbitror, illum Kyburgensem fuisse, cuius pagum Alemanni Thuricensem cognominarunt.<sup>265</sup> dieses ist gewüß, daß die Örther, die in dem Instrument genannt sind, in dem pago Thuricensi, und besonder in der dießmähligen *grafschaft Kyburg* liegen; und daß die vergaabungen von demjennigen Graf mußten besiglet werden, in dessen *Gau* die vergaabung gelegen ware: Nur die Zeit der Unterschrift macht mich glauben, daß damahls nach keine besondere Grafen zu *Kyburg* gewesen. von dem *Comite pagi Thuricensis* aber ist gewüß, daß er dieser Zeit seinen Aufenthalt in *vico Thuricensi* selbst gehabt habe ... »<sup>266</sup> Gegenüber Hertensteins Auffassung, daß Herzog Burkard ein Graf von Buchhorn, Veringen und Helfenstein gewesen sei,<sup>267</sup> äußerte sich Fäsi: «Mann kan aber mit mehrerem recht darthun, daß sein vatter *Adelbert* mit dem Zunammen *Illustris* Graf in dem *Thurgau* gewesen ... Ja *Hertzog Burkard* selbst wird in einem vergaabungsinstrument, welches in dem 2ten jahr des keysser Arnulfs errichtet wurde, *,Burcardus Comes, filius Adalberti Illustris'*<sup>268</sup> genennet. Man kan also mit recht behaubten, daß er aus unserer *landgrafschaft Thurgauw* entsprossen seye.»<sup>269</sup> Soweit Fäsis Verhalten gegenüber der Literatur. Wenn Fäsi auch nur in einzelnen Fällen Stellung bezog und seine kritischen Einwände, wie aus den angeführten Beispielen hervorgeht, materiell nicht von großer Bedeutung sind, so geben sie doch Aufschluß über Fäsis Vor-

<sup>262</sup> S. 34f.      <sup>263</sup> Tschudi I, S. 121.      <sup>264</sup> S. 140.      <sup>265</sup> Vadian, S. 51, Goldast, R.A. script. III.      <sup>266</sup> S. 111.

<sup>267</sup> Hertenstein, S. 19.

<sup>268</sup> Nr. 85 in Goldasts Urkundensammlung «Centena chartarum», R.A. script. II, S. 74. (Neuere Ed. in Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, bearbeitet von Hermann Wartmann, II. Teil, S. 275, Nr. 673, Zürich 1866.)

gehen: Fäsi übernahm nicht einfach, sondern setzte sich mit dem übernommenen Stoff auseinander.

### *b. Urkundliche Quellen*

Die Urkunden bilden die zweite Gattung von Quellen, die Fäsi zur Geschichte der Landgrafschaft Thurgau heranzog. Es handelt sich bei diesen Urkunden um Originale, sowie um gedruckte und ungedruckte Kopien mannigfacher Art und aus verschiedenen Zeiten stammend.

Was die gedruckten urkundlichen Quellen anbelangt, so stammt der größte Teil aus der von Fäsi benützten Literatur; denn Fäsi übernahm, wie bereits angedeutet worden ist, mit den im Text vermittelten Tatsachen gerne und oft einzelne Urkunden und Urkundenstellen. Ja, wir können annehmen, daß es in vielen Fällen gerade diese Urkunden und Urkundenstellen waren, die Fäsi veranlaßten, das betreffende Werk zu Rate zu ziehen, so etwa die Speyersche Chronik von Lehmann.<sup>270</sup> Ihrer Herkunft entsprechend, sollten diese mitübernommenen Urkunden und Urkundenstellen die Aussagen belegen und dem Leser zugleich einen etwas größeren Einblick in die Materie gewähren: « ... die hier und dort, theils in dem Text theils in den Noten angebrachte Gesetze und Verordnungen der Carolingischen Kaisseren, werden meines Bedenkens nicht überflüssig seyn; dann nebst dem daß sie die angeführte Sachen beweisen, geben sie uns von den Gesetzen, der Policey und Kriegssachen, in diesem Zeitpunkt, eine etwelche deutliche und klare Abschil-derung.»<sup>271</sup> Nebst dieser unselbständigen Verwendung liegt gelegentlich aber doch auch eine selbständige Verarbeitung der übernommenen Urkunden vor. Es geschah dies überall da, wo Fäsi die einzelnen Quellen weiter oder anders ausschöpfte als seine Gewährsmänner. Die Urkunden dienten hier, wie bereits dargelegt wurde, der Kritik, in einzelnen Fällen auch dem weiteren Beleg seiner Aussagen. So sah Fäsi zum Beispiel in dem bei Tschudi angeführten Bündnisvertrag des thurgauischen Adels und der thurgauischen Städte mit einzelnen Nachbarn<sup>272</sup> einen kräftigen Beweis für die Tatsache, daß Österreich nicht in der Lage war, für den Schutz der Landgrafschaft Thurgau zu sorgen.<sup>273</sup>

<sup>269</sup> S. 122.

<sup>270</sup> Vergleiche Wegele, S. 403: «Er (Lehmann) reproduziert eine ziemliche Anzahl von kaiserlichen, aber auch päpstlichen und bischöflichen Urkunden, außerdem von Rechtserlassen, Verträgen, Vergleichshandlungen und sogar die alten Richterordnungen der Stadt.»

<sup>271</sup> Ms. Y 45, S. 147.

<sup>272</sup> Tschudi, Chronik I, S. 650ff.

Die Urkunde stammt aus dem Jahre 1410 und ist außer bei Tschudi in den Urkunden zur Schweizergeschichte aus österreichischen Archiven, hrsg. von Rudolf Thommen, Basel 1900, gedruckt. Sie findet sich im 2. Bd., S. 505ff. (Nr. 685).

<sup>273</sup> Fäsi, S. 166.

Einen kleinen Teil der gedruckten Quellen entnahm Fäsi einzelnen Gesetzes- und Urkundensammlungen. Es waren dies die *Leges Alemannorum*,<sup>274</sup> Goldasts *Centena chartarum*,<sup>275</sup> Drümels *Corpus legum*<sup>276</sup> und die eine größere Dokumentensammlung enthaltenden zweiten Bände von Herrgotts *Genealogie*<sup>277</sup> und Wegelins Bericht über Landvogtei und Landgericht in Schwaben.<sup>278</sup> Zu diesen Sammlungen kommt noch als Einzelstück ein in Goldasts *Rerum Alemannicarum scriptores* veröffentlichtes St. Galler Totenregister.<sup>279</sup> Fäsi verwendete die aus Sammlungen stammenden urkundlichen Quellen nicht nur zum Zwecke des Belegs, der Detailergänzung und der gelegentlichen Kritik, sondern auch zum Zwecke der reinen Tatsachenermittlung. In der *Centena chartarum* fand Fäsi einzelne Urkunden, die ihm erlaubten, sich über die Person Herzog Burkards von Alemannien eine eigene Meinung zu bilden,<sup>280</sup> und die ihm weitere Angaben über den Leibeigenenstand,<sup>281</sup> die fränkische Verwaltung<sup>282</sup> und die Herkunft der kirchlichen Reichtümer vermittelten.<sup>283</sup> Drümels *Corpus legum* entnahm Fäsi Urkunden,<sup>284</sup> die ihm Auskunft über den Leibeigenenstand<sup>285</sup> und über die fränkische Verwaltung<sup>286</sup> und Rechtspflege<sup>287</sup> erteilten. Aus Wegelins Bericht über Landvogtei und Landgericht in Schwaben stammen Urkunden, die die Herrschaft der Stadt Konstanz über den Thurgaunicht nur dokumentierten,<sup>288</sup> sondern genau umschrieben,<sup>289</sup> ferner eine Urkunde, die Fäsi bei der Behandlung der spätmittelalterlichen Rechtspflege ein Detail lieferte.<sup>290</sup> Herrgotts *Genealogie* verdankte Fäsi je eine Urkunde, die genaue Auskunft über das räumliche Ausmaß des alten Thur- Gau gab,<sup>291</sup>

<sup>274</sup> *Lex alamannorum*, hrsg. von Karl August Eckhardt in *Die Gesetze des Karolingerreiches 714 bis 911*, cur. Th. Schatz, H. K. Claussen, G.A. Löning in *Schriften der Akademie für Deutsches Recht*, Weimar 1934.

<sup>275</sup> *Chartarum et instrumentorum veterum alamannicorum centuria una, in certos titulos digesta*, Goldast, R.A. script. II, S. 35 bis 82.

<sup>276</sup> Heinrich Drümel, *Corpus legum et consuetudinum juris publici Imperii R.G. academicum*, Frankfurt und Leipzig 1757.

<sup>277</sup> *Genealogie*, Bd. 2 (= Vol. 2 und 3), Wien 1737.

<sup>278</sup> *Berichte*, 2. Bd. (=2. Teil), Ulm 1755.

<sup>279</sup> St. Galler *Totenregister*, hrsg. von Ernst Dümmler und Hermann Wartmann in *Mitteilungen zur vaterländ. Geschichte*, hrsg. vom Histor. Verein zu St. Gallen XI (N. F. I.), S. 1 bis 124, St. Gallen 1869; Fäsi benützte die Ed. Goldast, R.A. script I, S. 155 bis 165.

<sup>280</sup> Fäsi, S. 122; vgl. Fußnote 268.

<sup>281</sup> Fäsi, S. 50, betrifft die *Centena chartarum* allgemein. Fäsi, S. 28; Goldast, R.A. script. II, Nr. 39, S. 50f.; Nr. 7, S. 7f. in *Urkundenbuch der Abtei St. Gallen*, I. Teil, Zürich 1863.

<sup>282</sup> Fäsi, S. 53, betrifft die *Centena chartarum* allgemein.

<sup>283</sup> Fäsi, S. 113f.; Goldast, R.A. script. II, Nr. 77 und 78, S. 70f. und 71; Nr. 49 und Nr. 562, S. 49f. und 175, T. und I<sub>2</sub>, *Urkundenbuch der Abtei St. Gallen*.

<sup>284</sup> Nähere Angaben können bei Drümel nicht gemacht werden, da das Werk nicht erhältlich war und Fäsi keine größeren Zitate daraus gab.

<sup>285</sup> Fäsi, S. 28 und 113. <sup>286</sup> Fäsi, S. 71; Drümel, S. 184. <sup>287</sup> Fäsi, S. 72; Drümel, S. 189.

<sup>288</sup> Fäsi, S. 175; Wegelin, *Berichte* II, S. 234f., Nr. 179.

<sup>289</sup> Fäsi, S. 168ff.; Wegelin, S. 193ff., Nr. 133; Fäsi, S. 170f., Wegelin, S. 195f., Nr. 134. Für die erste Urkunde vgl. S. 187, *Regesta Imperii XI*, *Die Urkunden Kaiser Sigmunds*, hrsg. von W. Altmann, Bd. I, Nr. 2640, Innsbruck 1896/97.

<sup>290</sup> Fäsi, S. 174; Wegelin, S. 223, Nr. 165.

<sup>291</sup> Fäsi, S. 85; Herrgott II, S. 57, Nr. 95; S. 166ff., Nr. 142, *Thurgauer Urkundenbuch*, Bd. I, red. Friedrich Schaltberger, Frauenfeld 1924.

die die tatsächliche Zugehörigkeit des Thurgaus zum Hause Zähringen bewies,<sup>292</sup> die etwelche Anhaltspunkte über die kyburgische Herrschaft über den Thurgau vermittelte<sup>293</sup> und endlich noch eine, die Fäsi gestattete, sich über den rechtlichen Stand des thurgauischen Landgerichtes zur Zeit der österreichischen Herrschaft zu äußern.<sup>294</sup> Ferner fand Fäsi bei Herrgott ein Totenregister von Einsiedeln.<sup>295</sup> das zusammen mit dem Totenregister von St. Gallen weitere Unterlagen für die Annahme einer frühen zähringischen Herrschaft im Thurgau lieferte.<sup>296</sup> Was endlich die Gesetzessammlung anbelangt, so vermittelten die *Leges Alemannorum* nicht nur wertvolle Angaben zur mittelalterlichen Rechtspflege,<sup>297</sup> sondern auch Einzelheiten zur Darstellung des gesellschaftlichen<sup>298</sup> und staatlichen Lebens<sup>299</sup> im alten Alemannien. Da es sich bei der Verwendung der oben angeführten Quellen um einen persönlichen, wenn auch kleinen Beitrag Fäsis zur älteren Geschichte des Thurgaus handelt, scheint es angebracht, an Hand zweier Beispiele zu zeigen, wie Fäsi im einzelnen vorging. Das eine betrifft eine kaiserliche Bestätigung der rheinaischen Privilegien im Jahre 1049.<sup>300</sup> Sie bildet in Fäsis Darstellung ein wichtiges Argument gegen die bereits erwähnte Auffassung Hertensteins, daß der Thurgau unter anderem als Ausgleich für den Verlust des Herzogtums Schwaben an das Haus Zähringen gekommen sei.<sup>301</sup> Fäsi wies, nachdem er die verschiedenen Auffassungen einzelner Geschichtschreiber angeführt hatte, darauf hin, daß das Haus Zähringen nach den Totenregistern von Einsiedeln und St. Gallen schon im zehnten Jahrhundert im Thurgau Ämter und eigentümliche Güter innegehabt habe und daß die von ihm gemachten Vergabungen an thurgauische Klöster einen nicht geringen Beweis hierfür darstellten. In diesem Zusammenhang nun brachte Fäsi die erwähnte Urkunde, denn hier finden sich die Worte: «... in *Thurgowensi pago* in *Ducatu Alamannico in Comitatu Berchtoldi Comitis ...*»<sup>302</sup> Fäsi schloß seine Ausführungen mit der nicht uninteressanten Bemerkung, daß zu dieser Zeit oder etwas früher das Amt des *comes fisci* zu Ende gegangen, dagegen aber viele Grafenämter erblich geworden seien. Da nun Heinrich III. ein Gönner der Zähringer gewesen war, sei es nicht unwahrscheinlich, daß dieser den Thurgau dem Hause Zähringen erblich verliehen hätte, wenigstens könne man von diesem Zeitpunkt an

<sup>292</sup> Fäsi, S. 132; Herrgott II, S. 120f., Nr. 153; S. 10ff., Nr. 4, Thurg. Urkundenbuch, Bd. II, Frauenfeld 1917.

<sup>293</sup> Fäsi, S. 140; Herrgott II, S. 259, Nr. 316; S. 41, Nr. 540, Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, Bd. II.

<sup>294</sup> Fäsi, S. 176; Herrgott II, S. 775f., Nr. 897.

<sup>295</sup> Herrgott III, S. 833 bis 835; ed. Fr. L. Baumann in *Mon. Germ. hist. Necrol.* I, S. 358 bis 361.

<sup>296</sup> Fäsi, S. 132.

<sup>297</sup> Fäsi, Abschnitt 17, S. 31f.; Abschnitt 38, S. 56ff.; Abschnitt 40, S. 60ff.; Abschnitt 70, S. 99f. Grundlage seiner Äußerungen bildeten außer der Gesamtheit der Gesetze die Nummern 29, 64, 49, 39, 38, 50, 51, 52, 53, die Nummern 17, 37, 38, 41, 44, 58, 63, 67, 73, 76, 77, 91 und 93 wurden herangezogen für einen Vergleich mit den geltenden thurgauischen Gesetzen.

<sup>298</sup> Fäsi, S. 31, 34, 56f. und 99f. (für 99 siehe Fußnote 297), Gesetz Nr. 43, 28, 64 und 38, 50, 51, 52, 53.

<sup>299</sup> Fäsi, S. 34 (siehe Fußnote 298), S. 45 (hierfür besonders Gesetz Nr. 35), S. 51.

<sup>300</sup> Siehe Fußnote 292. <sup>301</sup> Siehe S. 37f.; Fäsi, S. 130 ff. <sup>302</sup> Fäsi, S. 132; siehe Fußnote 292.

eine ununterbrochene Herrschaft der Zähringer im Thurgau feststellen. Das andere Beispiel bezieht sich auf die kyburgische Herrschaft im Thurgau.<sup>303</sup> Einleitend führte Fäsi an, daß, wenn von Kyburg die Rede sei, dies immer nur im Zusammenhang mit ihren Besitzungen in Kyburg, Burgdorf oder Thun geschehen sei, nie aber im Zusammenhang mit der Landgrafschaft Thurgau. Nun liege aber eine Urkunde aus dem Jahre 1240 vor, worin die Grafen von Kyburg dem Abt von Sankt Georgen in Stein am Rhein einen zollfreien Durchzug durch ihr Gebiet gewährt hätten: «... liberum transitum ... per terras nostras ...»<sup>304</sup> Da es sich aber von selbst ergebe, daß die Landgrafschaft Thurgau sich bis nach Stein erstreckt habe, so sei unter dem Begriff «terras nostras», auch wenn die Landgrafschaft Thurgau dabei nicht ausdrücklich genannt worden sei, der niedere Thurgau zu verstehen, und dieser stelle folglich einen kyburgischen Besitz dar, womit die tatsächliche Zugehörigkeit des Thurgaus zum Hause Kyburg auch erwiesen werden konnte. Soweit die beiden Beispiele zur Erläuterung des persönlichen Beitrages, den Fäsi leistete. Es ist, wie bereits erwähnt wurde, wenig, und das Wenige ist, vom Standpunkt der Forschung aus betrachtet, nicht bedeutend. Für die Betrachtung der Fäischen Geschichtschreibung aber ist das Wenige nicht ohne Bedeutung: es zeigt, daß Fäsi alles, was ihm irgendwie erreichbar war, heranzog, daß er die geringste Notiz, die er über die spezifisch thurgauische Geschichte vorfand, mit Hilfe der allgemein bekannten Tatsachen durch das Mittel der einfachen Kombination auszuwerten verstand.

Was die ungedruckten urkundlichen Quellen, Abschriften und Originale anbelangt, so hatte Fäsi bei den Nachforschungen, die er angestellt haben muß – «Wer nur einige der aller ältesten vergaabungsbriefen, des *bischthum Constantz*, der Klösteren *St. Gallen*, *Reichenau* und *Rheynau* theils in den Originalien, theils abschriftlich bey dem *Goldast* eingesehen ...»<sup>305</sup> – auf dem Gebiet der mittelalterlichen Geschichte und der Ortskunde keinen Erfolg. Er selbst äußerte sich hierüber: «... dann bisweilen findet man in den alten ofnungen und hofrechten, wol einige alte besitzer mit nammen gedacht, auch etwas weniges von ihnen angemerkt, welches doch mehr auf mündtlichen überlieferungen, als auf richtigen urkunden beruhet: Wann man dann durch solche geringe anzeigen begirrig gemacht wird, ein mehreres von solchen alten geschlechteren und besizeren in erfahrung zu bringen, so kommt es gar oft dahin, daß alles angewandte nachspüehren ohne nutzen und erreichung des gewünschten endzweks seyn muß ...»<sup>306</sup> Eine gewisse Ausnahme

<sup>303</sup> S. 43, siehe Fußnote 293. <sup>304</sup> Fäsi, S. 140; siehe Fußnote 293. <sup>305</sup> Fäsi, S. 53.

<sup>306</sup> Fäsi, S. 334. Fäsi konnte nur selten einen aus eigenen Nachforschungen stammenden Beitrag leisten, so z. B. Auszüge aus Offnungen von Tannegg, Egnach und Gottlieben, S. 330, 285, 314; Handbuch tg. Landrecht, B S. 581 ff., 304 ff.; E, S. 116 ff.

bildete das «Frauenfelder Stadtbuch».<sup>307</sup> Es war, wie Fäsi es nannte, eine Sammlung von «überig gebliebenen Documenten ...» oder «wenigstens aus derselben vidimierten abschriften»<sup>308</sup> und gestattete ihm, einen nicht uninteressanten Beitrag zur Geschichte des Frauenfelder Stadtrechtes zu leisten<sup>309</sup> und die Darstellung der Zeit der konstanzischen Herrschaft über den Thurgau mit einem Beispiel zu veranschaulichen.<sup>310</sup> Fäsi schien dies jedoch nicht genügt zu haben, da er bemerkte: «Mein geEhrter freünd Her Stattschreiber G. Dummeli von Frauwenfeld hat sich zwahr nicht geringe arbeit gegeben aus dasigem Statt Archiv, welches vil älter und auf gewüsse weis reicher ist, als das land Archiv selbst, etwas hierzu dienendes auszufinden, allein auch diese sachen waren zu ausföhrung meines vorhabens nach nicht hinlänglich ...»<sup>311</sup> Im Gegensatz zur mittelalterlichen Geschichte und zur Ortskunde lagen für die thurgauische Landeskunde, die Fäsi im zweiten Teil der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau behandelte, günstige Quellenverhältnisse vor, da Fäsi in den Akten,<sup>312</sup> die aus der eidgenössischen Herrschaft und Verwaltung hervorgingen, ein reiches Urkundenmaterial zur Verfügung stand, deren Benützung ihm keine Schwierigkeiten bereitete, da die obrigkeitliche Kanzlei in Frauenfeld, das 1712 Tagsatzungsort geworden war, sich von Pfyn aus leicht erreichen ließ und der zürcherische Obervogt seinem Hauslehrer den Zugang zur Kanzlei erleichtert haben mochte. Dazu mag Fäsi die eine oder andere der zahlreich vorhandenen Abschriften von Akten, die thurgauische Rechtsverhältnisse betrafen, in die Hände geraten sein. Fäsi selbst berichtete hierüber: «Die besondere landes geseze der landgrafschaft Thurgau, sind niemahls durch den druk gemein gemacht worden: Es ist mir auch keine vollständige handschriftliche sammlung derselben / : ausgenommen was in der land Canzley sich befindet: / zu gesicht gekommen, man findet zwahr hin und wieder in privat-händen einige, aber sehr unvollkommene und fehlerhafte sammlungen dieser landesgeseten ...»<sup>313</sup> Die Akten, die Fäsi zur Behandlung der Landeskunde heranzog, setzten ihn in Stand, die Darstellung der Geschichte des Thurgaus unter der eidgenössischen Herrschaft mit

<sup>307</sup> Kopie im Handbuch des tg. Landrechts, G, S. 115 bis 320; Fäsi benützte wahrscheinlich diese Kopie.

<sup>308</sup> Fäsi, S. 456.

<sup>309</sup> Dieser Beitrag bestand in der Bekanntgabe einer Reihe von Regesten von Urkunden aus den Jahren 1294 bis 1674, worin der Stadt Frauenfeld von Kaiser Sigmund und Friedrich III., von der österreichischen, später konstanzischen und eidgenössischen Herrschaft wirtschaftliche und rechtliche Privilegien bewilligt oder bestätigt wurden. Ferner ist ein Regest einer Urkunde von 1512 zu nennen, worin Papst Julius II. Frauenfeld die christlichen Embleme auf ihrem Stadtbanner zu führen gestattete, Fäsi S. 457ff. Im Wortlaut führte Fäsi zwei Urkunden aus dem Jahre 1460 an, worin die Eidgenossen der Stadt ihre Freiheiten zu gewähren versprachen und dann auch in aller Form gewährten. Fäsi, S. 459f., S. 460; Handbuch des tg. Landrechts, G, S. 167ff., S. 171ff. Die erste Urkunde ist gedruckt in den eidgenössischen Abschieden, Bd. 2, Nr. 487, S. 310f.

<sup>310</sup> Fäsi, S. 173 f., Handbuch des tg. Landrechts, G, S. 150ff. Es handelt sich um eine Urkunde aus dem Jahre 1429, ausgestellt von der Stadt Konstanz.

<sup>311</sup> Fäsi, S. 157.

<sup>312</sup> Es sind dies einzelne Abschiede, Erlasse, Verträge, Entscheide, Bestimmungen und Verordnungen.

<sup>313</sup> Fäsi, S. 492; vgl. ferner den Handschriftenkatalog der Zentralbibliothek Zürich.

eigenen Beiträgen zu ergänzen. Diese bestanden in einer Umschreibung der Stellung der Landschaft,<sup>314</sup> der Befugnisse des Landvogtes und der landesherrlichen Rechte der regierenden Stände,<sup>315</sup> in einem Hinweis auf ihre gesetzgeberische Tätigkeit im zivilen und militärischen Bereich<sup>316</sup> und in der Erwähnung einer Reihe von Streitigkeiten, die sich aus den verschiedenen hoheitsrechtlichen Ansprüchen mit der Stadt Konstanz<sup>317</sup> und ihrem Bischof,<sup>318</sup> mit dem Abt von St. Gallen,<sup>319</sup> mit den thurgauischen Gerichtsherren<sup>320</sup>, aber auch unter den regierenden Ständen<sup>321</sup> selbst ergeben und zu verschiedenen Abmachungen geführt hatten. Ebenfalls auf eigener Quellenkenntnis beruhten einzelne Mitteilungen, die Fäsi zum Ittingersturm,<sup>322</sup> zum Gachnangerhandel<sup>323</sup> und zu einzelnen zur Zeit des dreißigjährigen Krieges im Thurgau getroffenen Vorkehrungen<sup>324</sup> machte. Fäsi faßte sich im allgemeinen kurz, da ihn hier vor allem die aus den einzelnen Akten sich ergebende Herrschafts- und Verwaltungstätigkeit interessierte, die er als solche zur Sprache brachte und dem Gefüge der übrigen Aussagen einflocht. In der Staatskunde verfuhr Fäsi anders, da die Urkunden hier nicht der Ergänzung dienten, sondern zusammen mit der persönlichen Information Grundlage und Gegenstand seiner Darstellung bildeten. Bei der Behandlung der einzelnen Quelle zog er eine Darlegung des Quelleninhaltes einer systematischen Verarbeitung vor, wobei er, je nach Wichtigkeit einer Quelle, diese ganz oder stellenweise zitierte oder mehr oder weniger knapp zusammenfaßte. Von den Quellen, die Fäsi wortwörtlich vorbrachte, sind zunächst die Verträge und Sprüche aus den Jahren 1549<sup>325</sup> und 1555<sup>326</sup>

<sup>314</sup> Fäsi, S. 193 bis 198, 242f., 246, 249f. (Die Landschaft bekommt eine Herrschaft, die nützliche Gesetze erläßt, die sie nicht der Willkür der Gerichtsherren und Obrigkeit preisgibt, die für Ruhe und Sicherheit sorgt, alte Freiheiten bestehen läßt, die dafür aber auch die Erfüllung gewisser Pflichten verlangt.) In betreff der Quellen, die Fäsis Aussagen zu Grunde lagen, sei auf die in der Landeskunde vollständig zitierten Akten hingewiesen.

<sup>315</sup> Fäsi, S. 194 bis 196; für die Quellen Fäsis sei auch hier auf die Urkunden zur Landeskunde hingewiesen. Erwähnt sei hier nur der Eid des Landvogtes und die Pflichten, die ihm verlesen wurden, was Fäsi in der Landeskunde nur partienweise zitierte. Eid und Pflichten des Landvogts finden sich im Handbuch des tg. Landrechtes, G, S. 562ff. und S. 565ff. Vgl. Tg. Beitr. zur vaterländ. Geschichte, Heft 27, S. 58f.

<sup>316</sup> Fäsi, S. 196, 245f., 249f. Hinsichtlich der Quellen sei auch hier auf unten verwiesen.

<sup>317</sup> Fäsi, S. 198, 236; Handbuch tg. Landrecht, A, S. 21f. und 56, S. 136f.; vgl. eidg. Abschiede 31, Nr. 302, S. 272f., lit. a, Nr. 455, S. 430ff., lit. h.

<sup>318</sup> Fäsi, S. 237f.; Quellen siehe unten.

<sup>319</sup> Fäsi, S. 237f., Vertrag von 1512; Handbuch tg. Landrecht, A, S. 358ff., für das Übrige siehe unten.

<sup>320</sup> Fäsi, S. 193, 238; Quellen siehe unten.

<sup>321</sup> Fäsi, S. 235f., 236f., 244f.; Handbuch tg. Landrecht, A, S. 86 bis 109, S. 494ff.; vgl. eidg. Abschiede 31, Nr. 667, S. 641ff., lit. aa, Nr. 668, S. 644ff., lit. g, l, m, n; Nr. 669, S. 646ff., lit. g, 32, Nr. 1, S. 1ff., lit. hh, ii; Hauptquellen siehe unten.

<sup>322</sup> Fäsi, S. 242, betreffend des Austrages des Ittingersturmes: «... ich habe die urfehd, welche ich in original aus der Kanzley zu Baden bey handen habe ...» Vgl. eidg. Abschiede 41a, Nr. 211, S. 495ff., lit. r.

<sup>323</sup> Fäsi, S. 247ff. Das Handbuch des tg. Landrechts weist hier eine Lücke auf. Fäsi benützte wahrscheinlich zürcherische Akten (Nr. 43, 69, 125, Mappe A 325, Gachnangerhandel, Staatsarchiv Zürich). Vgl. eidg. Abschiede 51 Nr. 740, 734, 740, S. 1001ff., 292ff.

<sup>324</sup> Fäsi, S. 249f.; Quellen siehe unten.

<sup>325</sup> Fäsi, S. 390ff. (Antrag der landvögischen Orte), S. 393ff. (Antrag der landgerichtlichen Orte), S. 396ff. (Vadians Spruchbrief); vgl. Fußnote 315 und 321); Handbuch tg. Landrecht, B, S. 455ff., 466ff., 478ff. In den eidgenössischen Abschieden 41e Nr. 12, S. 31ff., lit. A sind die Anträge der Parteien stellenweise zitiert. Für den Spruch Vadians vgl. eidg. Abschiede 41e, Nr. 47, S. 114ff., lit. g und Anmerkung.

<sup>326</sup> Fäsi, S. 402ff., Handbuch tg. Landrecht, B, S. 577ff.; eidg. Abschiede 41e, Beilage Nr. 3, S. 1398ff.

zu nennen. Sie betrafen die eidgenössische Herrschaft an sich und gewährten Einblick in das Problem, das der Dualismus Landvogtei/Landgericht mit sich brachte. Ferner zitierte Fäsi den Praktiziereid<sup>327</sup> des Landvogtes und eine Verordnung über sein Verhalten,<sup>328</sup> den Eid des Landschreibers<sup>329</sup> und des Landammannes.<sup>330</sup> Zur Darstellung der gerichtsherrlichen Rechte an sich, gegenüber Obrigkeit und Landschaft zog Fäsi Abschiede, Verträge und Sprüche aus den Jahren 1501,<sup>331</sup> 1509,<sup>332</sup> 1526,<sup>333</sup> 1543,<sup>334</sup> 1546,<sup>335</sup> 1567,<sup>336</sup> 1589<sup>337</sup> und 1637,<sup>338</sup> für die Sonderrechte der Stadt Frauenfeld zwei Urkunden aus dem Jahre 1460<sup>339</sup> heran. Für die Darlegung der Pflichten und Rechte der Landschaft führte Fäsi verschiedene Eidformeln,<sup>340</sup> die thurgauische Wachtordnung,<sup>341</sup> das Kriegsregiment von 1619<sup>342</sup> und 1628<sup>343</sup> und die bereits erwähnten Sprüche von 1526 und 1589 an. Endlich seien noch die grundlegenden, Obrigkeit wie Untertanenschaft berührenden Gesetzesordnungen erwähnt. Es waren dies das thurgauische Erbrecht<sup>344</sup> von 1542, die drei Landesordnungen von 1575,<sup>345</sup> 1609<sup>346</sup> und 1626,<sup>347</sup> sowie ein sie ergänzender Abschied

<sup>327</sup> Fäsi, S. 380; Handbuch tg. Landrecht, E, S. 346ff.; vgl. Fußnoten 314 und 315. Tg. Beitr. zur vaterl. Gesch. Heft 27, S. 58.

<sup>328</sup> Fäsi, S. 380, Handbuch tg. Landrecht, E, S. 342ff.; vgl. Fußnoten 314 und 315.

<sup>329</sup> Fäsi, S. 385f.; Handbuch tg. Landrecht, G, S. 567f.

<sup>330</sup> Fäsi, S. 386; Handbuch tg. Landrecht, G, S. 568f.; vgl. Tg. Beitr. zur vaterl. Gesch., Heft 27, S. 70.

<sup>331</sup> Fäsi, S. 425ff.; Handbuch tg. Landrecht, A, S. 116ff.; eidg. Abschiede 3<sub>2</sub>, S. 96ff., Nr. 44; vgl. Fußnote 315 und 319.

<sup>332</sup> a. mit dem Bischof von Konstanz: Fäsi, S. 418ff.; Handbuch tg. Landrecht, A, S. 275ff.; Dumont, IV, S. 120 (Jean Dumont, *Corps universel diplomatique du droit des gens*, Amsterdam 1726 bis 1739); vgl. Fußnoten 315 und 318.

b. mit den tg. Gerichtsherren, den Inhabern der niederen Gerichtsbarkeit. Fäsi, S. 435ff.; Handbuch tg. Landrecht, A, S. 258ff. In den eidg. Abschieden 3<sub>2</sub>, Nr. 336, S. 467f., lit. g, Anmerkung, ist eine Stelle zitiert, das Übrige ist zusammengefaßt; vgl. Fußnoten 315 und 320.

<sup>333</sup> Fäsi, S. 476ff.; Handbuch tg. Landrecht, A, S.607ff.; Regest eidg. Abschiede 4<sub>1a</sub>, Nr. 398, S. 993ff., lit. i; vgl. Fußnote 314.

<sup>334</sup> Fäsi, S. 439ff., Handbuch tg. Landrecht, B, S. 223ff.; Regest eidg. Abschiede 4<sub>1d</sub>, Nr. 119, S. 230ff., lit. cc; vgl. Fußnote 320.

<sup>335</sup> Fäsi, S. 450ff., Handbuch tg. Landrecht, B, S. 350ff.; Regest eidg. Abschiede 4<sub>1d</sub>, Nr. 283, S. 598ff., lit. k; vgl. Fußnote 315.

<sup>336</sup> Fäsi, S. 429ff., Handbuch tg. Landrecht, C, S. 67ff.; Regest eidg. Abschiede 4<sub>2</sub>, tg. Herrschaftsangelegenheiten Art. 146, S. 999; vgl. Fußnote 319.

<sup>337</sup> Fäsi, S. 479ff.; Handbuch tg. Landrecht, D, S. 72ff.; vgl. Tg. Beitr. zur vaterl. Gesch., Heft 27, S. 93f.

<sup>338</sup> Fäsi, S. 433; Handbuch tg. Landrecht, D, S. 774; Regest eidg. Abschiede 5<sub>2</sub>, tg. Herrschaftsangelegenheiten Art. 173, S. 1522; vgl. Fußnote 319.

<sup>339</sup> Siehe Fußnote 309.

<sup>340</sup> Fäsi, S. 471f. (allgemeiner Landeseid), S. 473f. (altstift. Eid), S. 474 (Gottlieber Eid); Handbuch tg. Landrecht, G, S. 522ff., S. 534, S. 539f. vgl. Fußnote 314.

<sup>341</sup> Fäsi, S. 489ff., Handbuch tg. Landrecht, G, S. 435ff.; vgl. Fußnote 314.

<sup>342</sup> Fäsi, S. 483ff., Handbuch tg. Landrecht, G, 435ff., S. 401ff.; Regest eidg. Abschiede, 5<sub>2</sub>, tg. Angelegenheiten, Art. 242, S. 1548f.; vgl. Fußnoten 314, 316, 324.

<sup>343</sup> Fäsi, S. 486ff., Handbuch tg. Landrecht, G, S. 413ff.; vgl. eidg. Abschiede 5<sub>2</sub>, Nr. 458, S. 543ff.; vgl. ferner Fußnoten 314, 316, 324; Regest in den Thurg. Beitr. zur vaterl. Gesch., Heft 7, S. 61ff.

<sup>344</sup> Fäsi, S. 511ff.; Handbuch tg. Landrecht, B, S. 106ff.; eidg. Abschiede 4<sub>1d</sub>, Nr. 102, S. 192ff., lit. q; vgl. Fußnoten 314, 316.

<sup>345</sup> Fäsi, S. 492ff.; Handbuch tg. Landrecht, C, S. 285ff.; Regest bei Johann Adam Pupikofer, *Geschichte des Thurgaus*, 2 Bde., Frauenfeld 1886/89. Es findet sich im 2. Bd., S. 454f.; vgl. eidg. Abschiede 4<sub>2</sub>, tg. Angelegenheiten, Art. 210, S. 1006; vgl. ferner Fußnote 316.

<sup>346</sup> Fäsi, S. 503f.; Handbuch tg. Landrecht, D, S. 344ff.; vgl. Fußnote 316.

aus dem Jahre 1653.<sup>348</sup> Die übrigen, teils zusammengefaßten, teils stellenweise zitierten Urkunden, die Fäsi heranzog, auf die einzutreten aber zu weit führen würde, betrafen Einzelheiten, die die nämlichen Gebiete berührten, wie die vollständig zitierten Urkunden. Soweit Herkunft und Verwendung der von Fäsi herangezogenen, gedruckten und ungedruckten Urkunden, die er, wie eine weitgehende Überprüfung<sup>349</sup> ergab, zuverlässig, nach bestem Wissen und Gewissen ausschöpfte oder darlegte.<sup>350</sup>

Fäsi übernahm die Quellen so, wie er sie vorfand. Eine eigentliche Kritik übte er nur in Ausnahmefällen. Da ist zunächst eine Bemerkung zu einem Detail zum Ittingersturm: « ... die urfehd, welche ich in original aus der Kanzley zu Baden bey handen habe, ist niemahls weder besigelt, nach beschwohren worden ... »<sup>351</sup> Ein zweiter Einwand Fäsis betraf eine von Lang publizierte Urkunde: « Herr Lang hat wider seine gewohnheit nicht angezeiget, woher er selbiges erhalten: under dem lesen desselben ist mir der villeicht nicht allerdings ungegründete verdacht aufgestigen, es möchte dieser freyheits brief Ludwigs des Teutschen underschoben seyn oder der Herr Decan Lang habe sich durch seine leichtgläubigkeit und allzu starke neigung für alles, was zu gonsten der Klösteren, aus dem entfehrntesten alterthum herfließt, beruken lassen, und etwas unrichtiges für wahres angenommen: dann oben wird des Flochwinus eines Rheinauischen Abts gedacht, daß er selbst vor dem Keysser, auf der Kirchenversammlung zu Mayntz gegenwärtig gewesen: bald aber darauf geschiehet des München Gottperts meldung, daß selbiger von dem Wolthäter des Klosters Wolve, einem alemannischen Edelmann, wie auch von den brüederen zu einem Abt solte geordnet worden seyn: – hier befindet sich ein ofenbahrer widerspruch. In den damahlichen Zeiten ware die gewohnheit nach nicht bekant, den bischofen oder Aebten bey ihrem leben, Nachfahren oder Coadjutores zu sezen, am aller wenigsten aber wann sie selbst nach gesund waren und nach weite reisen thun konnten, Wie nach diesem Diplom der Abt Flochwin thate. Da auch von diesem Abt mit keinem Wort gedacht wird, daß er etwann das

<sup>347</sup> Fäsi, S. 504ff.; Handbuch tg. Landrecht, D, S. 635ff.; eidg. Abschiede 52, Beilage Nr. 9, S. 2277ff.; vgl. Fußnote 316.

<sup>348</sup> Fäsi, S. 515ff., Handbuch tg. Landrecht, E, S. 229ff.; Regest eidg. Abschiede 61b, tg. Angelegenheiten, Art. 74, S. 1158f.; vgl. Fußnote 316.

<sup>349</sup> Für die aus der Literatur herstammenden Urkunden siehe Fußnote 172. Die aus den gedruckten Sammlungen herrührenden Urkunden wurden, soweit dies möglich war, auch überprüft. Was die von Fäsi im geschichtlichen und staatskundlichen Abschnitt benützten ungedruckten Urkunden anbelangt, so wurden sie alle mit den im Handbuch des tg. Landrechts enthaltenen Urkunden verglichen.

<sup>350</sup> Die Zitate und die darin gemachten Kürzungen und Auslassungen von Titulaturen und langatmigen Formeln wurden als solche kenntlich gemacht. – Bei der Wiedergabe einzelner Quellenstellen wurden keine Fehler bemerkt, und beim Zitat ganzer Urkunden fanden sich hie und da ungewollte Auslassungen einiger unwichtiger Details, die weder dem Gesamtinhalt, noch den einzelnen Fakten der Quellen irgendwie Abbruch taten. Das-selbe gilt auch für die eigentlichen Unrichtigkeiten bei Daten und Zahlenangaben, die allerdings äußerst selten vorkommen, und wie die Auslassungen in Anbetracht der Menge der Zitate und des korrekt Zitierten nicht ins Gewicht fallen.

<sup>351</sup> Fäsi, S. 242; vgl. eidgenössische Abschiede, 41a, Nr. 211, S. 495ff., lit. r.

Vorhaben gefaßt seine würde niderzulegen / : welches noch der einige fahl wäre, durch welchen dieser widerspruch könnte gehoben werden: / so siehe ich keine ursach, warum dem Keysser ein anderer, der zum Abt erwehlet worden, bey lebzeiten des eigentlichen Abts zur bestäthigung solte vorgeschlagen worden seyn: Ich überlasse aber dem scharfsinnigeren leser, von der richtigkeit dieser urkund zu halten, was ihn gut dunket.»<sup>352</sup> Gewiß, eine unbedeutende Notiz, ein unbedeutender Einwand, aber doch Gegebenheiten, die in Betracht gezogen werden müssen; denn sie zeigen, daß Fäsi wußte, daß es bei der Benützung von authentischen Quellen gewisse äußere, formelle Bedingtheiten zu beachten gab und daß die Echtheit von Urkunden, deren Inhalt sachliche Widersprüche enthielt, fragwürdig war. Des weiteren war sich Fäsi wohl bewußt, daß er mit den zitierten wie mit den verarbeiteten Quellen den Gegenstand, den sie betrafen, nie ganz erfassen konnte und daß die in den Urkunden enthaltenen Fakten nicht immer und nicht unbedingt der geschichtlichen Wirklichkeit zu entsprechen brauchten. So schrieb er zum Beispiel von den *Leges Alemannorum*, daß sie die «Grundsäulen der *allemannischen Policey*» gewesen seien, unterließ es aber nicht, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß den *Leges Alemannorum* die Kraft der allgemeinen Verbindlichkeit gefehlt hätte und daß außer den *Leges* noch andere Gesetze bestanden hätten.<sup>353</sup> Noch deutlicher äußerte sich Fäsi zu den Rechten des Landgerichtes: «Obgleich sich sieth 1509 verschiedene streitigkeiten zwüschen den Regierenden Ständen und den Heren bischöfen von Constanz, wie auch zwüschen den Ersteren und den gerichtsherren sich ereignet haben, ob eine Sach Hoch- oder Nider -gerichtlich seye? So ist mir doch kein beispiel bekant, daß der entschied solcher Mißverständnissen durch den ausspruch des landgerichts seye abgethan worden: Mann wird sich auch sieth Manns Alteren keiner beyspielen zu entsinnen wüssen, daß das landgericht in streitigkeiten zwüschen einem Heren landvogt und seinen beamteten, ob eine Persohn strafbahr seye oder nicht? den entschied gegeben habe; obgleich solch mißverständnisse nicht gar selten seyn mögen ...»<sup>354</sup> Soweit die Einwände, die Fäsi gegenüber den urkundlichen Quellen erhob. Sie sind selten, denn Fäsi, ob schon er um die Relativität des Quellenwertes der Urkunden und um die Schranken seiner persönlichen Erkenntnisfähigkeit wußte,<sup>355</sup> betrachtete die Urkunde als einziger sicheren, zuverlässigen Zeugen einer geschichtlichen Begebenheit. Was auf ihr fußte, bedeutete Fäsi soviel als Wahrheit, was nicht auf ihr beruhte, Traum und Einbildung.<sup>356</sup>

<sup>352</sup> Fäsi, S. 354. Die Urkunde betrifft ein Privileg, das Ludwig der Deutsche 852 dem Kloster Rheinau erteilt hatte. Sie ist gedruckt im Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, Bd. I, Nr. 64, S. 18f., Zürich 1888.

<sup>353</sup> Fäsi, S. 61f. <sup>354</sup> Fäsi, S. 411. <sup>355</sup> Vorrede zum zweiten Teil, S. 265f.

<sup>356</sup> Fäsi, S. 63; vgl. ferner S. 67, 77f., 127f., 152 u. a.

*c. Persönliche Information*

Eine dritte, höchst wertvolle Quelle der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau bildet die auf persönlicher Anschauung und Erkundigung beruhende Information. Was die Geschichte anbelangt, so mochte ihr Fäsi wohl einige Mitteilungen zur jüngsten Vergangenheit verdanken, so zum Beispiel die Nachricht über das anständige Verhalten der zürcherischen Besatzung im Kloster Ittingen im Jahre 1712,<sup>357</sup> während er anderseits auf dem Gebiet der alten Geschichte durch ihre Vermittlung mit einer weiteren Quellengattung, den Überresten, bekannt gemacht wurde, welche er, als Schüler Hagenbuchs, als Beleg auszuwerten verstand: «Dieses letstere ist auch gläublich; dann die in Pfyn gefundene Römische münzen, machen es ganz wahrscheinlich, daß die Römer lang vor den Zeiten der Constantinen eine festung und besazung daselbst gehalten ...»<sup>358</sup>

So interessant die vereinzelte Benützung dieser Quellengattung für Fäsis historiographische Tätigkeit auch sein mag, wichtig war die persönliche Information nur für den landeskundlichen Teil der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau; denn sie vermittelte Fäsi Angaben, die ihm zur Ergänzung der topographischen Beschreibung willkommen waren, bildete, wie bereits erwähnt worden ist, zusammen mit den Urkunden die Grundlage der Staatskunde und machte, wenn man von den wenigen geschichtlich-rechtlichen Ergänzungen absieht, die alleinige Quelle der «natürlichen Geschichte»,<sup>359</sup> das heißt der Beschreibung der wirtschaftlich-geographischen Verhältnisse des Thurgaus aus. Die Voraussetzungen für die persönliche Information, Erkundigungen einzuziehen wie persönliche Beobachtungen anzustellen, waren auch hier nicht ungünstig: Fäsi, der in den Gemeinden der Umgebung mit Predigen aushalf,<sup>360</sup> kam mit Pfarrherren, Amtleuten und mit der Landbevölkerung in Berührung, und es ist anzunehmen, daß sie Fäsi verschiedene Mitteilungen machten. Ebenso ist es denkbar, daß die benachbarten Gerichtsherren und deren Bekannte ihm die eine oder andere Nachricht zukommen ließen.<sup>361</sup> Nicht zuletzt aber mochten Fäsis Hausherren in Pfyn, die zürcherischen Obervögte,<sup>362</sup> ihm von den ungeschriebenen Gebräuchen des Gerichtsherrenstandes<sup>363</sup> erzählt und ihn über die obrigkeitlichen Institutionen unterrichtet, ja ihn vielleicht mit obrigkeitlichen Personen selbst bekannt gemacht haben, die ihrerseits Fäsi weitere Auskünfte erteilten.<sup>364</sup> Was die persönliche Beobachtung an-

<sup>357</sup> S. 260. <sup>358</sup> S. 321.

<sup>359</sup> 4. Buch, «Die Naturgeschicht (Y 45 „Natürliche Geschichte“) der landgrafschaft.»

<sup>360</sup> Visitationsberichte E II 148 bis 152; vgl. 1. Kapitel (Biographie), namentlich Fußnote 60.

<sup>361</sup> Vgl. Fußnote 357. <sup>362</sup> Vgl. Fußnote 54.

<sup>363</sup> Buch 3, Abschnitt VII, «Von dem Gerichtsherren-Tag»; vgl. besonders S. 448 «... von welchem das Jahr 1746. als der lobliche gerichts Herren-Stand wider das land einen schwehren und kostbahren rechtshandel zu bestreiten hatte, eine noch vilen gerichtsherren wol bekannte erfahrung ist.»

<sup>364</sup> Er benützte, wie er selbst aussagte, das Mannschaftsverzeichnis des tg. Landweibels. Fäsi, S. 274.

belangt, so machte das in der Schule geweckte Verständnis für staats- und erdkundliche Gegebenheiten Fäsi aufmerksam und empfänglich für seine Umgebung: wir sehen Fäsi, wenn er von Erosionen, Änderungen des Flußlaufes und von Versteinerungen spricht,<sup>365</sup> im Thurgelände herum streifen und Beobachtungen anstellen und spüren bei der Beschreibung des Huldigungszeremoniells den sich für Sitte und Gebrauch interessierenden Betrachter.<sup>366</sup> Im selben begünstigenden Sinne wirkte Fäsis persönlicher Eifer, der ihn bewegte, seinen persönlichen Erfahrungsbereich über die nächste Umgebung hinaus auszudehnen und weitere Gegenden aufzusuchen, um möglichst vieles aus eigener Anschauung heraus kennen zu lernen,<sup>367</sup> so, wie er später, als er die eidgenössische Staats- und Erdbeschreibung verfaßte, zum Zwecke der besseren, persönlichen Information eine kleine Schweizerreise unternahm.<sup>368</sup> Trotz dieser Bemühungen reichte Fäsis eigene Anschauung in keinem einzigen Falle aus. Er mochte den Wein, dessen Qualität er rühmte, selbst gekostet haben, für die Angaben über die Marktverhältnisse mußte sich Fäsi auf seine Gewährsmänner stützen, oder er mochte, um ein weiteres Beispiel anzuführen, bei Bäuerinnen und Weibern den Hergang der Leinwandproduktion verfolgen; für das Weitere, den Leinwandhandel, war er auf fremde Mitteilungen angewiesen. Es liegt kein Grund vor, diese Mischung von persönlicher Anschauung und von Erkundigung zu bedauern; denn gerade diesem Umstande war es zu verdanken, daß das Bild der vorliegenden politischen und wirtschaftlich-geographischen Verhältnisse der Landgrafschaft Thurgau einigermaßen vollständig wurde. Was den Wert, das heißt die Richtigkeit und Zuverlässigkeit dieser Erkundigungen anbelangt, so darf er nicht zu gering angeschlagen werden; denn Fäsi gab sich über die Glaubwürdigkeit der erhaltenen Mitteilungen einigermaßen Rechenschaft: «Mann hat mich mit gewüßheit versicheret, daß ...», «... ja mann hat mich durch verschiedene beyspiele versicheret, daß ...»<sup>369</sup> Im übrigen besaß Fäsi in vielen Fällen Vergleichsmöglichkeiten; was ihm unrichtig erschien, konnte er an Hand dessen, was ihm an Allgemeinheiten und Besonderheiten bekannt war, überprüfen. Was Fäsis eigene Mitteilungen anbelangt, so sei hier noch einmal auf die Lauterkeit seiner Person hingewiesen. So wenig sich bei der Benützung der literarischen und der urkundlichen Quellen beabsichtigte Unrichtigkeiten fanden, so wenig sind hier bewußte Unrichtigkeiten zu erwarten. Grund zu Fälschungen lag weder hier noch dort vor, da bei Fäsi weder Geltungstrieb noch persönliche Interessen mitspielten.

<sup>365</sup> Buch 4, Kap. IV, «Von der Thur, ihrer schädlichkeit und nuzbarkeit», S. 544 bis 549.

<sup>366</sup> Buch 3, Kap. X, «Von den Huldigungen», S. 471 bis 474.

<sup>367</sup> Daß es sich wirklich um persönliche Anschauungen handelt, dafür sprechen die kurzen Beschreibungen der landschaftlichen Schönheit, z. B. S. 336, 346, 359.

<sup>368</sup> Biographische Nachrichten, S. 743.

<sup>369</sup> S. 524, 525.

Andererseits aber steht fest, daß Fäsi, der mit einem Drucke<sup>370</sup> rechnete, sich auf Kritik gefaßt machen mußte, da viele Leser mit der Materie, deren Kenntnis Fäsi auf dem Wege der Erkundigung zugekommen war, vertraut gewesen wären. Endlich sei zum Schluß noch drauf hingewiesen, daß Fäsi mit seiner Geschichte der Landgrafschaft Thurgau ein nützliches Werk schaffen, daß er lehren und aufklären wollte. Unwahrheit aber hätte den höchsten Zweck seiner Arbeit in Frage stellen müssen. Daß Fäsi, namentlich im vierten Buche, der natürlichen Geschichte der Landgrafschaft Thurgau, jedoch mit seinen Augen sah, kann nicht in Abrede gestellt werden. Möglich, daß er trotz seiner ausgesprochenen Nüchternheit die Dinge hie und da zu optimistisch betrachtete und daß er sich gelegentlich etwas entgehen ließ.<sup>371</sup> Doch damit sind wir bereits beim Problem Objektivität-Subjektivität angelangt, auf das einzutreten hier nicht der Ort ist. Dagegen möge am Schluß des Kapitels «Fäsis Stoffquellen» eine kurze Zusammenfassung gestattet sein: Fäsi war bemüht, eine möglichst allseitige, vollständige Darstellung der Geschichte und der politischen, geographischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Landgrafschaft Thurgau zu geben.<sup>372</sup> Es lag nicht an ihm, sondern an den Umständen, wenn das Ergebnis teilweise etwas mager ausfiel, und es wäre ungerecht, über der Spärlichkeit interessanter Tatsachen Fäsis Arbeit und Bemühung zu übersehen. Diese bestand vornehmlich darin, möglichst viele Quellen heranzuziehen, um damit im Rahmen des ihm Möglichen, unter Zuhilfenahme des ihm von der Naturwissenschaft her geläufigen Mittels der Beobachtung und der Erfahrung und in Befolgung des in der Theologie und im Geschichtsunterricht gepflegten vorurteilslosen und verstandesmäßigen Verhaltens gegenüber der historischen Tradition, der Wahrheit des geschichtlichen und der Wirklichkeit des gegenwärtigen staatlichen, natürlichen und wirtschaftlichen Lebens möglichst nahe zu kommen.

#### 4. Kapitel

#### Darstellung

Wie bei jedem Geschichtswerk, so drängen sich auch bei der Betrachtung der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau die Fragen auf, ob es sich um eine dürf-

<sup>370</sup> Vorrede zum zweiten Teil, S. 265f.

<sup>371</sup> Von dem vielgenannten wirtschaftlichen Elend der Untertanengebiete ist bei Fäsi nie die Rede. – Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang die Bemerkung, daß zu Beginn des Winters, wenn das Mastvieh geschlachtet werde, es auch dem Taglöhner möglich sei, Fleisch auf den Tisch zu bringen. S. 527.

<sup>372</sup> Vgl. Vorrede zur eidgenössischen Staats- und Erdbeschreibung, S. VII «Erst, wann durch solche zuverlässige und besondere Nachrichten die Staats- und Erd-Beschreibung der Eidgenoßschaft, und aller derselben einverleibten Länder, eine Vollkommenheit erhält, erst alsdann wird sie einen allgemeinen Nutzen auf alle Stände ausbreiten.» (1. Auflage, Zürich 1765).

tige Kompilation, um einen Wust von Stoff und Gelehrsamkeit handle oder um ein Werk, das den Namen Darstellung verdient, ob sich gewisse Prinzipien, Absichten und Gesichtspunkte zeigen, nach welchen der Stoff durchgearbeitet wurde, und endlich, ob eine bestimmte Gattung der Geschichtschreibung vorherrsche. – Da Fäsis Aufgabe bei der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau in erster Linie in der Verarbeitung großer Stoffmassen bestand, und da es sich beim Verfasser um einen Schüler von Bodmer und Breitinger handelte, der hier Geschichte schrieb, und um einen Zürcherpfarrer, der die seit dem Humanismus gepflegte Tradition der Verbindung von Geschichte und Geographie aufnahm und zu einem gewissen Höhepunkt und Abschluß brachte, kommt den eben erwähnten Fragen nach dem Wesen der Darstellung der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau ein besonderes Gewicht zu.

Was unsere Aufgabe, die Betrachtung der Darstellung anbelangt, so schien es zweckmäßig, auf die faßbare Grundlage des Werkes, die Struktur, zu greifen, da wir an Hand der Betrachtung der Wahl und Behandlung der einzelnen Elemente, des Aufbaues und der Anlage im Großen wie im Kleinen nicht nur einen zuverlässigen Einblick in die Beschaffenheit des Werkes gewinnen, sondern auch Aufschluß über die Person des Verfassers und über den Stoff seines wenig bekannten, ungedruckten Werkes erhalten.

#### *a. Landesgeschichte*

Der äußere Aufbau ist einfach und klar; er besteht aus einer Folge einzelner «Hauptstücke» oder Kapitel, die sich ihrerseits aus einer Reihe einzelner, kürzerer «Stücke» oder «Paragraphen» aufbauen. Die Gliederung in einzelne Kapitel geschah in Rücksicht auf sachlich-chronologische Gesichtspunkte: im fünften, mittelsten Kapitel wurde ein Stück Kulturgeschichte behandelt, der Zustand der Kirche im Thurgau im Früh- und Hochmittelalter, während in den übrigen Kapiteln die Geschichte eines ganz bestimmten Zeitabschnittes dargestellt wurde, der Zustand des Thurgaus unter den Römern, den Alemannen, den Merowingern, den Karolingern, die Geschichte des Landes zur Zeit des frühen deutschen Kaisertums, der österreichischen Herrschaft, der geteilten und der ungeteilten eidgenössischen Herrschaft.<sup>373</sup> Die Periodisierung ist bezeichnend und aufschlußreich, denn sie geschah nicht nach einem üblichen Schema, sondern entsprach den besonderen Gegebenheiten der thurgauischen Geschichte: bestimmend war immer die Macht, die im Thurgau die oberste Gewalt inne hatte: Römer, Alemannen, merowingi-

<sup>373</sup> 1460 bis 1499 hatte nebst den VII regierenden Ständen der Eidgenossenschaft die Stadt Konstanz als Inhaberin des thurgauischen Landgerichtes Anteil an der Herrschaft über den Thurgau.

sche Könige, karolingische Könige, deutsche Kaiser, das Haus Habsburg, die Eidgenossenschaft und Konstanz, die Eidgenossenschaft. Ein sprechender Beweis für den Willen Fäsis, Landesgeschichte zu treiben, die zu behandelnden geschichtlichen Ereignisse vom Standpunkt der thurgauischen Geschichte aus zu betrachten. Nebst diesem Willen äußert sich in der gegebenen Kapiteleinteilung aber auch die Einsicht, daß die Geschichte des Thurgaus in Verbindung mit der allgemeinen Geschichte zu behandeln sei, was sich dem Verfasser in Anbetracht der Tatsache, daß der Thurgau in der Geschichte nie eine aktive Rolle gespielt hatte, als unumgänglich erwies. Im Willen zur Darstellung einer eigentlichen Landesgeschichte und in der Notwendigkeit des Rückgriffs auf größere geschichtliche Zusammenhänge lag denn auch das zentrale Problem, das sich Fäsi bei seiner Arbeit stellte: In welches Verhältnis sind Landesgeschichte und allgemeine Geschichte zu setzen, damit der landesgeschichtliche Charakter der Darstellung gewahrt wird? – Für den Betrachter aber ergibt sich daraus die Aufgabe, durch alle Teile der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau hindurch das Verhältnis allgemeine Geschichte / Landesgeschichte zu verfolgen, um festzustellen, wie weit Fäsi sein Vorhaben durchzuführen vermochte.

Was das erste Kapitel, die Geschichte des Thurgaus in römischer Zeit, anbelangt, so fällt hier vor allem die Kürze und konsequente Blickrichtung auf: begonnen wurde mit einem Überblick über die geographische und politische Lage des Thurgaus und dann wurden, eingeleitet durch einen Hinweis auf ein allgemeingeschichtliches Ereignis, die durch Neros Willkürherrschaft erfolgte Erhebung einzelner Feldherren, die Züge Cecinnas in das den Thurgau in sich schließende Nordost-Helvetien erzählt. In den übrigen Abschnitten betrachtete Fäsi, nachdem er einen Abriß über die Geschichte der Alemannen gegeben hatte, die Auseinandersetzungen zwischen den Römern und Alemannen, indem er auf eine Reihe kriegerischer Aktionen und einzelne damit in Zusammenhang stehende Verwaltungsakte eintrat und schließlich noch kurz auf die endgültige Landnahme der Alemannen in Helvetien zu sprechen kam. Den Schluß des Kapitels bildete eine kurze Rechtfertigung seines Vorgehens. Betrachtet man das erste Kapitel, so stellt man fest, daß durch die Wahl und Anordnung der Dinge der Standpunkt der thurgauischen Geschichte irgendwie gewahrt wurde: berücksichtigt wurde nur, was den Thurgau direkt betraf oder mit ihm in einer engen sachlich-räumlichen Beziehung stand. Unmittelbar berührt wurde der Thurgau durch die Verwaltungsakte, die vermutlich zur Zeit Aurelians angeordnete Teilung Helvetiens, wodurch der Thurgau von Helvetien getrennt und der Provinz Rhätien einverleibt worden war, und ferner durch die Schaffung einer besonderen Form von Militärkolonien in den Grenzprovinzen, wozu auch der Thurgau gehörte: « ... ob es gleich das ansehen hat, daß die Römer

diese ihre gräntz-landschaft mit keinen verächtlichen augen angesehen, sonder vil-mehr als eine natürliche vormaur gegen Italien wol gepfleget haben ... »<sup>374</sup> Ebenso unmittelbar betroffen wurde der Thurgau von den Zügen Cecinnas, von den in der Mitte des vierten Jahrhunderts in der Bodenseegegend erfolgten Grenzkriegen und von der Landnahme. Es versteht sich, daß Fäsi die Ursachen dieser Ereignisse nicht unerwähnt lassen konnte, um so mehr, als ja später die Auseinandersetzungen zwischen den Römern und Alemannen das fernere Geschick der Landschaft Thurgau in weitgehendem Maße bestimmen sollten, wie Fäsi in seinem Rechtfertigungsversuch denn auch anführte.<sup>375</sup> Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß sich Fäsi bei der Darstellung der kriegerischen Ereignisse bewußt auf einzelne Beispiele beschränkte: «Wollte ich alle von beyden seithen erlittene niderlagen, mit ihren größeren oder geringeren folgen, dem Leser vor augen stellen, so würde ich von meinem Zwek allzuweit abgerissen werden ... »<sup>376</sup> Nicht zuletzt aber sei darauf aufmerksam gemacht, daß es sich bei diesen kriegerischen Ereignissen ausschließlich um Kämpfe handelte, die sich im Raume Saône/Oberrhein/Donau/Po abgespielt haben. Dadurch wurde die Aufmerksamkeit des Betrachters von Rom weg auf einen kleineren, den Thurgau intensiver berührenden Raum, die nordöstlichen Grenzgebiete des Römerreiches, hingelenkt.

Im zweiten Kapitel, worin die Zeit der alemannischen Herrschaft behandelt wurde, faßte sich Fäsi noch kürzer. Einleitend griff er auf die Tatsache der Landnahme zurück und skizzierte dann die allgemeinen, etwas später auch die besonderen Folgen, die sich aus dieser Landnahme für Helvetien und die Landgrafschaft Thurgau ergeben hatten. Am Schluß des Kapitels gab Fäsi noch einen Hinweis auf den Herrschaftswechsel und eine kurze Betrachtung über die Bedeutung des Ereignisses, das diesen Herrschaftswechsel nach sich gebracht hatte. – Es ist wenig, was Fäsi in diesem Kapitel zur Darstellung bringen konnte, aber auch in dem wenigen zeigt sich doch deutlich Fäsis Wille, thurgauische Geschichte zu schreiben: er beschränkte seine allgemeingeschichtlichen Aussagen auf das Äußerste und stellte, wo immer es anging, den Bezug auf den Thurgau her oder übertrug nach dem Rezept, «Ich mache von dem verfahren dieser Teutschen völkeren den schluß auf die handlungen der *Allemannen* ... »,<sup>377</sup> das, was ihm von den Vorgängen aus der allgemeinen Geschichte bekannt war, kurzerhand auf die Geschichte der Landgrafschaft Thurgau: «Ich habe oben § 10. bemerkt, daß die *Allemannische*

<sup>374</sup> S. 14.

<sup>375</sup> « ... Mann könnte mir vorwerfen, daß ich mich bey der geschichte der *Allemannen*, ehe sie Heren über das *Thurgau* worden, allzu weitläufig aufgehalten ... jedoch da es vernünftig, vielleicht auch nothwendig ist, eine wo nicht vollständige, doch etwelche nachricht von denjennigen völkeren zu geben, welche ehedem unsere Oberherren gewesen, man auch den gegenwärtigen Zustand eines lands, ohne den älteren und vorhergehenden zu kennen, nicht nuzlich genug einsehen kan, so halte ich dafür, daß mich diese entschuldigung ... genugsamm rechtfertigen werde ... » S. 22.

<sup>376</sup> S. 16. <sup>377</sup> S. 36.

*Herschaft in unserer landschaft* nicht völlig hundert jahr gedauret habe ... Dieser Zeit-punct füehret eine sehr merkwürdige veränderung nicht nur über die landschaft *Thurgau* allein, sondern auch über alle *Helvetische länder*, welche under *alemannischer Oberherrschaft* gestanden waren, ein ... »<sup>378</sup>

In der Frankenzeit, der das dritte und vierte Kapitel gewidmet war, spielte die allgemeine Geschichte, wie sich erwarten läßt, ebenfalls eine große Rolle, und es ist gerade hier nicht uninteressant zu erfahren, wie weit und wozu sie Fäsi heranzog. – Fäsi begann das Kapitel mit einem Abriß über die fränkische Geschichte bis auf die Zeit der Schlacht von Zülpich, ein geschichtliches Ereignis, das Fäsi etwas näher betrachtete, indem er die Ursachen erörterte, den Verlauf der kriegerischen Handlung beschrieb und die Folgen darlegte, die er unter anderem an Hand einer kurzen Charakteristik des Siegers zu erläutern suchte; denn in Fäsis Augen war die Schlacht von Zülpich «entscheidend» für das Schicksal auf Jahrhunderte und ließ sich in der Bedeutung mit dem Siege Scipios über Hannibal vergleichen.<sup>379</sup> Von den übrigen Ereignissen aus der Zeit der Merowinger berührte Fäsi noch kurz die nach Chlodwig erfolgte Reichsteilung und den Verfall der Merowinger und den Aufstieg der Pipiniden. Den Bezug auf den Thurgau stellte Fäsi erst am Schluß des Kapitels und zunächst nur indirekt her. Es geschah dies in der Notiz über die erwähnte Reichsteilung: « ... bey der Zertheilung des *fränkischen Königreichs*, welche nach dem tod des *Clovis* geschahe, wurde der gegen morgen gelegne theil von dem *Alten Helvetien*, in welchem auch die *landgrafschaft Thurgau* begriffen ware, samt dem eigentlich genannten *Allemannien*, zu dem *Ostfränkischen Königreich* ... geschlagen.»<sup>380</sup> Mittelbar, zum Teil auch unmittelbar berührt wurde die Geschichte des Thurgaus von den Mitteilungen, die Fäsi von einzelnen alemannischen Herzogen machen konnte. So kam er beispielsweise auf das Verhältnis Herzog Gonzos zum Kloster St. Gallen zu sprechen und auf die verheerenden Züge, die Ottowin über den Bodensee und Rhein in das Gebiet des heutigen Thurgaus getan hatte. Das einzige, das sich in diesem Kapitel ausschließlich auf die Geschichte des Thurgaus bezog, waren die nachweisbaren thurgauischen Grafen, wobei Fäsi freilich nicht mehr als die leeren Namen und Daten geben konnte. – Was die Darstellung des folgenden Kapitels anbelangt, so verfuhr Fäsi ähnlich. Einleitend trat er noch einmal kurz auf den Verfall der Merowinger und auf den Aufstieg der Karolinger ein, wobei er es nicht unterließ, der Person Karls des Großen, der glänzendsten Gestalt der neuen Dynastie, eine besondere Würdigung zukommen zu lassen. Im Folgenden skizzierte er in großen Zügen den weiteren Verlauf der fränkischen Reichsgeschichte, die Persönlichkeiten und die Politik der Nachkommen Karls des Großen, den Verfall ihrer Herrschaft und die Folgen, die

<sup>378</sup> S. 38. <sup>379</sup> S. 38; Ms. Y 45, S. 50. <sup>380</sup> S. 62.

sich daraus für das fränkische Reich, besonders für Deutschland und Alemannien ergeben hatten. Was die spezifisch thurgauische Geschichte anbelangt, so handelt es sich in diesem Kapitel zunächst wieder um Dinge, die die fränkische Provinz Alemannien betrafen, den Thurgau also nur indirekt berührten. Es waren dies Angaben über die nachweisbaren, an Stelle der Herzoge gesetzten alemannischen Missi. Fäsi begnügte sich jedoch nicht damit, sondern versuchte auch hier von der allgemeinen Geschichte aus den Bezug auf die besondere Geschichte des Thurgaus herzustellen. Er tat dies zunächst etwas willkürlich, anlässlich der kurzen Beschreibung der Persönlichkeit Karls des Großen: « ... und so ware der fürst beschaffen, der bey dem ausgang des VIII ten und zu anfang des IX ten jahrhunderts *Allemanien, Helvetien* und besonder unsere *landschaft Thurgau* beherschete ... »<sup>381</sup> An anderer Stelle erfolgte diese Bezugnahme zwangloser, so etwa, wenn Fäsi bei den Mitteilungen über die alemannischen Missi bemerkte, man dürfe annehmen, daß sie den Thurgau öfter besucht hätten. Besonders interessant ist die Tatsache, daß Fäsi bei der Darstellung des Zerfalls des fränkischen Reiches, als er auf die verschiedenen Zerfallserscheinungen hinwies, auch des Thurgaus gedachte: « ... der *Frauen Münster* in Zürich hat ihme seinen ursprung zu danken; *Constantz, Reichenauw, St. Gallen* und *Rheinauw* hatten nicht geringeren theil an seiner freygäbigkeit, die kirche wurde durch selbige reich, der könig aber verarmete: die königlichen Domainen in der *Grafschaft Thurgau* und in den anderen theilen von *Allemanien* wurden mit verschwenderischen händen unter die Geistlichkeit und layen ausgetheilt ... »<sup>382</sup> Was die thurgauische Geschichte an sich anbelangt, so konnte Fäsi in diesem Kapitel außer der Aufzählung der nachweisbaren thurgauischen Grafen eine wohlfundierte Angabe über das Gebiet des alten Thur-Gaues machen. – Be trachtet man die beiden Kapitel, den großen Anteil der Reichsgeschichte und den verschwindend kleinen Anteil der thurgauischen Geschichte, so drängt sich unwillkürlich die Frage auf: War es wirklich thurgauische Geschichte, die hier dargestellt wurde? – Maßgeblich bei der Lösung dieser Frage scheint hier, wenn man die vorliegenden stofflichen Verhältnisse berücksichtigt, weniger die Stoffwahl und Darstellungsart, als die Betrachtungsweise zu sein: Ausgangspunkt für die Betrachtung der Geschichte des Thurgaus in der fränkischen Zeit war die am Schluß des dritten Kapitels angestellte Reflexion über die Bedeutung der Schlacht von Zülpich, wo Fäsi unter anderem bemerkte: « ... doch die nähere nachricht von dieser entschiedenden schlacht, und dieser neuwen Nation, welche von dieser Zeit an bis auf unsere tag auf dem kriegsschauplatz von Europa eine so wichtige Rolle gespielt, und fünf jahrhundert durch Helvetien und die *landschaft Thurgau* beherschet, auch das Christenthum in selbiger eingeführt, wird mit mehrerem

<sup>381</sup> S. 69. <sup>382</sup> S. 83.

recht in dem folgenden Haubtstuk dieser geschichte vorkommen ... »<sup>383</sup> – Es war der Standpunkt der thurgauischen Herrschaftsgeschichte, den Fäsi einnahm, und von wo aus die fränkische Geschichte aufgerollt wurde, episodenweise, abrißhaft, nur dasjenige berücksichtigend, was geeignet war, darzulegen, wie der Thurgau durch bestimmte geschichtliche Ereignisse im Laufe der Zeit von der Herrschaft der Alemannen zum deutschen Reiche kam. Da nun die den Gang der thurgauischen Herrschaftsgeschichte bestimmenden Ereignisse ausschließlich der fränkischen Reichsgeschichte angehörten, erscheint Fäsis Rückgriff auf die fränkische Geschichte durchaus gerechtfertigt. Der Thurgau war aber nicht nur Ausgangspunkt, sondern auch Ziel der Fäischen Betrachtungen: im dritten Kapitel begann Fäsi mit der Darstellung der Reichsgeschichte, um dann über die ihm zugänglichen geschichtlichen Nachrichten aus dem alemannischen Raum auf die wahrnehmbaren Spuren des geschichtlichen Lebens im Gebiete des Thurgaus überzugehen. Dasselbe wiederholte sich im vierten Kapitel: im ersten Abschnitt der Karolingerzeit behandelte Fäsi wiederum zuerst die Geschehnisse im Reich und kam dann im weiteren Verlauf seiner Darstellung auf die Missi in Alemannien und auf die Grafen im Thurgau zu sprechen. Bei der Behandlung der Geschichte in der Zeit nach Karl dem Großen trat Fäsi wiederum zuerst auf die Geschehnisse im Reiche ein, um sich hernach am Schluß der Betrachtung der äußeren Ereignisse einer spezifisch thurgauischen Angelegenheit zuzuwenden. Ebenfalls in das Gebiet der Betrachtungsweise gehören die Versuche Fäsis, von der allgemeinen einen Bezug auf die besondere Geschichte des Thurgaus herzustellen und von den allgemeingeschichtlichen Begebenheiten einzelne Fakten auf die Geschichte des Thurgaus abzuleiten. So schrieb er zum Beispiel über die Hunneneinfälle zur Zeit Ludwigs des Kindes: «Sie plünderten gantz Teutschland und trieben ihre streifereyen bis in die *Alemannische länder* und in die Grafschaft *Thurgau* ... »<sup>384</sup> Was die Stoffwahl und damit auch die Darstellungsweise anbelangt, so sei vor allem auf den Unterschied in der Ausführlichkeit hingewiesen. Handelte es sich um Geschehnisse, die sich in Alemannien oder im Thurgau abgespielt hatten, so berücksichtigte Fäsi alles, was ihm an Nachrichten zur Verfügung stand. Bei der Reichsgeschichte beschränkte sich Fäsi jedoch auf das Wesentlichste, verlor sich nicht im Stoff und erging sich, so verlockend es erscheinen mußte, nicht in moralischen Reflexionen, sondern faßte sich überall mit einer bemerkenswerten Kürze. – Zieht man all diese Tatsachen und Umstände in Betracht, so darf man wohl behaupten, daß Fäsi auch hier die Geschichte der Landgrafschaft Thurgau zum eigentlichen Gegenstand seiner Darstellung machte. –

Im sechsten Kapitel, worin die Geschichte des Thurgaus in der frühen deut-

<sup>383</sup> S. 38. <sup>384</sup> S. 84.

schen Kaiserzeit dargestellt wurde, liegen ganz andere Verhältnisse vor. Reichsgeschichte, im Sinne der vorigen Kapitel, das heißt, als zusammenhängendes Ganzes behandelt, findet sich an einer einzigen Stelle. Sie besteht in einer knappen Darlegung der Situation, wie sie sich in Deutschland nach dem Aussterben der Karolinger ergeben und zur Bildung eines deutschen König- und Kaiserreiches geführt hatte. Wenn Fäsi im folgenden auf die Reichsgeschichte zurückgriff, so tat er dies nur sporadisch und nur im Zusammenhang mit der süddeutschen Geschichte, die in diesem Kapitel in den Vordergrund der Betrachtung rückte. Fäsi behandelte sie relativ ausführlich, brachte sie jedoch nicht im Zusammenhang, sondern beschränkte sich auf einzelne Geschehnisse und Episoden. Da waren einmal diejenigen Ereignisse, in deren Kraftfeld der alte Thurgau selbst lag. An erster Stelle ist hier die Erhebung Erchangers und Berchtolds zu nennen; denn die Begebenheiten, die Fäsi zur Sprache brachte, spielten sich zum Teil im Thurgau ab; auch war es eine thurgauische Schenkung gewesen, die den äußeren Anlaß zur Empörung gegeben hatte. Etwas weniger stark berührt wurde der Thurgau durch die Taten des ersten alemannischen Herzogs Burkard, worauf Fäsi im Zusammenhang mit der Restitution des alten alemannischen Herzogtums zu sprechen kam, ein Ereignis, das den Thurgau, wenn auch hauptsächlich indirekt, so doch nicht wenig betroffen hatte, im übrigen aber Fäsi den gewünschten Anknüpfungspunkt für die Darstellung der spezifisch thurgauischen Geschichte gab. Diese bestand außer in der Angabe der in jener Zeit nachweisbaren thurgauischen Grafen in einer Schilderung des zur Zeit des Grafen Hludovicus erfolgten Ungarneinfalles in das Gebiet des alten Thurgaus. Dieselbe Bewandtnis hatte es mit den Mitteilungen über die folgenden alemannischen Herzoge, die in jener Zeit gleichsam die alemannische Geschichte repräsentierten. Nach den geschichtlichen Nachrichten, die Alemannien betrafen, brachte Fäsi diejenigen zur Sprache, die sich über die besondere thurgauische Geschichte machen ließen. Es war dies wiederum eine Angabe der nachweisbaren thurgauischen Grafen sowie die Darstellung einer Fehde, die sich zwischen dem Abt von St. Gallen und dem Bischof von Konstanz zugetragen und den Thurgau in große Mitleidenschaft gezogen hatte. Ein besonders instruktives Beispiel der Konzentration auf den Thurgau bildet die Darstellung der Ereignisse, die sich zur Zeit Heinrichs III. und Heinrichs IV. abgespielt haben. Während Fäsi die Beziehungen der Zähringer zu Heinrich III., Heinrich IV., Rudolf von Rheinfelden und Friedrich von Staufen nur knapp umriß und vom Verlauf der großen Kämpfe nur das wenigste erwähnte: «Als hernach Herzog Rudolf auf anstiften des Pabsts sich wider seinen Wolthäter und Schwager, den Keysser Heinrich IV., zum aufstand bewegen, und von einigen mißvernüegten fürsten zum gegenkeysser wehlen ließe, übergabe er seinem tochtermann Herzog Berchtold II. das Herzogthum Alleman-

nien ... „<sup>385</sup> gab Fäsi einen ziemlich ausführlichen Exkurs über die Herkunft wie über die Stellung der Zähringer im Thurgau und in Süddeutschland und schilderte dann eingehend die Fehden, die sich im Zusammenhang mit den großen Auseinandersetzungen zwischen dem Abt von St. Gallen, der Parteigänger des Kaisers, und Reichenau/Konstanz, die Parteigänger der Zähringer waren, erhoben hatten und zum größten Teil auf thurgauischem Boden ausgetragen worden waren. Nach dieser eingehenden Einführung der Zähringer in die süddeutsche und in die thurgauische Geschichte legte Fäsi in großen Zügen das Schicksal und die verschiedenen dynastischen Beziehungen der Zähringer und ihrer Erben und Nachfolger dar, betrachtete, soweit dies möglich war, die Stellung, die sie gegenüber dem Thurgau einnahmen, wobei er es nicht unterließ, auf die frühere Position der Kyburger im Thurgau hinzuweisen und ausführlich von einem Ereignis zu berichten, das sich zur Zeit der letzten Zähringer zugetragen und den Thurgau wiederum in Mitleidenschaft gezogen hatte. Es war dies eine Fehde, die zwischen dem Hause Zähringen und dem Hause Hohensax im Streit um die Kastvogtei St. Gallen entbrannt war. Fäsi schloß das Kapitel mit einem Rückblick über die Entwicklung der thurgauischen Herrschaftsgeschichte im späteren Hochmittelalter. – Betrachtet man das große sechste Kapitel, so fällt vor allem die geschickte Wahl des allgemeingeschichtlichen Stoffes auf: wie in der allgemeinen Geschichte das Schwerpunktgewicht sich von der neu erstandenen Reichsgewalt auf die Partikular-Gewalt verschoben hatte, so wandte Fäsi in seiner Darstellung bei der Berücksichtigung der größeren geschichtlichen Zusammenhänge seine Aufmerksamkeit zunächst dem Reiche, dann Alemannien und zuletzt den die Landgrafschaft Thurgau in ihre Gewalt bringenden, sich zu eigentlichen Territorialfürsten entwickelnden Dynasten zu. Es waren die Mächte, die das Geschick des Thurgaus im hohen Mittelalter bestimmten, handelte es sich nun um die Herrschaftsgeschichte oder um die Geschehnisse, die sich unmittelbar hier, auf thurgauischem Boden abspielten. Die Ausrichtung auf den Thurgau zeigt sich indessen nicht nur in der Stoffwahl, sondern auch in der unterschiedlichen Ausführlichkeit. Während sich Fäsi bei der Darstellung der Reichsgeschichte äußerst kurz faßte, behandelte er die süddeutsche Geschichte und die Hausgeschichte der einzelnen Geschlechter, da ihr Verhältnis zur Geschichte des Thurgaus ein unmittelbareres war, etwas weniger knapp. Ausführlich schilderte Fäsi jedoch nur die Ereignisse, die sich im Thurgau selbst zugetragen hatten.

Ähnlich wie mit dem sechsten verhält es sich mit der Darstellung des siebenten Kapitels, der Geschichte des Thurgaus zur Zeit der österreichischen Herrschaft. Fäsi begann das Kapitel wiederum mit einer Darlegung der politischen Situation,

<sup>385</sup> S. 128.

der Stellung des Hauses Habsburg in Süddeutschland und im Thurgau, wobei er noch einmal auf die am Ende des vorigen Kapitels skizzierte Entwicklung der thurgauischen Herrschaftsgeschichte zurückkam. Nach dieser vorbereitenden Einleitung brachte Fäsi etwelche Nachrichten über einzelne Landrichter, die den Thurgau im Namen der österreichischen Herrschaft verwalteten, und kam im Zusammenhang damit auch auf die Pläne und Aktionen zu sprechen, die Rudolf und Albrecht von Habsburg gegen die spätere Eidgenossenschaft, ganz besonders aber gegen das Kloster St. Gallen unternommen hatten, da der Thurgau hiervon direkt betroffen worden war. Im folgenden behandelte Fäsi die Appenzellerkriege, eine Fehde zwischen Zürich und dem Bischof von Konstanz, das Schirmbündnis der thurgauischen Städte und des thurgauischen Adels mit ihren Nachbarn, einzelne Begebenheiten, die sich im Zusammenhang mit der Ächtung Friedrichs IV. zugetragen hatten, Episoden aus dem alten Zürichkrieg und endlich noch den Plappartkrieg. Am Schluß des Kapitels stellte Fäsi eine kurze Betrachtung an über das Verhältnis Österreich-Eidgenossenschaft. Berücksichtigt wurden also auch in diesem Kapitel nur Geschehnisse, die sich im und um den Thurgau abgespielt hatten. Das Schirmbündnis, die Ereignisse, die sich in der Folge der Ächtung Friedrichs IV. im Thurgau zugetragen hatten, die Besetzung durch kaiserliche Truppen, das Verhalten des Landes, insbesondere der Stadt Dießenhofen gegenüber den kaiserlichen Maßnahmen, die verschiedenen kriegerischen Geschehnisse und militärischen Aktionen, die sich zur Zeit der beiden Fehden, des Appenzeller-, des Zürich- und des Plappartkrieges im Gebiete des Thurgaus und in dessen unmittelbaren Nachbarschaft ereignet hatten, behandelte Fäsi mit der gewohnten Ausführlichkeit. Neu dagegen war, daß er bei all diesen Begebenheiten mit Nachdruck auf die Stellungnahme der österreichischen Landesherren und auf die Lage der Landgrafschaft Thurgau als eines österreichischen Territoriums hinwies. So bemerkte er zum Schirmbündnis: «Aber eben dieses ist ein starker beweßthum, daß das Haus Österreich in sehr schlechter verfassung, wider einen feindtlichen anfall gestanden; oder daß zum wenigsten die Stätt und Edelleuthe, einem jeden, welcher selbige schädigen wolte, zum raub überlassen waren ... »,<sup>386</sup> und in der Einleitung zur Beschreibung der Ereignisse zur Zeit des alten Zürichkrieges sagte er: « ... die damahlige Zeiten waren für die landgrafschaft Thurgau nicht die allerbesten ... Als der krieg Anno 1442 zum zweyten mahl in volle flammen ausschluge, und das Haus Österreich sich des Standts Zürich anname, so mußte die landgrafschaft zum öfteren darunder leiden ... »<sup>387</sup> Was die Berücksichtigung der größeren geschichtlichen Zusammenhänge anbelangt, so zeigt sich auch hier im Verlauf des Kapitels eine in Hinsicht auf die thurgauische Herrschaftsgeschichte erfolgte Änderung des

<sup>386</sup> S. 166. <sup>387</sup> S. 177f.

Bereiches: neben die österreichische Geschichte, die zu Beginn das Feld beherrscht, tritt die eidgenössische Geschichte, die am Schluß des Kapitels ganz in den Vordergrund rückt, während im mittleren Teil bald die eine, bald die andere mehr im Mittelpunkt der Betrachtung steht. Die Ausrichtung auf den Thurgau zeigt sich indessen nicht nur hier, sondern auch in der unterschiedlichen Behandlung der einzelnen allgemeingeschichtlichen Begebenheiten: bei der Darstellung des alten Zürichkrieges und der Fehde zwischen Zürich und Konstanz begnügte sich Fäsi mit einem Hinweis auf die Hintergründe, während er bei den Appenzellerkriegen knapp und abschnittsweise Ursachen, Verlauf, Abschluß, Folgen und Nachspiel betrachtete. Auf die selbe Weise verfuhr Fäsi bei der Behandlung der Fehde zwischen Habsburg und St. Gallen und bei der Ächtung Friedrichs IV., wo er ebenfalls in großen Zügen Ursache, Anlaß, Abschluß und Folgen darlegte. Eine noch etwas eingehendere Behandlung erfuhren die allgemeingeschichtlichen Züge bei der Darstellung des Plappartkrieges, da hier eine ziemlich anschauliche Schilderung des äußeren Anlasses und eine ziemlich eingehende Betrachtung des Verlaufes und der Beilegung des Zwischenfalles vorliegt. Die verschiedenartige Behandlung der größeren Zusammenhänge erfolgte nicht ohne Grund: im alten Zürichkrieg lag der Thurgau gleichsam am Rande des Geschehens, in den Appenzellerkriegen jedoch im engeren Bereich der Auseinandersetzungen; denn die Empörung der Appenzeller und St. Galler griff nicht nur teilweise auf den Thurgau über, sondern richtete sich auch gegen die Verbündeten des Abtes, den thurgauischen Landesherrn, den Bischof von Konstanz und die Bodenseestädte, und gegen die Vasallen des Abtes und der Verbündeten, den thurgauischen Adel. Fäsi hielt es denn auch nicht für überflüssig, in einem besonderen Abschnitt die in den Appenzellerkriegen zerstörten Schlösser und Dörfschaften aufzuzählen. Die Fehde zwischen Habsburg und St. Gallen nannte Fäsi eine «Thurgäusche unruhe»,<sup>388</sup> die Ächtung Friedrichs IV. betraf ein Geschehnis, welches unmittelbar in den Gang der thurgauischen Herrschaftsgeschichte eingriff, und was endlich den Plappartkrieg anbelangt, so erfolgte die eingehende Betrachtung nicht deshalb, weil er seine Veranlassung in dem benachbarten Konstanz gefunden hatte, weil eidgenössische Truppen durch den Thurgau marschierten, um vor den Toren der Stadt Konstanz Genugtuung zu verlangen, sondern hauptsächlich darum, weil Fäsi ihn als Auftakt zur Eroberung der Landgrafschaft Thurgau und als Vorspiel der kommenden Auseinandersetzungen zwischen der Eidgenossenschaft und Süddeutschland betrachtete, was deutlich aus dem letzten Abschnitt des Kapitels, dem Überblick über das Verhältnis Österreich-Eidgenossenschaft, hervorgeht, wo es heißt: «Es mag seyn, daß die Eidgnossen schon bey diesem Zug das vorhaben gefaßt,

<sup>388</sup> S. 159.

das Haus Österreich aus den gränzen des alten Helvetiens zu vertreiben, und ihre marchen bis an den Rhein auszubreiten ... »<sup>389</sup> Indessen geschah die ausführlichere Behandlung dieser Geschehnisse nicht nur in Rücksicht auf die Herrschaftsgeschichte und die größere, unmittelbare Einwirkung auf die geschichtlichen Ereignisse im Thurgau, sondern ebenso sehr in der Beachtung der geographischen Realität: im alten Zürichkrieg lag der Thurgau an der Grenze des Raumes, worin sich die Auseinandersetzungen abspielten, in den Appenzellerkriegen im Brennpunkt. Ein ähnlicher Fall der intensiveren Raumbeziehung liegt auch beim Plappartkrieg vor: der Thurgau war das Stück Land, das zwischen den Eidgenossen und ihrem Widerpart, der Stadt Konstanz, eingeschoben war.

Einen Sonderfall bildet das achte Kapitel, die Geschichte des Thurgaus in der Zeit der geteilten eidgenössischen Herrschaft. Fäsi leitete es ein, indem er auf die am Ende des vorigen Kapitels gemachten Ausführungen zurückgriff und an Hand einer Reihe einzelner Mißhelligkeiten das Verhältnis zwischen der Eidgenossenschaft und Österreich zu veranschaulichen suchte, um dann eingehend auf die beiden großen, bedeutenden Ereignisse einzutreten, die sich in der Folge aus dem herrschenden Mißverhältnis zwischen Österreich und der Eidgenossenschaft entwickelt hatten, auf die Eroberung des Thurgaus und auf den Schwabenkrieg. Betrachtet man die Wahl und die Behandlung des zur Darstellung herangezogenen Stoffes, so stellt man überrascht fest, daß Fäsi dem Schwabenkrieg und dessen Vorgeschichte dieselbe Beachtung schenkte wie der Eroberung des Thurgaus und deren Vorspiel. Ausführlich legte er hier die verschiedenen Ursachen und einzelnen Details des äußeren Anlasses dar, beschrieb ebenso breit den genauen Verlauf der einzelnen militärischen und politischen Aktionen, trat dann, als er den Abschluß des ganzen Vorfalles behandelte, auf die Verhandlungen ein und betrachtete schließlich, als er das Fazit zog, die einzelnen, die Eroberung begünstigenden Umstände. Bei der Darstellung des Schwabenkrieges suchte er die Geschehnisse erst recht von verschiedenen Seiten her zu ergründen, wobei er unter anderem auf die im vorigen Kapitel erörterte habsburgische Politik zurückgriff. Was den Verlauf des Schwabenkrieges selbst anbelangt, so schilderte er Zug um Zug, Schlacht um Schlacht, Gefecht um Gefecht, wobei er sich gelegentlich unterbrach, um einen Blick in die hüben und drüben getroffenen militärischen und politischen Vorkehrungen zu tun, und wie beim Abschluß der Eroberung trat er, unter Hinweis auf die allgemeine politische Situation, auf die Vermittlungsversuche, die wichtigsten Tagsatzungsverhandlungen, Bedingungen und Friedensbestimmungen ein, bevor er das Fazit zog und das allgemeine und besondere Resultat des Schwabenkrieges betrachtete. – Es versteht sich, daß bei der Fülle des Stoffes und der Breite der Darstellung die Geschehnisse,

<sup>389</sup> S. 182.

die sich auf thurgauischem Boden abgespielt, und die Ereignisse, die unmittelbar auf die thurgauische Herrschaftsgeschichte eingewirkt hatten, in keiner Weise hervorzutreten vermögen, und es stellt sich unwillkürlich die Frage, wieso Fäsi gerade hier, wo doch genügend Material für eine spezifisch thurgauische Geschichte vorhanden war, die allgemeine Geschichte in einem derartigen Umfang heranzog, wieso er hier von dem in den übrigen Kapiteln angewandten Darstellungsprinzip, knappe Behandlung der allgemeinen Geschichte und ausführliche Betrachtung der spezifisch thurgauischen Geschichte, abwich, wieso er bei der Darstellung des Schwabenkrieges sich nicht mit einem Abriß über den allgemeinen Gang der Ereignisse behalf und sich bei der Vorgeschichte nicht auf thurgauische Beispiele beschränkte und sich für das übrige mit Andeutungen und Hinweisen begnügte. Wo zeigt sich denn hier, wenn man von der gelegentlichen Bezugnahme absieht, der Aspekt auf die besondere Geschichte des Thurgaus? – Betrachtet man das Kapitel etwas länger und etwas genauer, so stellt man fest, daß er auch hier gewahrt wurde. Zunächst zeigt er sich in der Berücksichtigung des Thurgaus als eines geographischen Raumes: waren es im vorhergehenden Kapitel bei den Appenzellerkriegen einzelne Orte, St. Gallen, Appenzell, Konstanz und andere Bodenseestädte, die auf einer kurzen Linie aufeinander stießen, so waren es hier bei der Eroberung des Thurgaus wie beim Schwabenkrieg größere Länderkomplexe, die gesamte Eidgenossenschaft und Österreich/Süddeutschland, das Instrument des Hauses Habsburg,<sup>390</sup> die auf einer breiten Basis gegeneinander in Bewegung gerieten. Der Grund dieser Bewegung lag einerseits in dem nach dem Bodensee hin gerichteten Expansionsdrang der Eidgenossen und anderseits in den Versuchen Österreichs, vom Bodensee her einen Keil in die Eidgenossenschaft hineinzutreiben und sich die alte Position zurückzuerobern: «Es mag seyn, daß die Eidgnossen schon bey diesem Zug, das vorhaben gefaßt, das Haus Österreich aus den gränzen des alten Helvetiens zu vertreiben, und ihre marchen bis an den Rhein ausszubreiten: Um deßwillen mögen sie auch die gelegenheiten zu einem neuwen krieg mit diesem Durchleuchtigen Haus nicht auf das allersorgfältigste ausgewichen haben ... Das Haus Österreich hingegen ware auch immerzu auf die Eidgnossen erbitteret: Es konte die während der Kirchenversammlung zu Constanz verlohrne schöne lande, welche die Eidgnossen eingenommen, und auch auf die von dem Keysser Sigmund selbst ihnen gemachte vorstellungen nicht zuruk geben wolten, nicht vergessen: Es machte sich beständig Hofnung, nicht nur das, so es nach an länderen in der Eidtnoß-

<sup>390</sup> Vgl. Fäsi S. 199f. « ... Weil also der Keyßer durch zertrennung des Eidgenössischen bundts seine zwek nicht erreichen konte, so trachtete er in Schwaben einen anderen nachmächtigeren bundt zu errichten, welchen er dem Eidgenössischen entgegen sezen, denselben entweder dardurch in dem Zwang erhalten, oder widerum näher an das Teutsche Reich, und sein Haus verknüpfen, oder endtlich gar zu einer günstigen Zeit unter selbiges bringen könnte: dieses ware die ursach und wahre absicht des Schwäbischen bundts, der anno 1488 zu Augsburg, anfänglich nur auf zehn, hernach aber auf dreyßig jahr geschlossen wurde ... »

schaft hatte, zu erhalten, sonder auch das verlohrne, widerum an sich zu bringen: die Umstände, daß Fridrich III., ein Her aus diesem Haus, den keysserlichen Thron besaße und mit vilen ständen des Reichs in gutem vernemmen stuhnde, vermehrten seine erwartung nicht wenig: Es suchte also auch nicht einem krieg mit den Eidgnossen auszuweichen ... »<sup>391</sup> Dieser großen, mehr als das Gebiet des Thurgaus erfassenden Bewegung wurde alles untergeordnet, seien es nun kriegerische Aktionen vor den Toren von Konstanz oder Treffen, die sich im Bündnerland abgespielt hatten, handle es sich um das Schmähen auf der einen und um das handfeste Antworterteilen auf der anderen Seite, gehe es um Streitigkeiten, die der Eidgenossenschaft infolge ihrer Herrschaft über den Thurgau erwuchsen, oder das Verhalten der Eidgenossen gegenüber den von österreichisch-kaiserlicher Seite gestellten Zumutungen, um Eingriffe von Konstanz in die landvögltichen Befugnisse im Thurgau oder um die geheimen und offiziellen Zwecke der süddeutschen Vereinigung des St. Georgenschildes. Alles war nach Fäsis Ansicht Ausdruck dieses Aufeinanderstoßens und mußte dementsprechend berücksichtigt werden, auch wenn es sich um Geschehnisse handelte, die den Thurgau nicht unmittelbar berührten. Was jedoch von den allgemeingeschichtlichen Geschehnissen außerhalb des Berührungsreiches Eidgenossenschaft-Österreich/Süddeutschland lag, behandelte Fäsi mit der gewohnten Kürze. So begnügte er sich bei der Darstellung der allgemeinen politischen Lage zur Zeit der Eroberung des Thurgaus und des Schwabenkrieges mit einem bloßen Hinweis. Ein besonders instruktives Beispiel bildet die notizhafte Behandlung des Burgunderkrieges. Wäre es Fäsi nur um die Schilderung des eidgenössischen Ruhmes oder um die Beschreibung einer interessanten Episode aus der Schweizergeschichte zu tun gewesen, so hätte er ihm eine eingehendere Betrachtung gewähren müssen. So, wie Fäsi die Geschehnisse behandelte, bildeten sie lediglich einen Zug in der Darstellung der Entwicklung des Verhältnisses Eidgenossenschaft-Österreich: hier wurde ausgesagt, daß vorübergehend eine Annäherung stattfand, dort wurde darauf aufmerksam gemacht, daß eine Schmähung der Eidgenossen, die auf der Höhe ihres Ruhmes standen, eine schwere Herausforderung bedeuten mußte. Damit sind wir bei einer weiteren Gegebenheit angelangt, die uns erlaubt, auch in diesem Kapitel von einem thurgauischen Standpunkt Fäsis zu sprechen: es war dies die konsequente Ausrichtung auf die thurgauische Herrschaftsgeschichte. Diese war aufs innigste verknüpft mit der großen Bewegung, die da stattgefunden und zur Auseinandersetzung zwischen Österreich und der Eidgenossenschaft geführt hatte; denn das sich daraus ergebende Resultat bedeutete für die thurgauische Herrschaftsgeschichte nicht nur eine große, sondern auch eine endgültige Änderung: der Thurgau kam zur Eidgenossenschaft.

<sup>391</sup> S. 182.

Er «erhielte Oberheren von derjennigen Nation, zu welcher» er «von undenklichen jahrhunderten gezehlet wurde ... »<sup>392</sup> Es ist deshalb nicht erstaunlich, daß sich Fäsi genötigt sah, eine möglichst vielseitige, umfassende Motivierung der Auseinandersetzungen zu geben, daß er sich bemühte, möglichst alle Begebenheiten, die zu diesem für den Thurgau so wichtigen Resultat geführt hatten, zu berücksichtigen und sie, wenn auch nicht weitschweifig, so doch ausführlich mitzuteilen. –

Nach diesem Höhepunkt, den die thurgauische Herrschaftsgeschichte 1460 und 1499 erfahren hatte, führte Fäsi die Geschichte des Thurgaus in einem letzten Kapitel bis ins achtzehnte Jahrhundert fort. Formal betrachtet, mag es zu bedauern sein, daß Fäsi die Geschichte der Landgrafschaft Thurgau nicht mit dem Schwabenkrieg schloß, daß er nach dem großen zentralen Geschehnis in einem weiteren Kapitel noch eine Reihe einzelner, größerer und kleinerer Ereignisse zur Darstellung brachte. Der Gefahr aber, sich in diesem letzten Kapitel im Unbedeutenden zu verlieren, erlag Fäsi, wenn wir von einer einzigen Stelle<sup>393</sup> absehen, nicht, was verschiedenen Umständen zu verdanken ist. Da ist zunächst die zeitliche Begrenzung. Fäsi endete seine Betrachtungen über die Geschichte der Landgrafschaft Thurgau mit dem Jahre 1712, einem Zeitpunkt, der einen gewissen Abschluß bedeutete: Bern war unter die regierenden Orte aufgenommen worden, und die konfessionellen Streitigkeiten, die während einer langen Zeit die eidgenössische und thurgauische Geschichte bewegt hatten, erfuhren nun eine endgültige Regelung. Fäsi selbst bemerkte dazu: «Da nun sieth dieser Zeit in der landgrafschaft keine begebenheiten sich zugetragen, welche ihrer wichtigkeit wegen einen platz in der geschichte verdienten, so mache mit dieserem Zeitpunct, welcher in der Eidgenössischen geschicht überhaupt, und der Thurgauwischen insbesonder, jederzeit merkwürdig bleiben wird, diesem ersten buch der geschichte der landgrafschaft Thurgau, ein ende.»<sup>394</sup> Der Wille zu einer gewissen stofflichen Beschränkung äußert sich in der zeitlichen Begrenzung und auch in dem Umstand, daß Fäsi bei der Darstellung der Unruhen im Thurgau nur die größeren, wichtigeren Aufläufe, den Ittinger-, Gachnanger- und Wigoltingerhandel, berücksichtigte. Es war dies das erste Mal, daß Fäsi nicht alle Ereignisse berücksichtigte, die sich auf thurgauischem Gebiet zugetragen hatten. Dieselbe Bemühung um eine gewisse Kürze der Darstellung zeigt sich auch in der verschiedenartigen Behandlung der Geschehnisse, die sich im und um den Thurgau abgespielt hatten: die eigentlichen Verwaltungsakte und deren Vorgeschichte tat er mit einem kurzen Hinweis ab. Eine etwas

<sup>392</sup> S. 234.

<sup>393</sup> Es war dies die Mitteilung, daß die 1611 in der Eidgenossenschaft auftretende Pest im Thurgau besonders heftig gewütet hatte. Die Mitteilung stellt als solche ein Kuriosum in der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau dar. Fäsi hatte sie von Lauffer übernommen. Fäsi S. 249; Lauffer, Bd. XII, S. 275. – Vgl. Avertissement zur Tschudichronik.

<sup>394</sup> S. 264.

größere Beachtung schenkte er den Streitigkeiten, die der Eidgenossenschaft aus den verschiedenen Hoheitsansprüchen über den Thurgau erwachsen waren, da er sich hier nicht mit der Bekanntgabe der nackten Tatsachen begnügte, sondern auch kurz die Sachlage erörterte. Eine besondere Berücksichtigung erfuhren bei diesen Streitigkeiten die langwierigen Rechtshändel, die sich zwischen den am Landgericht und den an der Landvogtei Anteil habenden Ständen erhoben hatten; denn sie bedeuteten in Fäsi Augen nicht nur ein wichtiges Ereignis der thurgauischen Herrschaftsgeschichte, sondern auch ein interessantes Beispiel der eidgenössischen Verwaltungspolitik. Was die inneren Unruhen im Thurgau anbetrifft und was diejenigen Geschehnisse anbelangt, die sich im Zusammenhang mit dem zweiten Villmergerkrieg und mit der Grenzverletzung des schwedischen Generals Horn im und um den Thurgau ereignet hatten, so behandelte sie Fäsi mit der gewohnten Ausführlichkeit, indem er hier den Verlauf der einzelnen Ereignisse, dort den Anlaß und Gang der Geschehnisse verfolgte, überall aber auch die in den Bereich der eidgenössischen Geschichte fallenden Folgen etwas näher betrachtete, da sie, auf dem Hintergrund der eidgenössischen Politik sich abspielend, ein sprechendes Beispiel der konfessionellen Spannungen darstellten, welche die Vorfälle im Thurgau wenn auch nicht verursacht, so doch stark beeinflußt hatten. Fäsi war sich dessen wohl bewußt. So bemerkte er zum Beispiel zu den Verhandlungen, die zur Beilegung des Gachnangerhandels stattgefunden hatten: « ... die loblich Catholischen Stände giengen aber in ihrem eifer so weit, daß sie sich vernemmen ließen: Sie wolten bis zum austrag dieser sach, nicht mehr mit denen von Zürich zu tagen sizen. Ein ausdruk, welcher in der Eidtgnoßschaft, vornemmlich sieth den zweyerley religionen und kirchengebräuche entstanden, stark ueblich worden, und sehr viles anzeigen wil ... »<sup>395</sup> Die größeren geschichtlichen Zusammenhänge, die Fäsi zur Darstellung der jüngsten Geschichte des Thurgaus heranzog, erfuhren dieselbe unterschiedliche Berücksichtigung wie die innerthurgauische Geschichte. Während sich Fäsi beim zweiten Kappelerkrieg mit einem bloßen Hinweis begnügte und die Reformation, den ersten Villmergerkrieg, sowie die Situation im deutschen Reich zur Zeit der Grenzverletzung durch General Horn mit ein paar Sätzen abtat, trat er auf die Vorgeschichte dieser Grenzverletzung und die verschiedenen militärisch-politischen Aktionen, die sie zur Folge hatte, etwas näher ein. Was den zweiten Villmergerkrieg anbelangt, so betrachtete Fäsi nicht das gesamte Kriegsgeschehen, sondern beschränkte sich auf einzelne Episoden, die für den Verlauf und das Ergebnis des Krieges oder die besondere Lage des Thurgaus von Bedeutung waren. In Konsequenz dazu faßte sich Fäsi hier etwas breiter, dort etwas kürzer: begnügte er sich bei der Endphase der kriegerischen Auseinandersetzungen mit der Fest-

<sup>395</sup> S. 248.

stellung der fertigen Tatsachen, so schilderte er hier den Zug der Zürcher und Berner gegen das äbtische Wil, wovon der Thurgau unmittelbar betroffen worden war. – Betrachtet man das letzte Kapitel, so stellt man fest, daß bei der Behandlung der größeren geschichtlichen Zusammenhänge das altbewährte Darstellungsprinzip, Konzentration auf den Raum des Thurgaus und auf die thurgauische Herrschaftsgeschichte, auch hier vorliegt. Dagegen zeigt sich bei der Darstellung der innerthurgauischen Ereignisse und Begebenheiten ein neues Moment, die Konzentration auf das Wichtige, Wesentliche, ein Zug der Fäischen Darstellungsweise, der im zweiten Teil der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau zum herrschenden darstellerischen Prinzip wurde. Im Grunde genommen bedeutet die Konzentration auf das Bedeutende, Wesentliche nichts Außergewöhnliches, sondern stellt eine natürliche Folge der in der Darstellung feststellbaren Entwicklung der spezifisch thurgauischen Geschichte dar. Betrachtet man das ganze Werk, so kann wahrgenommen werden, daß der Anteil der thurgauischen Geschichte im Verlauf der Darstellung eine große Änderung erfuhr. Mußte sich Fäsi für die Zeit des frühen Mittelalters, um überhaupt eine Aussage machen zu können, mit der geringsten Notiz, mit der Bekanntgabe bloßer Namen begnügen, so durfte er bei der Darstellung der Geschichte des Thurgaus in der neueren Zeit, wo ihm mehr und mehr Material zur Verfügung stand, bereits eine gewisse Stoffwahl treffen, wenn er nicht ins Breite, Bedeutungslose abgleiten wollte. Dieselbe Gefahr, sich in der Fülle des Stoffes zu verlieren, hatte ja auch bei der zur Darstellung herangezogenen allgemeinen Geschichte bestanden und war um so größer gewesen, als Fäsi, wie aus den anderen Schriften hervorgeht, vom moralischen und kosmopolitischen Denken seiner Zeit nicht unberührt geblieben war und gewisse Partien der zu berücksichtigenden größeren geschichtlichen Zusammenhänge, wie zum Beispiel der Verfall der Merowinger, der Investiturstreit oder auch der alte Zürichkrieg, ein ergiebiges Feld für moralische Betrachtungen darstellen mußten. Fäsi erlag dieser Gefahr nicht, da er sich immer auf sein eigentliches Thema zu beschränken vermochte. Dabei kamen ihm namentlich zwei Dinge zustatten: der Blick auf den Raum und der Blick auf das Ziel, den sich unter eidgenössischer Herrschaft befindenden Thurgau. Herangezogen wurde überall nur, was zur Darlegung der Herrschaftsgeschichte und der innerthurgauischen Ereignisse und Begebenheiten unumgänglich notwendig war. Noch stärker als in dieser stofflichen Konzentration äußert sich dieses bewußte Sich-auf-den-Thurgau-Ausrichten in der Verschiedenheit des Bereichs der allgemeinen Geschichte: Fäsi hatte sich, was die größeren geschichtlichen Zusammenhänge anbelangt, weder auf die Schweizergeschichte noch auf die Reichsgeschichte beschränkt, sondern auch die süddeutsche Geschichte und die Hausgeschichte einzelner Dynasten berücksichtigt.

Die Wahl dieser Bereiche erfolgte nicht willkürlich. Überschaut man das Ganze, so stellt man fest, daß im Laufe der Darstellung, parallel zu dem immer größer werdenden Anteil der spezifisch thurgauischen Geschichte, der Bereich der allgemeinen Geschichte sich im großen ganzen auf einen den Thurgau immer enger umfassenden Raumbezirk erstreckte. Dieser Wandel des Bereichs der allgemeinen Geschichte beruhte nicht nur auf den vorliegenden stofflichen Verhältnissen, sondern hauptsächlich auf der Absicht, die den Verfasser bei der Darstellung der allgemeinen Geschichte leitete: die größeren geschichtlichen Zusammenhänge hatten in erster Linie der Erläuterung der thurgauischen Geschichte zu dienen; denn Fäsi wollte nicht nur mitteilen, was geschehen war, sondern wollte auch zeigen, wie es geschehen war. Er betrachtete denn auch, wo immer es möglich war, stets Ursache, Anlaß, Verlauf und Folgen eines Geschehens. Äußerst bezeichnend für diese seine Bemühungen sind die Worte: «Ich trage an der richtigkeit dieser geschichte, so wie selbige der *Reichenauische Abbt* erzehlet, keinen zweifel; nur bedaure, daß selbiger die ursachen dieses für die *landschaft Thurgauw* und seine Einwohner so traurigen überfalls, nicht mit angeführt hat, dann dardurch wären die fragen alle entschieden gewesen, ob *Ottwin* von den Einwohneren zu diesen grausamkeiten gereizt? Oder ob er diese verheerung auf befehl des *Austrasischen Königs* unternommen? Oder wann *Ottwin* diesen Zug ohne gehabte ursach, und ohne sonderbahren befehl des obersten landes Heren underfangen, er deßwegen zur verantwortung gezogen worden? die Aufheiterung und beantwortung dieser fragen, die doch das wesentliche einer guten geschicht sind, übergehet Unser Geschichtschreiber, und für mich siehe kein mittel, diese luken zu ergänzen ... »<sup>396</sup> Um die Ursachen und Folgen eines Geschehens richtig zu erfassen, das heißt, sie in unmittelbare Beziehung zu den Ereignissen im Thurgau zu bringen, war es notwendig, auf die verschiedenen Bereiche der allgemeinen Geschichte zurückzugreifen. Dasselbe gilt für die Herrschaftsgeschichte. Indem Fäsi zeigte, durch welche Geschehnisse der Thurgau im Laufe der Zeit von den Römern zu den Alemannen, von den Alemannen zu den Franken, von den Franken zum deutschen Reiche kam, wie er dann langsam in die Gewalt partikularer Mächte des Reiches und von diesen schließlich in die Hände der Eidgenossen geriet, konnte er den zu seinen Zeiten herrschenden hoheitsrechtlichen Zustand des Thurgaus verständlich machen. Dies zu tun, war der höchste Zweck der Darstellung der politischen Geschichte. Nebst diesem allgemeinen didaktischen Zweck erfüllte die Geschichte des Thurgaus, so wie sie Fäsi gestaltete, noch eine andere Aufgabe: sie rechtfertigte die Tatsache einer eidgenössischen Herrschaft. Diese ist nichts Unrechtmäßiges, sondern ein Resultat der Geschichte, das für den Thurgau selbst nicht unerfreulich war:

<sup>396</sup> S. 63f.

« ... das land ware ruhig, die Klöster, der Adel, die Stätte und Bauren hatten ursach mit selbiger vergnüegt zu seyn, und sich under dem neuwen schuz glücklich zu halten ... die Edlen dörften nicht mehr befürchten, daß sie wie bis dahin von frömbden kriegsvölkeren feindlich heimgesucht und an ihren Schlösseren und güeteren beschädigungen erdulden solten: Einheimbsche feinde hatte mann dieser Zeit auch nicht leicht zu besorgen, wegen auswärtigen aber stuhnden die Eidgnossen auf guter Hut: Ihre eintracht und die durch ihre Waafen erworbene Hochachtung sezten sie in stand, einen jeden, der sie anzufallen suchte, mit nachdruk von ihren gränzen abzuhalten ... »,<sup>397</sup> schrieb Fäsi nach der Eroberung des Thurgaus durch die Eidgenossen, und nach dem Schwabenkrieg bemerkte er: «Die landgrafschaft Thurgau hatte besonders von diesem krieg und desselben folgen mehr vortheil als schaden ... da sie vorher Oberheren von verschiedener Nation hatte – da sie durch das Constanzische landtgericht, und desselben bediente zum öfteren gedruckt und um das ihre gebracht wurde, so namme durch diesen frieden so wol der unterschied der Regierung, als der druk ein ende. Sie erhielte Oberheren von derjennigen Nation, zu welcher sie von undenklichen jahrhunderten gezehlet wurde, diese erhielten sie bey ihren freyheiten und gerechtigkeiten, so daß die landgrafschaft bis auf diese Zeit in erwünschtem frieden geruhet, und ein jeder landmann, ohne abgaben und beschwehrden zu entrichten, das seinige hat äufnen und warten können ... »<sup>398</sup> So betrachtet, erscheint die breite Darstellung der Ereignisse, die sich auf thurgauischem Boden abgespielt hatten, in einem neuen Lichte: bis das Gebiet des Thurgaus in die Hände der Eidgenossen geriet, war es von seinen Herren weder geschont noch geschützt worden. Unter der eidgenössischen Herrschaft jedoch genoß der Thurgau Schutz, Ruhe und Sicherheit: in die Kappelerkriege und in den ersten Villmergerkrieg wurde er nicht hineingezogen, und im zweiten Villmergerkrieg erlitt er dank der reformierten Besatzung nicht die geringsten Nachteile. Auch durch die Grenzverletzung Horns entstanden im Thurgau keine Schäden. Dasselbe gilt, wenn man vom Überfall auf Ermatingen absieht, auch für den Schwabenkrieg, in welchem der Thurgau besonders gefährdet war: «Der Schwäbische bundt suchte vornemlich in der landgrafschaft Thurgauw den schauwplatz des Kriegs zu machen ... »<sup>399</sup> Was endlich die Unruhen anbetrifft, die sich in der Zeit der eidgenössischen Herrschaft im Thurgau erhoben hatten, so waren sie von ihm selbst durch die konfessionellen Leidenschaften verschuldet worden und bedeuteten im Vergleich zu den verheerenden Folgen einer militärischen Auseinandersetzung wenig. – Soweit die Darstellung der politischen Geschichte. Was nun die anfänglich gestellte Frage nach der Beschaffenheit des Werkes anbelangt, so dürfte genügend erwiesen worden sein, daß es sich bei der Geschichte der Land-

<sup>397</sup> S. 195f. <sup>398</sup> S. 234. <sup>399</sup> S. 206.

grafschaft Thurgau, dank der zielbewußten Wahl und Anordnung des Stoffes, trotz des großen Anteils der allgemeinen Geschichte, um eine wirkliche Landesgeschichte handelt.

Mit der Betrachtung des Verhältnisses allgemeine Geschichte – Landesgeschichte wurde aber erst ein Wesenszug der Fäischen Darstellung erfaßt. Es sei hier auf die Hauptstruktur der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau zurückverwiesen, auf die Feststellung, daß bei der Kapiteleinteilung ein Kapitel vom Üblichen abgewichen, daß an Stelle der Geschichte des Thurgaus unter einer bestimmten Herrschaft ein Stück Kulturgeschichte getreten ist. Betrachten wir zunächst dieses strukturell abweichende Kapitel an sich.

Fäsi begann das Kapitel, indem er zunächst sein Vorgehen rechtfertigte und dann, bezugnehmend auf die Einführung des Christentums im fränkischen Reich und in dem dazugehörenden Nordosthelvetien, die Gründungsgeschichte des im Gebiet des alten Thurgaus liegenden Klosters St. Gallen kurz wiedergab und in Ergänzung dazu auf die Gründung des Bistums Konstanz hinwies, um dann im folgenden in großen Zügen den ursprünglichen Zustand und die ursprüngliche Funktion und Organisation der Bistümer und Klöster zu umschreiben und ihre im Lauf des Mittelalters eingetretene Entwicklung zu mächtigen verweltlichten Institutionen zu umreißen. Hier angelangt, trat Fäsi auf eine Reihe von Einzelheiten ein. Es waren dies das Verhältnis Kirche-weltliche Macht, die zivile Funktion und Stellung der Kirche und Geistlichkeit, Glaubensformeln und Liturgie. Darauf wandte sich Fäsi den ökonomischen Verhältnissen der Kirche zu. Er behandelte sie ziemlich ausführlich, betrachtete ihre Entstehung, Mehrung, sowie ihre einzelnen Quellen, um die damit im Zusammenhang stehende Weiterentwicklung der Bistümer und Klöster zum Stand der eigentlichen Landesherrlichkeit zu verfolgen, wobei er es nicht unterließ, seine Ausführungen, namentlich diejenigen über die Klöster, mit einer Reihe von Erörterungen und Quellenbelegen zu versehen und in einem besonderen Kapitel auf die allgemeinen, sichtbaren Folgen der Verweltlichung der Kirche hinzuzeigen. Den Schluß des Kapitels bildete eine kurze Betrachtung einer besonderen, auch im Thurgau vorkommenden Form des kirchlichen Besitzes, der sogenannten Widualgüter. – Betrachtet man dieses Kapitel, so stellt sich unwillkürlich die Frage: Was haben die hier mitgeteilten Nachrichten mit der Geschichte der Landgrafschaft zu tun, liegt hier nicht ein Widerspruch zu der in den übrigen Kapiteln deutlich wahrnehmbaren Konzentration auf den Thurgau vor? Diesem Einwand ist entgegenzuhalten, daß es gerade der Blick auf das Ziel, den im Thurgau herrschenden Zustand des allgemeinen öffentlichen Lebens, war, der Fäsi bewogen hatte, in seiner Darstellung der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau auch die Kirchengeschichte heranzuziehen; denn sie allein konnte er-

klären, wieso ein so ansehnlicher Teil der Gerichtsherrschaften im Thurgau sich im Besitz der Kirche befand, wieso es kam, daß Konstanz und St. Gallen hoheitsrechtliche Befugnisse beanspruchten und teilweise auch zugesprochen erhielten, alles Dinge, die Fäsi im zweiten Teil seiner Geschichte der Landgrafschaft Thurgau, in der Landeskunde, unter anderem zum Gegenstand seiner Betrachtungen machte. Hier, in der Beschreibung einstiger Verhältnisse und in der Darlegung der allgemeinen Entwicklung, wurden sie verständlich gemacht. Dies um so mehr, als es Fäsi nicht unterließ, direkt und indirekt Bezug zu nehmen auf den Thurgau und sich bemühte, zum Beleg seiner Aussagen womöglich Beispiele aus dem Thurgau heranzuziehen: «Nun ist es Zeit, daß ich auch zeige, wann und auf was weiß die Kirchen und Clöster zu dem großen Reichthum und einkönften, die sie nach demahl besizen, gelanget seyen ... »<sup>400</sup> Mit der Erklärung der gegenwärtigen Verhältnisse im Thurgau ist die Funktion des kirchengeschichtlichen Abschnittes jedoch noch nicht erschöpft; denn die hier gemachten Ausführungen dienten ebenso sehr dem Verständnis derjenigen Geschehnisse, die Fäsi im geschichtlichen Teil seines Werkes behandelte: sie machten die im vorhergehenden und nachfolgenden Kapitel dargestellten Fehden der geistlichen Herren, die den Thurgau in große Mitleidenschaft gezogen hatten, verständlich, um so mehr, als bei der Darlegung der Folgen der Verweltlichung der Kirche ausdrücklich bemerkt wurde, daß bei Rivalitäten der geistlichen Herren oft das Schwert entschieden habe. Was für die Fehden galt, trifft auch für die Streitigkeiten zu, die in späteren Zeiten zwischen der Eidgenossenschaft und dem Abt von St. Gallen und auch dem Bischof von Konstanz entstanden. Fäsi selbst bemerkte in der Einleitung des Kirchenkapitels: «Schon in diesen entfehrnten Zeiten waren die Kirchensachen mit den weltlichen angelegenheiten, und diese hinwiderum mit jennen so genauw vereiniget, daß mann die weltliche begebenheiten niemahls richtig beurtheilen kan, es sey dann, daß mann sich auch von den geschichten der kirchen eine grundtliche und wahrhafte nachricht zu erhalten, bemühet: dieses letstere werde ich dann in diesem Haubtstuk vorzustellen übernemmen ... »<sup>401</sup> Die Absicht, die Fäsi bei der Darstellung des kirchengeschichtlichen Kapitels leitete, dürfte klar sein: er wollte die Geschichte des Landes Thurgau nicht nur von außen, sondern auch von innen her beleuchten und verständlich machen. Daß er im Zuge des die Dinge von Innen-her-Betrachtens auch rein kirchliche Angelegenheiten, wie Liturgie oder Zölibat berücksichtigte, fällt nicht aus dem Rahmen; denn Fäsi betrachtete die Dinge, die ihn freilich auch an sich interessieren mußten, in erster Linie als einen Ausdruck der allgemeinen geistigen Verfassung des früheren Mittelalters; sie trugen als solche nicht wenig zur Erläuterung der von Fäsi behandelten Geschehnisse und Begebenheiten bei.

<sup>400</sup> S. 106. <sup>401</sup> S. 92.

Was sich bei der Darstellung der Kirchengeschichte feststellen ließ, kann auch bei der Darstellung der übrigen kulturgeschichtlichen Einschiebel wahrgenommen werden. Fäsi hatte sich nämlich bei der Berücksichtigung der inneren Geschichte weder auf das eine Kapitel noch auf das eine Gebiet der Kirchengeschichte beschränkt, sondern in allen Teilen seiner Geschichte der Landgrafschaft Thurgau Einzelheiten, größere und kleinere Abschnitte aus den verschiedensten Bereichen der inneren Geschichte herangezogen. Es waren dies zunächst noch einmal kirchliche Angelegenheiten, die Regelung der konfessionellen Verhältnisse zur Zeit der eidgenössischen Glaubenskämpfe; es waren dies ferner zwei kurze Betrachtungen über Sitten und Charakter der alten Alemannen, zum Teil in Gegenüberstellung zu denjenigen der Burgunder; es war dies weiter eine Schilderung eines mittelalterlichen Rechtsbrauches, des Gottesurteils und des Zweikampfes, eine Beschreibung der ständischen Ordnung zur Zeit der Völkerwanderung, im Früh- und Hochmittelalter und endlich, als das Wichtigste von allem, eine relativ eingehende Darstellung der jeweiligen den Thurgau erst mittelbar, in späteren Zeiten unmittelbar berührenden Organisation der staatlichen Gewalt, bestehend aus einer mehr oder weniger ausführlichen Betrachtung des Wesens, der Funktion, Rechte, bisweilen auch der Weiterentwicklung ihrer einzelnen Institutionen. Fäsi faßte sich in den beiden letzten Kapiteln in der Regel kurz, da es sich hier meist um Dinge handelte, die er in der Landeskunde eingehend zur Sprache brachte. In den übrigen Kapiteln jedoch trat Fäsi eingehend auf die Organisation der staatlichen Gewalt ein, da er hier, im Gegensatz zu den äußeren allgemein-geschichtlichen Geschehnissen, nicht nur Einzelheiten berücksichtigte, sondern auch Erläuterungen und Erörterungen gab und hie und da Quellen anführte. Betrachtet man die eingehende Behandlung der einzelnen Gegebenheiten, die Fülle und Mannigfaltigkeit des herangezogenen Stoffes und dessen vorwiegend allgemeingeschichtlichen Charakter, so stellt sich auch hier die Frage: Wo zeigt sich hier die konsequente Ausrichtung auf den Thurgau? Ließ sich Fäsi hier, bei der Behandlung der inneren Angelegenheiten, nicht einfach vom bloßen Interessen leiten, das er als Bodmerschüler und als Bewunderer Montesquieus<sup>402</sup> der Kulturgeschichte entgegenbrachte? In der Beantwortung dieses wohlberechtigten Einwandes ist zunächst darauf hinzuweisen, daß Fäsi auch hier versuchte, den Thurgau in das Blickfeld seiner Betrachtungen zu ziehen. Es geschah dies, indem er zum Beleg seiner Ausführungen womöglich Beispiele aus dem Thurgau berücksichtigte, indem er häufig Bezug nahm auf den Thurgau und indem er gelegentlich eine von ihm behandelte allgemeine Erscheinung auf den Thurgau übertrug: «Weil auch die anzahl dieser *Meyerhöfen* in diesen gegenden nicht gering ware, so haben selbige ohnc

<sup>402</sup> S. 42 nannte er Bodmer einen «großen mann», S. 68 Montesquieu einen «der größten geister in Europa».

alle zweifel sehr wichtige summen abgeworfen: *Schwaben* und *Unsere landtgrafschaft Thurgau* bestäthigen dieses genugsamm: dann daselbst befanden sich durch drey und mehr jahrhundert später, zu den Zeiten der Sächsischen Keysser annoch sehr vile königliche ländereyen oder *terrae salicae* ... Wer nur einige dieser aller-ältesten vergaabungsbriefen des *bischthum Constantz*, der Klösteren *St. Gallen*, *Reichenau* und *Rheynau* theils in den originalien, theils abschriftlich bey dem *Goldast* eingesehen, der wird gar wol wüssen, daß die fränkische könige sehr oft ihre *Curtes Regias*, die sie in der nähe dieser Klösteren besaßen, an selbige verschenkten: *Rheynau* und *Reichenauw* haben bald nach ihrer stiftung solche königliche *Domainen* – güeter erhalten: *Ermatingen* und *Stekborn*, die von der *Au* gar nicht weith entfahret sind, werden in diesen *Donations*-briefen allezeit *Curtes Regiae* genannt ... »<sup>403</sup> Bemerkenswerter als diese Hinweise und Bezugnahmen ist der Umstand, daß Fäsi, wenn er den späteren Zustand einer inneren Angelegenheit betrachtete, dies hauptsächlich im Hinblick auf den Thurgau tat. Ein Musterbeispiel eines solchen Ausblickes in die spätere Zeit bildet der Vergleich zwischen der alemannischen und der derzeitigen thurgauischen Gerichtsordnung: «Nach finde ich dienlich zu bemerken, was von der *Allemannischen* einrichtung in dem *Thurgau* nach bis dieser Zeit übrig geblieben. Die von den *Allemannen* angelegte *Centgerichte* bestehen nach völlig durch die gantze landtgrafschaft unter dem nammen der *Herrschaftsgerichten*. Ein jede Herrschaft, besizet wenigstens eins dieser gerichten, mehrmahl aber sind verschiedene derselben an eine Herschaft gewachsen; doch hangen selbige nicht von einander ab, vilmehr bestehet jedes vor sich: Indem dieser durch die gantze *landtgrafschaft* so zahlreichen *Cent- oder Herrschaftsgerichten* wohnen XII. Richter bey, welche über verkauf und kauf, Erb und eigen, zu richten und zu urtheilen haben. Sie bestehen zwahr nicht mehr aus Edelingen, sonder aus eingeborhnien *landsäßen*, die erwehlung derselben kommt auch nicht mehr, den einwohneren der *Cent*, sondern dem *gerichtsherren* allein zu: das Haubt eines jeden gerichts ist der *gerichtsher*, er seye geistlichen oder Weltlichen standts, das gericht wird in seinem nammen verbannet, dieser oder in seiner abwesenheit sein Stabhalter, tragen dem gericht, die an selbiges gebrachte sachen vor. Nur die Richter, nicht aber der gerichtsher, geben das urthel, es wäre dann, daß die Richter zu gleichen meinungen zer fielen; das *landgericht*, mit seinem Oberhaubt, dem *landamman*, stellet das *allemannische Obergericht*, in welchem der *Graf* den vorsiz hatte, vor, und wie bey den *Allemannen*, derjennige dem der ausspruch des *Centgerichts* nicht anständig ware, freyheit hatte, für das grafen gericht zu kehren, so stehet auch nachdermahl jedem frey, seinen Handel, wann er gleich von dem Under oder Herschafts gericht geschwebet, dem Ober- oder landtgericht anhängig

<sup>403</sup> S. 53.

zu machen; doch ist der oberste land Richter nicht verpflichtet, sich in die Cent oder Herschaftsgerichte zu verfüegen, wie dieses unter den *Allemannen* der *graf* zu thun schuldig ware, sonder die Parthey, welche ihren Handel von dem Herschaftsgericht, vor das landtgericht ziehet, ist verbunden an das Orth zu kommen, wo das landtgericht seine sizung haltet: den landt Richteren, deren anzahl gleich wie in den Herschaft gerichten aus XII. Persohnen besteht, ist frey gestellt, auch nach in den jennigen Herschafts oder undergerichten, wo sie ihre wohnung haben, Richter zu seyn; doch es stehen dermahlen nur die burgerlichen angelegenheiten unter dem Herrschafts- und dem landtgericht, die kriegs sachen sind von selbigem getrennt, und stehen unter dem landtvogt; der das land im nammen der loblichen VIII. Ständen regieret ... »<sup>404</sup> Mit diesem Ausblick ist zugleich die Funktion aufgezeigt, die die kulturgeschichtlichen Einschiebsel zu erfüllen hatten: so, wie die Herrschaftsgeschichte die staatliche Zugehörigkeit des Thurgaus zu erklären und zu rechtfertigen hatte, so sollten sie die bestehenden staatlich-rechtlichen Verhältnisse im Thurgau als ein geschichtlich Gewordenes begreiflich machen. Fäsi selbst wies hin und wieder auf diese Funktion hin. So schrieb er zum Beispiel am Ende des ersten Kapitels: «Es ist mir zwahr gar wol bekant, daß viele leser eben keine allzustarke liebhaber der alten geschichten sind, und daß solche nachrichten aus den alten Zeiten, von vilen mit ekel überschlagen werden; jedoch da es vernünftig, vielleicht auch nothwendig ist, eine wo nicht vollständige, doch etwelche nachricht von denjennigen völkeren zu geben, welche ehedem unsere Oberherren gewesen; man auch den gegenwärtigen zustand eines lands, ohne den älteren und vorhergehenden zu kennen, nicht nuzlich genug einsehen kan, so halte ich dafür, daß mich diese entschuldigung bey dem besseren, vielleicht aber der Zahl nach wenigeren theil meiner leser, genugsamm rechtfertigen werde ... »<sup>405</sup> Die Kulturgeschichte sollte jedoch nicht nur die gegenwärtigen staatlich-rechtlichen Verhältnisse begreiflich machen, sondern ebenso sehr die von Fäsi angeführten geschichtlichen Ereignisse und Begebenheiten aus den inneren Bedingungen heraus erläutern: «Meine absicht ware nicht so vast das gerippe der geschichte oder der geschehenen sachen, welche nur bey unwüssenden, die sich an das äußerliche gewohnt, ein aufsehen machen können, aus allen geschichtbüecheren zusammen zu lesen: vilmehr gienge meine Absicht dahin, daß ich die damahlige Zeiten, gebräuche, sitten und gesäze dem leser bekant machen möchte, dieses halte ich vor das lehrreiche und nuzliche in der geschicht ... Ich vergleiche denjennigen, der sich in den geschichten nur um die großen, scheinbahren begebenheiten, um kriege, einschrankung und erweitherung der Herschaften und länder bemühet, mit einem, der einen betrachtungs-würdigen Pallast nur von außen ansiehet, und sich dann einbildet, er habe

<sup>404</sup> S. 37f. <sup>405</sup> S. 22; vgl. Fußnote 375.

durch diesen anblik das gantze gebäuw, in seiner wesentlichen einrichtung und vollkommenheit eingesehen. Wer aber bey der kentnus der geschichten auch nach die wahre innerliche verfassung eines Staats, seine sitten, gesäze und Policey, kurz die macht und stärke desselben zu krieg und frieden, und worauf selbige gegründet ist, zu kennen wünschet, den vergleiche ich demjennigen, der den Pallast nicht nur von außen, sonder auch von innen betrachtet, und auf alle theile und einrichtung, und derselben zusammenhang und übereinstimmung mit dem gantzen erforderliche Achtung gibet: dieser letstere hat ohne zweifel eine bessere kentnus von dem gebäude als aber der erstere. Ob nun meine Absicht meinen leseren angenehm seye? Ob ich selbige erreicht, und nach ihrem wunsch ausgeführt habe? werde ich mit gelassenheit erwarten ... »<sup>406</sup> – Die erklärende, ergänzende Funktion der Kulturgeschichte äußert sich indessen nicht nur in Fäsis Worten, sondern zeigt sich auch in der Darstellung, in der Art der Anlage, in der wohlüberlegten, zweckgerichteten An- und Einordnung der einzelnen kulturgeschichtlichen Elemente: kleinere Einzelheiten, Hinweise oder allgemeine Feststellungen fügte Fäsi unmittelbar den Aussagen über die äußeren Ereignisse an. So gab er zum Beispiel im selben Abschnitt einen Überblick über die Reihe der österreichischen Landrichter und über das Wesen der österreichischen Verwaltung oder kam in ein und demselben Abschnitt auf die Restitution des alemannischen Herzogtums, die Persönlichkeit des ersten Herzogs und auf dessen staatliche Funktion zu sprechen. Deutlicher als bei diesen Einzelheiten, wo die von Fäsi getroffene Anordnung natürlich, ja gegeben erscheint, zeigt sich dieser sinnvolle, zweckgerichtete Einbau der kulturgeschichtlichen Elemente, wenn es sich um größere Ausschnitte handelte. Dies um so mehr, als die eingehende äußere Gliederung in kleine und kleinste, meist in sich geschlossene Abschnitte Fäsi eine ziemlich große Bewegungsfreiheit gewährte und ihm damit verschiedene Einordnungsmöglichkeiten darbot. Als Beispiel der zweckgerichteten, wohlüberlegten Einordnung der Kulturgeschichte mögen die verschiedenen Abschnitte über die ständischen Verhältnisse dienen, da hier die Einordnung nicht zum vornherein durch eine der üblichen Relationen, wie zum Beispiel Außenpolitik-Innenpolitik, vorgezeichnet war. Zum ersten Mal kam Fäsi im zweiten Kapitel in vier aufeinanderfolgenden Abschnitten auf die ständische Ordnung zu sprechen. Fäsi betrachtete darin den Stand der Freien und der Leibeigenen bei den alten Alemannen. Er führte die Abschnitte an, nachdem er kurz die Landnahme und den Charakter der Alemannen behandelt hatte und bevor er die Organisation ihrer staatlichen Gewalt und die allgemeinen und besonderen Folgen ihrer Herrschaft behandelte. Da die von Fäsi betrachteten ständischen Verhältnisse sich zeitlich nicht mit der Dauer der alemannischen Herrschaft deckten, hätte sie Fäsi

<sup>406</sup> S. 67.

ebensogut anderswo anführen können. Daß Fäsi es aber gerade hier tat, dafür hatte er einen ganz bestimmten Grund: er betrachtete und behandelte die ständische Scheidung in Freie und Unfreie als eine zu den Alemannen gehörende Einrichtung, darum brachte er sie hier, im Anschluß an die Landnahme; denn sie konnte hier, zusammen mit der in der Darstellung der Landnahme enthaltenen Skizze des alemannischen Charakters, etwas zum Verständnis und zur Erläuterung der alemannischen Staatseinrichtung und der alemannischen Herrschaft beitragen. Im dritten Kapitel nahm Fäsi das Thema ständische Ordnung wieder auf, indem er in einer Reihe einzelner Abschnitte kritisch Stellung nahm zu der allgemein herrschenden Ansicht über den Ursprung der Leibeigenschaft und über die Entstehung des Adels und indem er in einem weiteren Abschnitt noch kurz auf die Weiterentwicklung des unfreien Standes eintrat. Angeführt im Anschluß an die Schilderung der Schlacht von Zülpich und im Zusammenhang mit dem Abriß über die Person und Politik König Chlodwigs, waren die Abschnitte über die ständische Ordnung dazu bestimmt, das geschichtliche Urteil über die Auswirkungen der Schlacht von Zülpich zu revidieren: die Leibeigenschaft in Alemannien ist keine Folge des fränkischen Sieges und der fränkischen Oberherrschaft. Dasselbe gilt für den Ursprung des Adels. Seine Entstehung fällt nicht in diesen Zeitpunkt, da sie nicht im Zusammenhang mit der fränkischen Oberherrschaft stand. Durch die Abklärung des wahren Sachverhaltes wurden nicht nur die äußeren Geschehnisse, die Fäsi im vorhergehenden behandelt hatte, ergänzt und erläutert, sondern es wurde auch das Nachfolgende, die Beschreibung der merowingischen Verwaltung und die Nachrichten über einzelne alemannische Herzöge und thurgauische Grafen, ins rechte Licht gerückt. Im vierten Kapitel kam Fäsi auf die Frage nach dem Aufkommen eines eigentlichen Adelsstandes zurück, indem er im Anschluß an seine Mitteilungen über die nachweisbaren thurgauischen Grafen kurz auf die unterschiedliche Stellung der Freien und der königlichen Lehensträger, sowie auf die Ausbreitung der königlichen Lehen und die Ausdehnung der Rechte der Lehensträger eintrat. Der Moment des Einschiebens des Abschnittes «ständische Ordnung» war auch hier nicht ohne höhere Absicht erfolgt: die Dinge, die Fäsi in diesem einzelnen Abschnitte behandelte, waren für das Verständnis des unmittelbar und mittelbar Folgenden, der Darstellung der Heeresorganisation und des Reichszerfalls, von großem Nutzen, während umgekehrt die Darstellung der Heeresordnung und des Reichszerfalls eine Ergänzung und Erläuterung des Abschnittes „Entstehung des Adels“ bedeutete. Die beiden letzten Abschnitte, die Fäsi der ständischen Ordnung widmete, finden sich am Ende des sechsten Kapitels und betreffen den Adel im Thurgau und die Entstehung und Entwicklung der Städte. Fäsi schloß die beiden Abschnitte an, nachdem er Rechte und Stellung des Hauses Kyburg im Thurgau

dargelegt und im Zusammenhang damit auch weitere Potentaten im Thurgau erwähnt hatte. Im Abschnitt «thurgauischer Adel» wurden nun diese knappen Hinweise ergänzt, und es wurde damit zugleich gezeigt, was im folgenden Kapitel unter diesem im Zusammenhang mit der österreichischen Verwaltung und den kriegerischen Ereignissen oft erwähnten thurgauischen Adel zu verstehen sei. Was den Abschnitt «Städtewesen» anbelangt, so wurde hier auf dieselbe Weise das Verständnis für die im folgenden behandelten Dinge vorbereitet: wenn bei der Betrachtung der österreichischen Politik und Verwaltung das Verhältnis Landesherr-Landstadt berührt wurde, wenn bei den Appenzellerkriegen von der Reichsfreiheit St. Gallens die Rede war, so war hier in diesem Abschnitt bereits kurz dargelegt worden, welche Bewandtnis es mit Land- und reichsfreien Städten gehabt hatte. – Dieses sich nach dem Zwecke des Ergänzens, Erläuterungs und Erklärens richtende Einordnen der Kulturgeschichte zeigt sich indessen nicht nur beim Einschieben der einzelnen Abschnitte, sondern auch beim Einschieben des einen fünften Kapitels. Der Moment der Einordnung der Kirchengeschichte war im großen wie im kleinen geschickt gewählt: Fäsi schloß seine Ausführungen über die kirchlichen Verhältnisse unmittelbar an diejenigen Abschnitte an, worin er die von der Kirche nicht wenig inspirierten Gottesurteile geschildert hatte. Was die Einordnung im großen anbelangt, so führte Fäsi das Kapitel, in welchem gezeigt wurde, wie die Kirche im Laufe der Zeit sich zu einer staatlichen Gewalt entwickelt hatte, unmittelbar nach demjenigen Kapitel an, in welchem der Zerfall der Reichsgewalt und das Aufkommen des Feudalismus dargelegt wurde, während im nächstfolgenden Kapitel unter anderem darauf hingewiesen wurde, wie die zur weltlichen Gewalt gewordene Kirche in den Gang der geschichtlichen Ereignisse eingegriffen hatte, erst im Reich, dann in Süddeutschland und zuletzt im Raume des Thurgaus. Was die Darstellung an sich anbelangt, so tat ihr das unmittelbare Einfügen der kulturgeschichtlichen Elemente keinen Abbruch, da sich durch die ergänzende, erklärende Funktion der Kulturgeschichte die innere und äußere Verbindung von Kulturgeschichte und politischer Geschichte von selbst ergab und nicht zuletzt in vielen Fällen einen natürlichen, ungezwungenen Übergang von der allgemeinen zur Landesgeschichte ermöglichte.

Fäsis Bemühung um eine zweckmäßige, sachgerechte Anlage der Darstellung zeigt sich indessen nicht nur hier, im großen, in der nach dem Zwecke des Erklärens und Ergänzens getroffenen Einordnung der kulturgeschichtlichen Elemente, in der bei der politischen Geschichte immer wiederkehrenden Folge allgemeine Geschichte/Landesgeschichte, Geschehnisse im Reich, in Alemannien, im Thurgau, in den die allgemeine politische Situation umreißenden Einleitungen oder in den am Ende des Kapitels angestellten rückblickenden Betrachtungen, sondern sie

äußert sich auch im kleinen, im Arrangement der einzelnen Sätze und Absätze: wo immer er konnte, suchte Fäsi durch die Anordnung der Dinge den Leser sachlich auf das, was er eben behandeln wollte, vorzubereiten. Als Beispiel hierfür möge der erste größere Abschnitt der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau dienen: «Die länge der Zeit hat uns von dem zustand *Helvetiens* überhaupt, vor und nach seiner Zertheilung, wie auch besonder von der landschaft *Thurgau*, wenig sichere und begründete nachrichten überlassen, ob es gleich ansehen hat, daß die Römer diese ihre gräntz-landschaft mit keinen verächtlichen augen angesehen, sonder vil-mehr als eine natürliche vormaur gegen Italien wol gepfleget haben. Mann muß also den Zustand dieses und anderer länderen in dieserem Zeitpunkt mehr aus muthmassungen, als aus sicheren quellen herleiten. Nur dieses ist gewuß, daß da des *Nero* wilde und grausamme regierung, die gemüether aller seiner underthanen von ihm abwendete, die Statthaltere der entfehrntesten Provinzen, darauf bedacht waren, dieser blutdürstigen regierung ein end zu machen: Otto, Galba und Vitellius wurden in weniger Zeit von den verschiedenen kriegsheeren erwehlt, der Welt die freyheit und sicherheit widerum zu verschaffen: Nur konnten sich die an verschiedenen orthen zu keysseren erwehlte feldherren, nicht mit einanderen vergleichen, ein jedes kriegsheer trachtete seinen erwehlten, mit macht auf den Römis-schen Keysser Thron zu sezen: die gemüether der Underthanen theileten sich nicht weniger: einiche nammen die Parthey des Galba, andere aber hielten sich an den Vitellius. Die wünsche der einwohner *Helvetiens* ware auf den Galba gerichtet, diese anhänglichkeit aber ware ihnen sehr verderblich: die federen aller unserer vatterländischen Geschicht Schreiberen, vornemmlich der berühmte *Tschudi* in seiner *Gallia Commata*, mahlen uns mit den traurigsten farben die entsezliche ver-heerung ab, welche die einwohner dieser landen bey diesem anlaas wegen ihrer neigung gegen den *Galba* erdulden müessen: der feldher des Vitellius *Cecinna* durch-zoge den Östlichen theil *Helvetiens* mit einem starken Römischen Heerzuge, aller Orthen, wo er durchzoge, ließe er traurige fußtapfen seiner wuth nach sich: Alles von *Rhätien* an, besonders unsere landschaft *Thurgau* wurde von ihm mit raub, mord und ellend angefüllt, dieß währete bis er *Baden* / : *Aquae Helvetiorum* : / erreichte, allwo die mit den völkeren des *Galba* vereinigte *Helvetier* von ihm auf das Haubt geschlagen wurden: damahls solle auch die in der landschaft Thurgau angelegte Römische festung *ad Fines*, wo nicht gäntzlich, doch größtentheils von dem *Cecinna* zerstöret worden seyn: So betrüebt nun dieser Zeitpunct vor die einwohner dieser landen ware, so daurete doch selbiger nicht allzulange: *Vespasians* und seines Sohns *Titus* güetige regierung verschaffen dem land Zeit, sich widerum anzubauwen, und den erlittenen Unfall durch erfolgten frieden zu verschmirzen. Dieser ruhige Zustand under der Herrschaft der Römeren, erstreckte sich bis auf die

Zeit des Keyssers Caracalla, wenigstens ist aus der alten geschichte keine Nachricht auf uns kommen, daß diese ruhe seye underbrochen worden: Als aber die kräfte des Römischen Reichs durch öftere empörungen der feldheren und bey nahe immer währende einheimische kriege sich verzehreten; da die an die Römische länder gräntzende so genannten *barbaren* beynahe den allgemeinen Entschluß fasseten, sich die Schwäche und innerliche streitigkeiten der Römeren, zu nutzen zu machen, und die Herschaft derselben zu vertilgen; Eben in dieser Zeit erhebte sich in der Nachbahrtschaft *Helvetiens* ein volk, welches seinem ersten ursprung nach gar gering, in der folge von Anderthalb jahrhundert aber, so muthig, zahlreich und Mächtig wurde, daß es ihm erstlich gelunge, die Römische Oberherschaft in diesen gegenenden zu schwächen, ja endtlich gar zu zerstöhren: dieses für Rom gefahrliche volk hat mit der Zeit den nammen der *Alemannen* erhalten.»<sup>407</sup> Bezeichnend für die Darbietung des Stoffes ist die auffallende Anwendung von Doppelpunkten bei einfachen Aussagen; denn in ihnen äußert sich am sichtbarsten der Wille, der Fäsi bei seiner Darstellung leitete: Fäsi will nicht einfach erzählen, sondern darlegen, zeigen, wie eins auf das andere folgte, eins das andere bedingte oder mit sich brachte. Doppelpunkte scheinen, wo auf finale, causale und consecutive Nebensätze verzichtet werden mußte, das geeignete Mittel für die erstrebte darlegende, erklärende Darbietung des Stoffes gewesen zu sein; denn der Leser wurde durch sie gleichsam eingeladen, den Ausführungen des Verfassers zu folgen. Dieselbe Tendenz, die Aufmerksamkeit des Lesers zu gewinnen, zeigt sich bei der Anwendung der rhetorischen Fragen, im häufigen Anruf des Lesers und in der ausdrücklichen Anknüpfung des Neuen an Fakten, die dem Leser bereits bekannt sein mußten: « Mann wird aber die frag aufwerfen ... Es ist jedermann bekant, daß, ... Der Leser beliebe sich zu erinnern ..., Der lesrer wird nun auch wüssen wollen, auf was weis ... »<sup>408</sup> Fäsis Bemühungen um eine sachgerechte, verständliche Darstellung erschöpft sich jedoch nicht in der bewußten, zweckgerichteten Anlage und Darbietung des Stoffes, sondern äußert sich auch in der sprachlichen Ausdrucksweise: Fäsis Sprache ist klar und sauber. Man findet bei ihm keine verworrene, undurchsichtige Satzkonstruktion, sondern ein korrektes, wohlgeordnetes Satzgefüge; es zeigt sich bei ihm kein Sprachgemisch, sondern ein von Fremdwörtern gesäubertes, hie und da etwas glattes, bisweilen auch etwas umständliches Deutsch. Es war dies nicht nur seinen eigenen Bemühungen zu verdanken, sondern auch dem Einfluß zuzuschreiben, den er von Bodmer und Breitinger empfangen hatte. Noch deutlicher als in der geläuterten Sprache zeigt sich dieser Einfluß in der bewußten Anwendung der Zitate. Wenn es Fäsi in erster Linie auch darum ging, mit Hilfe des Zitates dem Tatbestand oder Sachverhalt einer Gegebenheit nahe zu kommen, so sah er im

<sup>407</sup> S. 14f. <sup>408</sup> S. 53, 238, 141, 29.

Zitat doch auch die wünschenswerte Möglichkeit, dem Leser mit dem richtigen Begriff der Dinge zugleich einen starken und lebendigen Eindruck der behandelten Materie zu vermitteln; denn Fäsi spürte, daß sein eigenes Sprachvermögen nicht ausreichte, wenn er ein ausdruckstarkes oder gar stimmungshaftes Moment in seine Darstellung hinein bringen wollte. So sah er sich zum Beispiel am Schluß der etwas unbeholfenen Beschreibung der landschaftlichen Schönheit des Thurgaus genötigt, ein Stück aus Hallers Alpen zu zitieren, um seinen Empfindungen einen adäquaten Ausdruck zu verleihen. Im geschichtlichen Teil waren es Chronisten, die er sprechen ließ, wenn er nach einer geeigneten, starken Ausdrucksform suchte: «Die Nachricht, welche Her Stumpf von diesem krieg gibt, ist sehr beweglich: Er schreibt ... »<sup>409</sup> Ebenso bezeichnend ist eine Bemerkung Fäsis, die sich vor einem Zitat aus Bullinger findet: « ... sie redeten vilmehr dieselbe und ihre mannschaft mit diesen wenigen worten an, welche aber den wahren character der Eitgenossen gar nachdrucksam darstellen ... »<sup>410</sup> So bemerkenswert Stellen dieser Art auch sind, so dürfen sie doch nicht überwertet werden, denn anderen Ortes äußerte sich Fäsi als Anwalt des humanistischen und rationalistischen Sprachideals. So bemerkte er unter anderem: «Es ware damahls (Frühmittelalter) nach keinem in die gedanken gestigen, diese sprache auszubesseren, eine arbeit, welche nur aufgeklärteren Zeiten auf behalten ist.»<sup>411</sup> «Über dieß findet der lesrer hier ein beispiel der schreibart aus dem VI. jahrhundert, da die Wüssenschaften und die lateinische Sprache in ihrem großen verfall waren, obgleich die überbleibsel aus dem VIII. und IX. jahrhundert nach in einer ekelhafteren teutsch - latein- und barbarischen schreibart abgefasset sind, als diesere angeführte prob ist ... »<sup>412</sup> – Mögliche, daß hier ein echter Zwiespalt vorliegt, der sich aus Fäsis Situation erklären läßt, nämlich, daß sich bei dem Aufklärer Fäsi bereits ein frühromantisches Moment meldet, der Sinn für das Ursprüngliche, Eigentümliche, der sich ja auch in Fäsis gelegentlichem Alemannismus äußert. Sicher ist jedoch nur, daß Fäsi als Bodmerschüler der Denk- und Wesensart der früheren Zeiten ein gewisses Interesse und Verständnis entgegenbringen mußte und daß er in seiner Bemühung um eine zweckmäßige, sachgerechte Darstellung auf ausdruckstarke Zitate angewiesen war. So weit der geschichtliche Teil des Werkes. Was die zu Beginn gestellten Fragen nach dem Wesen und Werten der Darstellung anbelangt, so darf rückblickend wohl gesagt werden, daß es sich bei der «Geschichte der Landgrafschaft Thurgau» weder um eine dürftige Kompilation, noch um einen Wust von Stoff und Gelehrsamkeit, sondern um eine wohlgelungene Darstellung handelt. Es ist dies in Anbetracht der stofflichen Schwierigkeiten nicht selbstverständlich. Daß sie Fäsi zu überwinden vermochte, dürfte wohl in erster Linie auf seine konsequente Ausrichtung nach

<sup>409</sup> S. 138. <sup>410</sup> S. 228. <sup>411</sup> S. 62. <sup>412</sup> S. 58.

dem Ziel zurückzuführen sein, und dieses Ziel war, den zu seiner Lebzeit vorliegenden inneren und äußeren Zustand der Landgrafschaft Thurgau verständlich zu machen. Es geschah dies dadurch, daß Fäsi zeigte, durch welche Geschehnisse der Thurgau von der Herrschaft der Römer schließlich unter die der Eidgenossen geriet, welche Ereignisse sich unter und im Zusammenhang mit den verschiedenen Herrschaften im Thurgau selbst zutrugen und welche Bewandtnis es mit der Verwaltung der staatlichen Gewalt und den sie bestimmenden Faktoren unter den verschiedenen Herrschaften hatte. Es versteht sich dabei von selbst, daß in der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau das descriptive Moment der Geschichtschreibung überall da vorherrscht, wo innere Zustände oder die in der Landgrafschaft Thurgau sich abspielenden Ereignisse geschildert werden, während bei den Partien, wo eine bestimmte geschichtliche Situation oder der Zusammenhang zwischen allgemeiner und spezifisch thurgauischer Geschichte betrachtet wird, wo die Ursachen und Folgen eines Ereignisses oder die entscheidenden, zu einem Herrschaftswechsel führenden Begebenheiten dargelegt werden, von einem erklärend-entwickelnden Moment gesprochen werden kann. Von einer moralischen oder metaphysischen Ausmündung der Betrachtung Ursache-Folge ist in Fäsis Darstellung nichts zu finden. Es wäre deshalb nichts verfehlter, als Fäsis Darstellung mit dem Begriff «pragmatische» Geschichtschreibung zu klassifizieren. Wenn Fäsi den Ursachen und Folgen eine so große Beachtung schenkte, so tat er es, wie dies bereits mehrmals gesagt worden ist, allein aus dem Grunde des Erklärens. Fäsi selbst wies ja immer und immer wieder auf diese seine Hauptabsicht hin: « ... die vorigen Zeiten enthalten größtentheils den grund der gegenwärtigen; die dießmahlige verfassung eines jeden Staats hat ihre mehrere oder weniger anlag in dem vergangenen Zustand: der so mit selbigen sich bekant macht, wird sich ohne vile schwierigkeiten zu übersteigen, in die neuwere leicht finden können, da hingegen, wann wir den wahren und innerlichen Zustand der jennigen Zeiten, die vor uns gewesen sind, verachten, so werden wir auch die dermahlige verfassung des jennigen Staats in welchem wir leben, gründtlich einzusehen außert stands seyn ... »<sup>413</sup> Daher die bewußte Wahl und Anlage des Stoffes, die immer wiederkehrenden Hinweise auf die gegenwärtigen Verhältnisse, daher aber auch die Worterklärungen, die Vergleiche, die sachlichen Erörterungen und die gelegentlichen psychologischen Motivierungsversuche: « ... die natürliche und am wenigsten gezwungene ableitung des teutschen nammens, (des Grafen) entstehet aus dem wort grau... Tracta spata bedeutet bey den Alemannen, ein entblößter degen, welchen sie spata, spatten hießen ... hoba, welches ein stuk feld, so vil, als ein mann in einem tag bearbeiten mag, anzeigenget ... »<sup>414</sup> Was die Vergleiche anbelangt, so wies er zum Beispiel auf die

<sup>413</sup> S. 67. <sup>414</sup> S. 32,28. Die Erklärung von hoba ist unrichtig.

Ähnlichkeit der Vergleichsmöglichkeit des Grafen bei Zweikämpfen mit den heutigen Gnadenbriefen hin. An anderer Stelle brachte er zur Erläuterung der Kriegspraktik in der Zeit der Völkerwanderung einen Vergleich aus der Gegenwart: «Mann erinnere sich nur derjennigen begebenheiten, welche in unseren mehr gesitteteren tagen vorgehen, da die unter der Russischen Armee, wider den könig in Preußen stehende Cosaken und Tataren in allen landschaften von Preußen, Pommern und der neuwen mark, wo sie verwüstung und grausamkeit ausbreiten, die einwohner als Herden viehs vor sich hertreiben, und selbige als Sclaven nach ihren Horden zu verschicken trachten, auch allen nachrichten zu folge, ehe die für sie so blutige niderlag bey Zorndorf geschehen, auch gethan haben: so hat mann an diesen ein beispiel, wie es die alten Teutschen in den Römischen landen werden gethan haben ... »<sup>415</sup> Als Beispiel für die sachliche Erörterung mögen die beiden folgenden Stellen dienen: «Es ist leicht zu erachten, daß eine religion, welche mit den grundsäzen auch die sitten und gewohnheiten einer Nation, welche in dem krieg ihre ergezung gesucht, änderen sol, keinen gar schnellen und mächtigen fortgang werde gehabt haben: Muß mann die macht der vorurtheilen in dem Gottesdienst und den sittlichen Handlungen bestreiten, so ist dieses keine arbeit, welche in weniger Zeit, zu einem geseegneten ende kan gebracht werden»,<sup>416</sup> «... dieses ware der letste krieg, welche sie um sich zu einem freyen volk zu machen, mit auswärtigen füehren müeßten: Eine sehr glückliche Zeit! dann nur ein Jahrhundert späther hätten die Eidtgenossen wegen auswertigen und Einheimbschen ursachen dieses große werk allem anschein nach, nicht mehr zustand bringen mögen ... »<sup>417</sup> Besonders interessant sind die psychologischen Motivierungsversuche. So schrieb er zu der erneuten Kampfaufnahme der Alemannen nach einer erlittenen Niederlage: «... diese deemüethige gesandtschaften konnten aber das auf seine Siege stolze Herz des *Aurelians* nicht besänftigen, er schmeichlete sich, den überwundenen *Alemannen* den völligen garaus zu machen; er schluge ihnen den gesuchten friedен hochmüethig ab, brachte aber dieses küehne und zu verwegenen undernemmungen nur allzuwol aufgelegte volk, durch dieses stolze verfahren, zu einem so hohen grad der verzweiflung, daß sie endtlich nach verschiedenen berathschlagungen beschlossen, nach einen einfahl in *Italien* vorzunemmen ... »<sup>418</sup> Zur Frage nach der Kriegsschuld in der Auseinandersetzung zwischen den Franken und Alemannen bemerkte er: «Muthmaßlich hat keines dem anderen in güete nachgeben und den obschwebenden thätlichkeitkeiten friedfertigen einhalt thun wollen: doch wird, wie es gemeinlich geschiehet, den *Allemannen* als dem überwundenen theil die mehrere schuld des kriegs beygemessen ... diese letstere waren auch durch ihre über die *Römer* gemachte eroberungen in ihrer ländersucht nach nicht gesättiget; Sie miß-

<sup>415</sup> S. 48f.    <sup>416</sup> S. 92.    <sup>417</sup> S. 234.    <sup>418</sup> S. 18.

gonnten den *Allemannen* ihre an beyden Uferen des *Rheins* besizende länder: Ofentliche fehde, und zwistigkeiten entstehen gar leicht under zwey benachbahrten völkeren, die beyderseiths von natur eine neigung zum kriege haben: Ein jeder geringfüegiger umstand kan das under der aschen glimmende feur in hohe flammen treiben: sind die gemüether erhizt, ist die haabsucht oder der Ehrgeitz das treibrad unserer handlungen, so gibt mann nicht der vernunft, nicht dem wahren nutzen, wol aber den unbändigen leidenschaften, und einer ungezämtten Hize allein gehör. Dieses geschahe bey diesen beyden völkeren.»<sup>419</sup> – Es zeigen sich hier, auch wenn Fäsi bisweilen eine Plattheit unterlief, überall bemerkenswerte Züge, beachtenswerte Ansätze zur modernen Geschichtschreibung, die der «Geschichte der Landgrafschaft Thurgau» einen ehrenvollen Platz in der zürcherischen Geschichtschreibung des achtzehnten Jahrhunderts sichern.

### *b. Landeskunde*

Die Landeskunde bildet den zweiten Teil der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau. Sie ist der Geschichte durchaus gleichgestellt, denn sie erfuhr die nämliche Beachtung und wurde demselben Begriff<sup>420</sup> untergeordnet und dürfte, da sie Aufschluß über die landeskundliche Tätigkeit eines aufgeklärten Zürcherpfarrers gewährt, für die Kulturgeschichte des achtzehnten Jahrhunderts nicht weniger interessant sein als der geschichtliche Teil. Im übrigen leistet die Fäisische Landeskunde, die ihrem Wesen nach einen zeitgenössischen Bericht über die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse des Thurgaus um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts darstellt, einen nicht zu verachtenden Beitrag zur Wirtschafts- und Rechtsgeschichte eines eidgenössischen Untertanengebietes. In Anbetracht dieser Umstände schien es angebracht, auch hier von der Struktur her an die Betrachtung der Darstellung heranzutreten, um zugleich beides, Einblick in die Materie und Einblick in das Wesen der Fäisischen Landeskunde zu erhalten. –

Was die äußere Anlage des zweiten Teiles anbelangt, so liegen hier drei verschiedene Bücher, sowie ein kleiner, die bestehenden konfessionellen Verhältnisse betreffender Anhang vor: «Beschreibung der in der landgrafschaft liegender Klösteren, Stätten und Herrschaften», «Von der regierung und den gesäzen der landgrafschaft» und «Die Naturgeschicht der landgrafschaft». Die einzelnen Bücher entsprechen also den verschiedenen Bereichen der Landeskunde, welche Fäsi in seiner Darstellung berücksichtigte. Die Art der äußeren Anlage, die Gliederung nach

<sup>419</sup> S. 40.

<sup>420</sup> Fäsi faßte den Begriff Geschichte weiter, der Titel der Landeskunde lautet «Geschichte der Landgrafschaft Thurgauw zweyter theil: oder zweytes-, drittes- und viertes buch.» (S. 265).

bestimmten Bereichen ist auch hier aufschlußreich für die Absicht, die Fäsi bei der Darstellung leitete: es ist der sichtbare Ausdruck seines Willens, von verschiedenen Seiten her an den Stoff heranzutreten und ihn auf diese Weise zu bewältigen. Einen ersten geeigneten Weg, an den Gegenstand der Betrachtung heranzukommen, sah Fäsi in der altbewährten Topographie, in der genauen Erfassung und Beschreibung der einzelnen Örtlichkeiten, die in ihrer Gesamtheit das Gebiet der Landgrafschaft Thurgau ausmachten. Fäsi begann das Buch mit einem kurzen, einleitenden Kapitel, in welchem er einen Hinweis auf die Entwicklung der Gebietsfläche gab und eine Reihe von Angaben über den Verlauf der Grenze, das Ausmaß der Gebietsfläche und über die Bevölkerungsdichte machte. In den übrigen vier Kapiteln behandelte Fäsi die niederen Gerichte des oberen Thurgaus, die niederen Gerichte des unteren Thurgaus, die Freisitze und die hohen Gerichte. So selbstverständlich diese Anordnung auch erscheinen mag, so ist sie für Fäsis darstellerischen Willen doch irgendwie aufschlußreich, denn sie weist nicht nur darauf hin, daß Fäsi Übersicht schaffen wollte in der Vielfalt der Einzelheiten, sondern zeigt auch, daß er diese Übersicht, trotz der Vorliebe seiner Zeit für Lexika, nicht durch eine alphabetische, sondern durch eine sachgemäße, das Wesen der thurgauischen Topographie kennzeichnende Anordnung des Stoffes herzustellen suchte. Das eine, wonach sich Fäsi in der Anordnung seines Stoffes richtete, war die geographische Lage, die seit jeher übliche Unterscheidung in Oberthurgau und Unterthurgau; das andere war die rechtliche Verschiedenheit, die zur Differenzierung «hohe Gerichte, niedere Gerichte, Freisitze» führte. Fäsi unterließ es denn auch nicht, in den entsprechenden Kapiteln eine Umschreibung der erwähnten geographischen Gebiete und eine Definition der Begriffe hohe Gerichte, niedere Gerichte und Freisitze zu geben. Die im zweiten, dritten und vierten Kapitel vorliegende weitere Gliederung erfolgte ebenfalls nach rechtlich-geographischen Gesichtspunkten. Die kleinen und kleinsten Abschnitte, die hier vorliegen, sind identisch mit den einzelnen Herrschaften und Freisitzen, jenen kleinsten politisch-geographischen Einheiten, die in ihrer Gesamtheit das Gebiet der Landgrafschaft Thurgau ausmachten. Ihre Anordnung geschah nicht im alphabetischen, sondern im geographischen Sinne: im großen ganzen der Quartiereinteilung<sup>421</sup> folgend, führte Fäsi all dasjenige an, was sich in einem jeweils ziemlich breiten Landstrich oder Gebietskomplex von Osten nach Nordwesten und von Nordwesten nach Südosten erfassen ließ, brachte aber die gänzlich unbedeutenden, mehr ein Kuriosum darstellenden Gerichtsherrschaften Tägermoos und Horntobel erst am Schluß seiner Aufzählung. Die einzelnen Abschnitte selbst erfuhren, was Stoffwahl und Anlage anbelangt, eine ziemlich schematische Behandlung, da sich bei der Behandlung der

<sup>421</sup> Vgl. Buch 3, Kap. IX, S. 467.

politischen Geographie in Ermanglung eines guten Kartenwerkes und anderer grafischer Behelfsmittel ein sich immer wiederholendes Aufzählen gleichartiger Dinge nicht umgehen ließ. Fäsi begann die einzelnen Abschnitte immer mit einer Angabe der geographischen Lage und kam dann in der Regel auf die Besitzesverhältnisse zu reden; die übrigen Fakten, die Fäsi bei der Beschreibung der Gerichtsherrschaften anzuführen pflegte, die zuständige Appellationsinstanz, die geltende verfassungsrechtliche Grundlage, die einzelnen zur Gerichtsherrschaft gehörenden Dorfschaften, Höfe und Häuser, fügte er nach Belieben ein. Das gleiche gilt für die gelegentlichen, teilweise wertvollen Mitteilungen über besondere örtliche Verhältnisse<sup>422</sup> in Recht, Verwaltung, Wirtschaft und Kirchenwesen, sowie für die mehr oder weniger ausführlichen lokalgeschichtlichen Nachrichten und Überlieferungen. Es waren dies alles Dinge, worauf Fäsi in der Darstellung der Geschichte, wie in der Beschreibung der allgemeinen rechtlichen und wirtschaftlich-geographischen Verhältnisse des Thurgaus zu Gunsten der Konzentration auf das Ganze, Allgemeine und Wesentliche verzichten mußte. Betrachtet man das ganze Werk, so kann festgestellt werden, daß die darstellerisch wenig ansprechende Topographie durch die Wahl und Anordnung der einzelnen Elemente innerhalb der Fäsischen Geschichte der Landgrafschaft Thurgau eine nicht zu übersehende Funktion erfüllte: dadurch, daß sich Fäsi bei der Beschreibung der einzelnen topographischen Elemente nicht auf das rein politisch-geographische Moment beschränkte, sondern auch auf die Lokalgeschichte und auf die örtlichen Rechts-, Kirchen- und Wirtschaftsverhältnisse eintrat, erreichte er eine ungezwungene Überleitung von der Landesgeschichte zur Landeskunde und konnte die Topographie, der die Aufgabe zukam, die politisch-geographische Struktur des Thurgaus aufzuzeichnen, in den Dienst des Ergänzens und des Verständlichmachens einspannen, da die vorhergehende Landesgeschichte wie die nachfolgende Landeskunde durch die geschichtlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und kirchlichen Angaben der Topographie vom Lokalen, Individuellen her erläutert und ergänzt wurden.

Was die Darstellung des folgenden Buches, die Beschreibung der rechtlich-staatlichen Verhältnisse anbelangt, so bestand Fäsis Aufgabe vor allem darin, aus der Fülle und Vielfalt der Gegebenheiten all das festzuhalten, was dem Leser ein genaues, eindrückliches Bild über den innerstaatlichen Zustand der Landgrafschaft Thurgau vermitteln konnte, und dies erforderte einerseits eine gewisse Vollständigkeit, ein Eingehen auf das Detail, anderseits aber eine gewisse Beschränkung auf das Wichtige, Wesentliche. Bezeichnend hierfür ist die Bemerkung, die

<sup>422</sup> So z. B. lokale Privilegien und Offnungen, die noch nirgends publiziert worden waren, wie diejenigen von Tannegg, Egnach, Gottlieben u. a., S. 330, 285, 314.

Fäsi in der Einleitung anbrachte: «Damit aber der erwartung des lesers, an diesem orth eine kentniß der Thurgäischen landesgesäzen zu erhalten, nicht gänzlich zer- nichtet werde, so bin ich entschlossen, ihm allhier solche landesordnungen mitzutheilen, deren inhalt theils wichtig ist, theils aber bis auf diesere Zeit niemahls sind abgeschaffet worden: Ich werde aber aus verschiedenen gründen diese gesäze nicht in auszug, sondern vollständig, wie sie von den Regierenden Ständen abgefaßt oder bestäthiget worden sind, vorlegen, besondere verordnungen aber, welche das ganze land nicht ansehen ..., werden entweder gar keinen plaz erhalten, oder nur so vil, als unumgänglich nöthig erachtet wird, weil dardurch die arbeit nicht nur weitläufig und überflüssig, sonder auch vilen leseren ekelhaft und undienlich werden müeßte ... »<sup>423</sup> Daß Fäsi die Darstellung des dritten Buches nicht leicht fiel, dafür zeugen nicht nur die verhältnismäßig großen materiellen Ände- rungen, die die Reinschrift erfuhr,<sup>424</sup> sondern auch der Umstand, daß es Fäsi für notwendig erachtete, in einer separaten Einleitung einen Überblick über die zu behandelnde Materie und einen Hinweis auf die sich ergebenden Schwierigkeiten zu geben: «Ich werde in diesem buch von der regierung und den landesordnungen der landgrafschaft Thurgäu handlen: dieses ist ein undernemmen, welches auch einen in den geschichten des landes, in der kentnus seiner gesäzen und den ver- schiedenen durch einanderen laufenden rechten, und gerechtigkeiten weit geüeb- teren Mann abschrecken könnte: dann ich zweifle, ob in ganz Europa, sich nach eine landschaft befindet /: wenn ich einige Ämter in Thüringen, in der Wetterau und in dem so genannten Westerich ausnemme :/ welche mehrere Oberheren und meh- rere in und durcheinander lauffende rechtsamme der Oberheren aufzuweisen habe, als die landgrafschaft Thurgau?»<sup>425</sup> Fäsi hielt also in diesem dritten Buche, wie es dem Betrachter vielleicht beim ersten Anblick erscheinen mag, nicht einfach fest, was sich ihm an Hand der Quellen und der persönlichen Erfahrung aufgedrängt hatte, sondern setzte sich mit der zu behandelnden Materie auseinander.

Fäsis Bemühung um die richtige Erfassung des Stoffes äußert sich in der Anlage des dritten Buches. Auffallend ist hier zunächst die Folge der einzelnen Kapitel: Oberamt, einzelne Ämter des Oberamtes, Landgericht, Syndikat; alt- stiftische Gerichtsherrlichkeit, gewöhnliche Gerichtsherrlichkeit, Gerichtsherren- tag; die Städte Frauenfeld und Dießenhofen; die Quartierversammlungen, die Huldigung, die Leibeigenschaft, die Militärpflicht; die allgemeinen Landesgesetze. Der Zweck der Anordnung des letzten Kapitels dürfte klar sein: Fäsi wollte am

<sup>423</sup> S. 376.

<sup>424</sup> Siehe Kapitel 2. Vergl. ferner Vorrede zum zweiten Teil, S. 265: «Alle diese so verschiedene schwirrigkeiten haben mich zu mehreren mahlen genöthiget, mit dem entwurf des dritten buchs dieses zweyten theils nicht geringe abänderungen vorzunemmen.»

<sup>425</sup> S. 375.

Schluß des Buches nicht nur rückblickend ein alle Kapitel erfassendes Thema zur Sprache bringen, sondern wollte auch darlegen, was den dort behandelten Gegebenheiten zugrunde lag. Ebenso bemerkenswert ist die Tatsache, daß Fäsi das Städtekapitel, das just aus den bei der topographischen Beschreibung üblichen Elementen bestand, nicht in der Topographie, sondern hier anführte,<sup>426</sup> ein Umstand, der mit aller Deutlichkeit auf Fäsis Absicht hinzeigt: Fäsi versuchte den äußerst komplizierten Gegenstand seiner Betrachtung, das Neben-, In- und Über-einander der einzelnen öffentlichen Institutionen und ihrer Rechte von seinem Grunde her zu erfassen, und diesen Grund sah er in der bestehenden ständischen Struktur: Obrigkeit (regierender Stand), Gerichtsherren, Städte, Landschaft. Dadurch, daß sich Fäsi bei der Behandlung der bestehenden staatlich-rechtlichen Verhältnisse auf die bestehende ständische Struktur stützte, vermochte er dem Leser das Wesentliche vor Augen zu führen und ihm die komplizierte Materie ohne lange Erklärungsversuche irgendwie verständlich zu machen. Was die einzelnen Kapitel selbst anbelangt, so entsprachen sie, wie bereits gezeigt worden ist, einem ganz bestimmten Sachinhalt, der seinerseits das Wichtige, Wesentliche, aber auch das Besondere, Individuelle der einzelnen Stände, der Träger des allgemeinen öffentlichen Lebens im Thurgau, erfaßte. Fäsis Bemühung, dem Wesen der zu behandelnden Dinge gerecht zu werden, zeigt sich indessen nicht nur in der Anlage, sondern auch in der sachgemäßen, differenzierten Darbietung des Stoffes. Da sind einmal Kapitel und Partien, worin eine Reihe von Einzelheiten aufgezählt wurde, wie dies etwa bei der Beschreibung des Oberamtes im zweiten Kapitel geschah, worin Fäsi, nachdem er die allgemeine Bedeutung des Oberamtes umschrieben hatte, zuerst die Bestallung, die Pflichten, Aufgaben und Rechte des Landvogts betrachtete, dann die Bedeutung, Aufgaben, Pflichten und Rechte des Landschreibers, hernach die Bedeutung, Bestallung, Pflichten, Aufgaben und Rechte des Landammanns und endlich noch die Pflichten und Rechte des Landweibels darlegte. Trotz des gelegentlichen Kommentars und der kurzen Beschreibung eines Zeremoniells, trotz der größeren und kleineren Quellenstellen und der geschichtlichen Hinweise, die da und dort eingeschoben wurden, zeigt sich in diesem Kapitel eine gewisse Einförmigkeit, verursacht durch das Aneinanderreihen der Dinge, ja das stellenweise nackte Aufzählen der einzelnen Punkte.<sup>427</sup> Anders verhält es sich mit der Darstellung derjenigen Kapitel, worin Fäsi eine einzelne beziehungsreiche Gegebenheit in den Mittelpunkt der Darstellung rückte, da hier die Aussagen, die Fäsi machte, nicht aneinander gereiht werden mußten, sondern

<sup>426</sup> Im Ms. Y 45 findet sich ein Anhang zur Topographie, worin die beiden Städte, trotzdem ihnen im folgenden Buch ein besonderes Kapitel gewidmet war, behandelt wurden. S. 213 ff., Buch 2.

<sup>427</sup> Ähnlich verhält es sich mit dem 1. und 8., zum Teil auch mit dem 3. Kapitel.

zu einem einheitlichen Ganzen verknüpft werden konnten, wie dies zum Beispiel im vierten Kapitel, bei der Behandlung des Syndikats, der Fall war. Gegenstand der Betrachtung war hier ein ganz bestimmtes Geschehen, der Verlauf der Geschäfte und das dabei übliche Zeremoniell, so, wie es sich vor den Augen des aufmerksamen Betrachters abspielte. Diese Schilderung wurde kommentiert und mit einer Reihe von sachlichen Angaben ergänzt und erläutert, so daß der Leser nicht nur einen konkreten, sondern auch einen einigermaßen vollständigen Begriff des behandelten Gegenstandes erhielt. So konnte Fäsi Leser nicht nur einen Blick in den Sitzungssaal, in die Geschäfte und Gebräuche der Tagsatzung und des Syndikates tun, sondern er erfuhr auch etwas über die Bedeutung dieser Institutionen, lernte ihre äußere Organisation kennen und wußte, was er zu unternehmen hatte, wenn er an das Syndikat gelangen und hier sein Recht suchen wollte.<sup>428</sup> Eine ähnliche Bewandtnis hatte es mit denjenigen Kapiteln, worin Fäsi an Hand einzelner wichtiger Urkunden, die er gleichsam zum Zentrum seiner Darstellung machte, das Wesentliche der betrachteten Gegebenheit zu erfassen suchte. Als Beispiel hierfür möge das Kapitel «altstiftische Gerichtsherrlichkeit» dienen. Fäsi leitete das Kapitel mit einem geschichtlichen Überblick ein, indem er zunächst auf die unterschiedliche Stellung der Gerichtsherren unter der österreichischen und unter der eidgenössischen Herrschaft hinwies und dann die besondere Entwicklung der altstiftischen Herrschaftsrechte umriß. Damit war die Situation erläutert und Fäsi konnte darlegen, wie es durch eine Reihe von Streitigkeiten und Abmachungen zwischen dem Bischof von Konstanz und den Eidgenossen zum Vertrag von 1509 gekommen war. Diesen Vertrag nun brachte Fäsi im Wortlaut, denn er bildete nicht nur eine wichtige Regelung der strittigen Punkte, sondern bedeutete auch die Grundlage der geltenden altstiftisch konstanziischen Rechte im Thurgau.<sup>429</sup> Im Anschluß an diesen grundlegenden Vertrag von 1509 trat Fäsi noch kurz auf die wichtigsten späteren Streitfälle und Entscheide ein und gab dann, bevor er sich der altstiftischen Gerichtsherrlichkeit des Klosters St. Gallen zuwandte, eine Übersicht über die einzelnen altstiftischen Gerichtsherrschaften und Rechte, die der Bischof von Konstanz im Thurgau besaß. Die altstiftische Gerichtsherrlichkeit St. Gallens stellte Fäsi auf die selbe Weise dar. Im Mittelpunkt stand auch hier der grundlegende Vertrag, eingeleitet und ergänzt durch eine kurze Darlegung einiger Streitigkeiten und Entscheide, die dem grundlegenden Vertrag vorausgegangen und nachgefolgt waren. Er wies, nachdem er sich Rechenschaft über sein Vorgehen gegeben hatte, auf den Umfang der sanktgallisch altstiftischen Herrschaften

<sup>428</sup> Dasselbe gilt für die Kapitel 7, 9 und 10.

<sup>429</sup> S. 418 «... dieser vertrag ist das fundament, so wol der höchsten landes Oberkeit der löblichen Regierenden Ständen in diesen altstiftisch Constantzischen Herschaften, als aber auch der besonderen rechten, welche das bischthum in selbigen besizet ... »

im Thurgau hin.<sup>430</sup> Was die Behandlung der Quellen anbelangt, die Fäsi hier und in den anderen Kapiteln zur Darstellung herangezogen hatte, so ist bereits erwähnt worden, daß es sich nicht um eine systematische Verarbeitung handelt, sondern um eine mit geschichtlichen und sachlichen Kommentaren, Einleitungen und rückblickenden Betrachtungen versehene Darlegung des Quelleninhaltes. Es lag dies weniger an der Beschaffenheit des Materials und am Unvermögen des Verfassers, die komplizierte Materie zu verarbeiten, als an dessen Willen, die Quellen selbst sprechen zu lassen, damit der Leser einen eindrücklichen und genauen Begriff des von ihm behandelten Gegenstandes gewinne. So bemerkte Fäsi bei der Betrachtung des Landammannamtes etwa: «Sein amt und pflichten, können zum richtigsten ersehen werden aus dem Eid, durch welchen er sich den Hohen Regierenden Ständen verbindet, nammlich: ...»<sup>431</sup> Außer dem rein informatorischen hatten aber die Urkunden noch einem höheren Zwecke, der Wahrung des Rechtes und der Rechtfertigung der eidgenössischen Herrschaft, zu dienen. Fäsi selbst schrieb im Vorwort zum zweiten Teil seines Werkes, daß es «melioris informationis gratia citra injuriam et praejudicium cuiuscunque gemeint und verstanden seyn solle.»<sup>432</sup> Daher eine Darlegung und keine Verarbeitung des Quelleninhaltes: der Leser sollte den genauen Wortlaut der wichtigsten Verträge, Verordnungen und Abschiede, die man «so wenig als möglich allgemein bekant zu machen»<sup>433</sup> suchte, kennen lernen, damit er wisse, was im Thurgau Rechtens ist. Der Leser sollte aber auch erkennen, daß nach dem Willen der regierenden Orte nicht Willkür, sondern Gesetz und Ordnung herrschen sollten, daß für die Landgrafschaft Thurgau «von den loblich Regierenden Ständen väterlich und heilsamm gesorget worden». <sup>434</sup> Endlich sollte der Leser erfahren, daß der Gewalt des Landvogtes Schranken<sup>435</sup> gesetzt wären, ja daß er gehalten wäre, «der bußen halb mehr nach guete, als strenge»<sup>436</sup> zu verfahren, «Ein gemeiner Richter zu seyn, Armen und Reichen, ohne mieth und gaaben»<sup>437</sup> und «die Underthanen nicht mit bösen und ungebührlichen worten anfahren»<sup>438</sup> sollte. Daß bei der Quellenpublikation wirklich eine mahnende, rechtswahrende Tendenz mitspielte, geht deutlich aus den unverblümten Kommentaren hervor: «Da aber nicht selten geschahe, daß von den Heren Landvögten, jedoch ohne befehl der Regierenden Ständen ... vifaltige eingriffe in die gerichtsherische rechtsamme gethan wurden, darüber sich dieselbe mit grund be-

<sup>430</sup> Auf dieselbe Art und Weise ging er in Kapitel 6, 11, 12, 13, zum Teil auch in Kap. 3 vor.

<sup>431</sup> S. 386.

<sup>432</sup> S. 266. Fäsi hatte diese Formulierung von seinem Gewährsmann Wegelin übernommen. (Vorrede z. Bericht, Bd. 1).

<sup>433</sup> S. 492. <sup>434</sup> S. 491.

<sup>435</sup> Er soll «nach inhalt der landsordnung, authentischen abschieden, verträgen und alter üebung seine urthelspruch thun ...», «... auch nicht über sprüche und verträge von hohen Orthen gemacht richten, aber auf die selben richten ... » S. 379f., vergl. ferner S. 195.

<sup>436</sup> S. 379. <sup>437</sup> S. 379. <sup>438</sup> S. 379.

schwehren könnten ... »,<sup>439</sup> «Diese angeführte beyspiele zeigen genugsamm, daß das Amt eines Heren Landvogts in dem Thurgau sehr eintraglich seyn könne: wenigstens haben die hohen Regierenden Stände wol gesorget, ihrem landvogt ein solches einkommen zu bewilligen, dessen er sich benüegen könne, und auf keine weis solle gereizet werden, die ihm zu sezen nöthig gefundene schranken zu überschreiten ... »<sup>440</sup> – Bemerkenswert ist im Zusammenhang mit der feststellbaren Tendenz die säuberlich getrennte, eingehende Behandlung der Landvogtei- und der Landgerichts-Rechte. Möglich, daß Fäsi in der Zweiheit Gericht / Vogtei Ansätze oder Spuren der Gewaltentrennung erkannte und dem Leser vor Augen führte, womit denn auch die auffallende Berücksichtigung des Landgerichtes im geschichtlichen Teil erklärt werden könnte.<sup>441</sup> Soweit die Darstellung des dritten Buches. Rückblickend darf wohl festgestellt werden, daß durch die Darstellungsweise, die sowohl der Materie als der Absicht des Verfassers entsprach, eine anschauliche, wohlfundierte, genaue Beschreibung der staatlich-rechtlichen Verhältnisse im Thurgau entstand, eine Darstellung, die dem Interesse und Verständnis des Lesers weitgehend Rechnung trug, ein Buch, das nicht nur einen wesentlichen strukturellen Bestandteil der Landeskunde ausmachte, sondern auch seine Funktion innerhalb des gesamten Werkes, Ziel und Ergänzung der Geschichte zu sein, in hohem Maße erfüllte und in seiner Art ein würdiges Gegenstück zur Landesgeschichte des Thurgaus darstellte.

Betrachten wir noch das vierte, letzte Buch, das sich in betreff der Darstellung wenig vom vorigen Buche unterscheidet, da Fäsi hier eine ähnliche Aufgabe zu bewältigen hatte und da ihn hier die nämliche Absicht leitete. Die Gleichheit und Ähnlichkeit zeigt sich zunächst in der äußeren Anlage. Die äußere Gliederung ist nicht eingehend, es liegen nur wenige einzelne Kapitel vor, Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, Torfnutzung, Vorteile und Nachteile der Thur, Volkscharakter. Für die Absicht des Verfassers sind sie jedoch irgendwie aufschlußreich, denn sie zeigen, daß Fäsi auch hier mit der äußeren Anordnung des Stoffes Übersicht zu schaffen und mit der Übersicht zugleich das Wesentliche, Charakteristische der wirtschaftlich-geographischen Verhältnisse im Thurgau zu erfassen suchte. Es geschah dies, indem er in den beiden ersten Kapiteln, analog zu der in den vorhergehenden Büchern vorliegenden Betrachtung der topographischen und rechtlich-staatlichen Struktur des Landes, den allgemeinen wirtschaftlichen Aufbau des Thurgaus behandelte, indem er in zwei weiteren Kapiteln auf zwei bisher außer Betracht gelassene geographische Gegebenheiten, Gewässerverhältnisse und «Boden-

<sup>439</sup> S. 434. <sup>440</sup> S. 381.

<sup>441</sup> Buch 1, Kap. 6, Abschnitte 99, 100, 101; Kap. 7, Abschnitte 119, 120, 121, z.T. auch 116; Kap. 8, Abschnitt 135, z.T. auch 161, 163; Kap. 9, Abschnitte 166, 167 und 175.

schätze», eintrat, wobei er nur die wichtigsten Erscheinungen in Betracht zog, und indem er in einem letzten Kapitel den Menschen der Landschaft, den Typus des Thurgauers zu zeichnen suchte. Soweit die in der äußerer Anlage sichtbare Bemühung des Verfassers, den Leser auf das Wesentliche, Wichtige der wirtschaftlich-geographischen Beschaffenheit des Thurgaus hinzuweisen. Ein ebenso wichtiges Moment der Fäischen Darstellung, das in diesem Buch betrachtet werden muß, ist die Anordnung des Kapitels «Abschilderung der Thurgauischen Nation». Es steht nicht nur am Ende des naturgeschichtlichen Buches, sondern auch am Schluß des ganzen Werkes, und dies war, wenn man die wohlüberlegte, zweckgerichtete Anlage der «Geschichte der Landgrafschaft Thurgau» bedenkt, wohl nicht Zufall, sondern Absicht: das Ziel aller landeskundlichen und geschichtlichen Betrachtung ist der Mensch. Dieses Sich-Ausrichten nach dem Menschen zeigt sich indessen nicht nur in der Anlage, sondern auch in dem relativ häufig vertretenen Element der persönlichen Bemerkung, den Ratschlägen fachlicher wie moralischer Natur. So bemerkte er zu seinen Ausführungen über den Weinbau und die Graswirtschaft: «Es wäre für die Einwohner dieser landschaft mehr nuzlich als schädlich, wann an verschiedenen Orthen, wo der mahlen Weinstöcke stehen, welche aber theils ihrer niedrigen lage halber, theils weil sie gar auf der ebne angelegt sind, selbige weggeschafft, und an deren statt der boden zu Wißwachs, felderen oder Holzung angelegt wurde ... »<sup>442</sup> «Da aber alle land-Wirthschaftsverständige, die verbesserung des wießwachs als die quell aller anderen verbesserungen mit gröstem recht ansehen, so stehet sehr dahin, ob nicht aus einer solchen einrichtung, welche aus der gewohnheit der Altvätteren ihren ursprung hat, an der (der) Sohn unveränderlich vest zu halten gesinnet ist, ein großer nachtheil für das ganze land entsthe: und ob es nicht vilfältig nützlicher wäre, wann die verbesserung des Wießwachs mehr besorget würde, als bis dahin geschehen, gesezt auch, daß eine andere gattung der landwirthschaft bey dieser äufnung für eine Zeit lang einen etwelchen nachtheil empfinden müßte ... »<sup>443</sup> Ebenso deutlich wie in der Struktur zeigt sich dieses sich auf den Menschen Ausrichten in der Betrachtungsweise des zur Darstellung herangezogenen Stoffes: Gegenstand der Beschreibung waren im Buch der «Naturgeschicht der landgrafschaft» nicht die Dinge der Natur an sich, sondern die Auseinandersetzung des Menschen mit der Natur: im ersten Kapitel behandelte Fäsi, nachdem er einleitend auf die allgemeine Fruchtbarkeit und Schönheit des Landes hingewiesen hatte und bevor er am Schluß zur Vervollständigung seiner Aussagen noch kurz Wasserversorgung, Klima und Fauna berührte, der Reihe nach die verschiedenen, durch die geographischen Gegebenheiten bedingten Zweige der thurgauischen Landwirtschaft, Getreide-, Obst-,

<sup>442</sup> S. 525. <sup>443</sup> S. 526.

Weinbau, Viehzucht, Milchwirtschaft, Flachsbau und Waldwirtschaft, wobei er nicht nur die einzelnen Produkte, sondern ebenso sehr die Kultivierung und Bedeutung der einzelnen Zweige und die Rendite und die weitere, nicht gewerbsmäßige Verarbeitung und Verwendung der einzelnen Produkte betrachtete. Bei der Darstellung des zweiten Kapitels ging Fäsi ähnlich vor. Leitete er dort seine Ausführungen mit einem Erguß über die Güte der Natur ein, so begann er hier mit einem Hinweis auf die allgemeine wirtschaftliche Bedeutung des Handels und auf die günstige wirtschaftsrechtliche Stellung des Thurgaus: «Sie besizen vortheile, welches kein einiges land außert ihrem zur erleichterung der ein- und ausländischen handlung genießt: Sie werden durch Oberkeitliche verordnungen auf keine weis eingeschränket, vielmehr sind ihnen dieselben vortheilhaft und behülflich, Sie sind aller Ein-, ausfuhr -und fabric-zöllen, bey allen wahren, sie mögen nammen haben, was sie wollen, gänzlich befreyet: dieses ist einer der allerwichtigsten vortheilen zur erleichterung der handlung, und ein sehr anzüglicher beweggrund, selbige von jahr zu jahr weiter auszubreiten ... »<sup>444</sup> Nach dieser Einleitung, die das Verständnis für das Folgende erleichterte, kam Fäsi auf den größtenteils gewerbsmäßigen Handel mit Obst, Textilien und Fischen zu sprechen und trat dabei auch kurz auf das Fischereigewerbe am Untersee ein, das in seiner Art ein Charakteristikum darstellte, betrachtete ebenso kurz die Leinwand- und Kölschfabrikation und unterließ es nicht, im Anschluß daran auf die eben aufkommende Baumwoll- und Seidenweberei hinzuweisen, um dem Leser ein einigermaßen vollständiges Bild der wirtschaftlichen Verhältnisse im Thurgau zu geben, welche in Fäsis Augen gleichsam ein Resultat des sich mit den natürlichen Gegebenheiten auseinandersetzenden Menschen darstellten. – Im Gegensatz zu diesen beiden ersten Kapiteln, wo es eine Reihe von einzelnen Erscheinungen zu behandeln gab, rückte im dritten und vierten Kapitel ein einzelner Gegenstand in den Mittelpunkt der Betrachtung, und das Moment der Auseinandersetzung des Menschen mit der Natur trat hier etwas deutlicher hervor. Was das dritte Kapitel anbelangt, so trat Fäsi zunächst kurz auf die Geschichte der Torfnutzung ein, indem er darlegte, wie die in England und Holland übliche Torfnutzung von Scheuchzer, allen Hindernissen zum Trotz, in der Eidgenossenschaft eingeführt, dann von den zürcherischen Obervögten in den Thurgau verpflanzt und namentlich von Fäsi Hausherrn in Pfyn weiterhin gepflegt und gefördert worden war. Darauf beschrieb und erklärte Fäsi den Vorgang des Torfstechens sowie die Nutzung des Torfes als Düngmittel und wies schließlich noch an Hand eines konkreten, der Ermunterung dienenden Beispieles auf den Erfolg dieses menschlichen Bemühens hin: « ... beynahe ist es unglaublich, wie durch dieses mittel den Wiesen, ja der gantzen landwirthschaft kan

<sup>444</sup> S. 531.

aufgeholfen werden: Oben belobter Her Obervogt Fueßli wurde durch selbiges in den stand gesetzt, jedes jahr 20. und mehr fuder auserlesen gut Heuw mehr einzuerndnen, als einem seiner Heren vorfahren zu thun möglich gewesen ... »<sup>445</sup> Nach diesen Ausführungen erwog Fäsi die Rendite des Torfstechens, wies dann auf die verschiedenen im Thurgau genutzten Torffelder hin und berührte schließlich, um auch hier der Vollständigkeit Genüge zu tun, im Zusammenhang mit der Betrachtung einiger weiterer natürlicher Düngmittel die im Thurgau vorkommenden Bodenschätzze. Im vierten Kapitel behandelte Fäsi, nachdem er in der Einleitung Angaben über den Namen und den Lauf der Thur gemacht hatte, zunächst eine dem Menschen nachteilige Erscheinung, die immer wiederkehrenden Überschwemmungen. Fäsi trat dabei nicht nur auf ihre Entstehung und Folgen ein, sondern kam auch auf die getroffenen Vorkehrungen zu sprechen und erwog die Mittel, diesem Übel abzuhelfen. Nach ein paar moralisierenden Betrachtungen legte Fäsi die Vorteile dar, die die Thur für die Menschen mit sich brachte und kam schließlich, im Zusammenhang mit der Schiffbarkeit, auf die verkehrstechnische Seite der Thur zu sprechen, indem er zeigte, wie die sich stellenden Aufgaben vom Menschen gelöst worden waren. Was die Darstellung des letzten Kapitels anbelangt, so versuchte Fäsi auf die gewohnte Weise an seinen Gegenstand heranzukommen, indem er ihn von verschiedenen Seiten her betrachtete. So beschrieb er zunächst die äußere Erscheinung, die Kondition des Thurgauers und zeichnete dann an Hand einzelner Beispiele und Belege die positiven und negativen Hauptzüge des thurgauischen Volkscharakters, die, verglichen mit dem Wesen der heutigen thurgauischen Landbevölkerung, nicht schlecht getroffen sein dürften. So weit das dritte, letzte Buch der Landeskunde. Was bei der Darstellung der beiden vorhergehenden Bücher festgestellt werden konnte, zeigt sich auch hier: der Verfasser sucht in seiner Darstellung einerseits der Vielfalt, anderseits dem Wesentlichen des behandelten Gegenstandes gerecht zu werden, um seinem Leser sowohl ein genaues als eindrückliches Bild von den wirtschaftlich-geographischen Verhältnissen im Thurgau geben zu können. Darüber hinaus aber verfolgte Fäsi mit seiner Darstellung auch hier einen höheren Zweck: wie im dritten Buch die eidgenössische Herrschaft, so sollte hier durch die Darlegung der durch die geographischen Bedingtheiten vorliegenden wirtschaftlichen Verhältnisse die Schöpfung gerechtfertigt werden: «Die landgrafschaft Thurgau ist von der güete des Allmächtigen Schöpfers mit allen denjennigen Wollthaten gesegnet, welche ihren bewohneren dieses leben angenehm und ergezlich machen können ... »<sup>446</sup> Auch das Darstellungsprinzip war dasselbe: Beherrschung des Stoffes durch eine dem Gegenstand, wie der darstellerischen Absicht des Verfassers entsprechende Aufteilung

<sup>445</sup> S. 541. <sup>446</sup> S. 520.

und Anordnung des Stoffes, ein Verfahren, das dem linearen Denken, dem auf Sonderung und klarer Scheidung hin gerichteten Geist der Zeit äußerst gemäß war, ein Mittel, das dem Verfasser gestattete, aus dem Gestrüpp und Gewirr der vorliegenden Gegebenheiten einen jedermann zugänglichen, wohlgepflegten, wohlgeordneten Garten zu schaffen. Die größere Perspektive fehlt auch hier nicht; denn Fäsi mit seinem auf das Ganze, in die Helle und Weite gerichteten Blick konnte sich nicht mit einem bloß geschickt getroffenen Arrangement der Dinge begnügen. Es dürfte bei der Betrachtung der inneren Struktur dieses und der andern beiden Bücher klar geworden sein, daß der äußeren Anlage eine einheitliche innere Schau zugrunde lag, daß die Dinge von einem gemeinsamen Blickpunkt aus betrachtet worden waren. Im ersten Buch war es die äußere, politisch-geographische Gestalt der gesamten Landschaft, im zweiten Buch war es die den Grundsatz der Billigkeit vertretende oberste Staatsgewalt des Landes und im dritten Buche war es die Güte der den Thurgau mit allen lebensnotwendigen Dingen ausstattenden Natur, die den Ausgangspunkt der nachfolgenden Beschreibung bildete. Die im geschichtlichen Teil vorliegende einheitliche, auf das Ziel hingerichtete Schau fand im landeskundlichen Teil in den drei Büchern eine den veränderten Umständen entsprechende Erwiderung: lief dort die Betrachtung auf einen ganz bestimmten Punkt hin, so ging hier die Betrachtung von einem ganz bestimmten Punkte aus, entsprechend der Funktion der Fäischen Landeskunde, Ziel und Ergänzung der Landesgeschichte zu sein. So betrachtet, scheint es nicht gerechtfertigt, die Landeskunde Fäsis von einem modernen Standpunkt aus bewerten und beurteilen zu wollen und seiner Darstellung etwa Mangel an systematischer Durcharbeitung oder Mangel an einer die Dinge auf ihre Wechselwirkung hin untersuchenden Betrachtung vorzuwerfen. Eine derartige Behandlung des Stoffes hätte Fäsis Absichten denn auch nicht entsprochen, denn seine Bemühungen und seine Interessen galten nicht irgend einem theoretischen Problem, sondern dem Ding an sich: er wollte zeigen, klar und anschaulich zeigen, was war und was vorlag, und dies wurde dann von verschiedenen Seiten her beleuchtet und betrachtet, erklärt und kommentiert. Fäsi war fest überzeugt, dadurch etwas zur größeren Wohlfahrt seiner Mitmenschen beizutragen. Was er später im Vorwort zur schweizerischen Staats- und Erdbeschreibung aussagte, gilt auch für die Geschichte der Landgrafschaft Thurgau: « ... kann sie die Liebe zur Ordnung, zum Gehorsam der Geseze und den besondern Verfassungen jeden Stands und jeder Herrschaft beleben, kann sie Fleiß, die unverdrossene Arbeitsamkeit, die Ablegung alter schädlicher Vorurtheile ... auch bey dem gemeinen Landmann in seiner Landwirthschaft, erweken, kann derselbe durch die ihm hier und da vorgestellten Beyspiele einer gemeinnützigen Äufnung des Lands zur nützlichen Nachahmung gereizt werden: ... Sachen,

welche immer des Verfassers Absichten sind, so werden seine an die Ausarbeitung dieses Werks gewandte viele Bemühungen reichlich belohnet seyn.»<sup>447</sup>

### 5. Kapitel

#### Gehalt

Im ersten Kapitel ist gezeigt worden, daß Fäsi am Carolinum durch seine Lehrer Bodmer, Breitinger, Zimmermann und Geßner und später in seiner Pfyner Exspectantenzeit durch Lektüre und, wie im vorigen Kapitel angedeutet worden ist, durch den persönlichen Einfluß, den sein Hausherr Füßli auf ihn ausübte, in die allgemeine Bewegung der Aufklärung eingeführt wurde. Es liegt nun nahe, festzustellen, wie weit und auf welche Weise die Ideen der Aufklärung in Fäsis Geschichte der Landgrafschaft Thurgau zum Ausdruck gelangten. Es kann sich freilich nicht darum handeln, einen Abriß seiner Weltanschauung oder auch nur einzelner Theorien zu geben. Die Unterlagen reichen hierzu nicht aus, da es Fäsi, wie bereits dargelegt wurde, in der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau vor allem darum ging, einen unbekannten Stoff zu sichten, ihn bekannt und verständlich zu machen, und dies erforderte in erster Linie eine sorgfältige Darstellung der konkreten Gegebenheiten und nicht ein kunstvolles Gebäude schöner Theorien und Spekulationen. Daß Fäsi die Geschichte der Landgrafschaft Thurgau nicht um ihrer selbst willen schrieb, sondern mit ihr ganz bestimmte Absichten verfolgte, steht nicht in Widerspruch damit: Fäsi wollte durch die Verbreitung von Wissen und Erkenntnis den Menschen lehren und bessern und ihn damit glücklicher machen. Dies war die Idee, eine Idee der Zeit, die Fäsi in allem eine kritisch-didaktische Haltung einzunehmen nötigte, die in der Gesamtdarstellungen wie in Einzelheiten zum Ausdruck gelangte. Da nun zu diesen Einzelheiten auch die persönliche Meinungsäußerung des Verfassers gehört, sollen in diesem letzten Kapitel «Gehalt», unter Rückgriff auf die Darstellung und in gelegentlicher Berücksichtigung anderer Werke, die wenigen persönlichen Äußerungen Fäsis zusammengefaßt und kurz dargelegt werden.

Fäsis Standpunkt war der des aufgeklärten Bürgers. Im Mittelpunkt seines Denkens stand der Mensch, seine Wohlfahrt und sein Glück.

Am deutlichsten offenbart sich dieser eudämonistisch-anthropologische Standpunkt im vierten Buche, in der Naturgeschichte; denn er zeigt sich hier, wie bereits erwähnt worden ist, nicht nur in den einzelnen Stellen der persönlichen Meinungs-

<sup>447</sup> Siehe Vorrede, 1. Bd.

äußerung, sondern auch in der Darstellung, in der Art der Anlage: Gegenstand der Betrachtung ist nicht die Natur, sondern die Natur im Hinblick auf den Menschen: «Die landgrafschaft Thurgau ist von der guete des Allmächtigen Schöpfers mit allen denjennigen Wolltathen geseeignet, welche ihren bewohneren dieses leben angenehm und ergezlich machen können ... »<sup>448</sup> Unter den Wohltaten, die das Leben ergötzlich machen können, verstand Fäsi die Schönheit der Landschaft. Dies ist kein Zufall, denn hier, in der thurgauischen Landschaft, fand der aufgeklärte Fäsi das, was er liebte und suchte: Helle, Weite, Anmut und Überschaubarkeit. Fäsi selbst schrieb: «Es geben die vile anmuthige und fruchtbahre, große und kleine berge frömbden und Einheimbschen durch ihren anblik ein recht entzükendes vernüegen: Ein vernünftiger Reisender, der dieses land in den dreyen angenehmen jahrszeiten durchwanderet, wird die reizend angenehme aussicht, die aller Orthen wol angebaute Hügel und Felder, auch die meistens wolbestellte kleine und große dorf-schaften, niemahls ohne innigliche rüehrung übersehen und betrachten können: Siehet er das Obere Thurgau, in den alles erquikenden fruehlingstagen, da die un-zallbahre Obstbäume in ihrer schönsten und völligen blüethe stehen und ihre balsamische gerüchte in der nähe und fehrne ausdünsten, so wird er nur mit müehe sich in einer von Sterblichen bewohnten gegend, vielmehr in ein Paradeys, oder in die Elyseische felder der Alten versezt glauben: bereisset dieser frembdling zur Herbstzeit die thäler und berge dieses lands, erbliket er die von oben bis unten überhangende, und bis zum einsinken schwehr beladene bäume, wendet er seine blike auf die mannigfaltig reizende und mahlerisch schöne farben ... dieser baum-früchten ..., wird er wol ohne dankbahre regungen, ohne deemuthsvolle entzükungen ... diese geseegnete trifte verlassen können? ... Was der Her von Haller in seinem unachahmlich schönen gedicht von den bernischen Alpen singet, giltet auch von diesem land und gegenden in der Herbstzeit mit gröstem recht: „Des fruehlings augenlust weicht größerem vernüegen“ ... »<sup>449</sup> Die Freude an der Schönheit der Landschaft vermochte indessen Fäsis nüchternen Blick in keiner Weise zu trüben; denn es findet sich in der Naturgeschichte Fäsis, wie es sich für einen Geßnerschüler gehört, weder ein schrankenloser Optimismus, noch irgend eine Spur von Aberglauben, das heißt, Nachrichten von Hungerbrunnen und Wunderquellen und dergleichen Dingen; denn wenn Fäsi, dem es in erster Linie ja um eine Erd-Beschreibung zu tun war, auch nur in einem einzelnen Fall eine Art Erklärung eines natürlichen Vorganges zu geben versuchte: «Sie hatten die erfahrung vor sich, daß durch die in der Asche enthaltne Alcalische und öelichte theile, das in einem mageren und hizigen grund verborgene gute gras hervorgetrieben, und also

<sup>448</sup> S. 520.

<sup>449</sup> S. 520; vergl. ferner seine Äußerungen über die Landschaft S. 336, 346, 359, sowie die Reisebeschreibung.

die Wiesen durch selbigen (den verbrannten Torf) überaus graßreich gemacht werden könnten ... »<sup>450</sup> so ließ er nur das gelten, was vor der Vernunft und Beobachtung standhalten konnte: «Dieses, was ich von dem Nachwachs des guten Torfs gemeldet, ist nichts weniger als ein Hirngespinst, sonder eine in der erfahrung richtig befundene wahrheit ... »<sup>451</sup> Dieser Satz ist besonders beachtenswert, weil er Fäsis Bekenntnis zur Empirie verbis expressis erweist. Die an Beobachtung und Erfahrung gewohnte Betrachtung der natürlichen Dinge war für Fäsis Anschauungen über die Natur von großer Bedeutung: sie bewahrte ihn vor einem schrankenlosen Optimismus. Dies zeigt sich besonders schön im vierten Kapitel, «von der Thur, ihrer schädlichkeit und nuzbahrkeit». Die Tatsache der Überschwemmungen wurde nicht unterschlagen, sondern zum Gegenstand der Betrachtung gemacht: «Da in der natur beynahe jede sach eine zweyfache seithen, die eine schädlich, die andere aber nuzlich hat, so kan auch die Thur auf eben diese zweyfache weise betrachtet werden ... »<sup>452</sup> Diese Äußerung steht keineswegs in Widerspruch mit dem Glauben an eine auf das beste eingerichtete Welt: es lag eben am Menschen, die der Natur innewohnenden Kräfte und Gaben zu seinem Besten zu verwenden: «Ich bin also überzeuget, daß nicht die Thur selbst, sonder vilmehr der Einwohner un nachbahrliches vertragen an der verwüestung und gänzlichen verlust der daran stoßenden güeteren den mehreren antheil habe, und daß die natürliche wildheit des flusses leicht könnte ertraglich gemacht werden, wann eine mehrere uneigen nützige dienstfertigkeit sich der gemüether bemächtigen ... wurde.»<sup>453</sup> War hier ein sittliches, so war dort ein vernünftiges Verhalten des Menschen erforderlich, wenn die Natur in allen Teilen dem menschlichen Wohle dienen sollte. So bemerkte er zum Beispiel: «Der Mangel eines guts, oder seiner seltenheit, zwinget die Menschen sinnreich zu werden: dann wann sie die unumgängliche nothwendigkeit und nuzbarkeit einer sach aus der täglichen erfahrung kennen, an selbiger aber keinen solchen überfluß besizen, daß sie ein stündlichen gebrauch darvon machen können, so bemühen sie sich, etwas anders in ihren schoß ausfündig zu machen, welches ihnen eben dieselbe dienste leisten und mit weniger unkosten angeschaffet werden kan, als dasjennige ihnen gewähret, dessen sie sich bis dahin spahrsamm, oder mit großen kosten haben bedienen müeßen ... »<sup>454</sup> An andrer Stelle finden sich die Worte: « ... wenden wir die Schäze der natur, welche uns dermahl bekant sind, wol und vernünftig an, so können wir glücklich seyn: thun wir aber das gegentheil, so geben wir ursach zu befürchten, daß uns auch größere nicht vernüegt und zufrieden machen können ... »<sup>455</sup> In Anbetracht der menschlichen Möglichkeit, den guten und schlechten Seiten der Natur einen Vorteil und Nutzen abzugewinnen, ver-

<sup>450</sup> S. 539; vergl. S. 543 «Wird dieses Miß einige wochen auf den Wiesen gelassen so verwandelt ihn die Hitz der Sonnen in Staub und Aschen ... »

<sup>451</sup> S. 542.    <sup>452</sup> S. 545.    <sup>453</sup> S. 547.    <sup>454</sup> S. 537.    <sup>455</sup> S. 544.

mochte Fäsi zu Beginn des Buches, trotz der dem menschlichen Wohle nachteiligen Erscheinungen, ein Lob auf die Schöpfung anzustimmen: « Wie geseegnet, wie so wol bedacht ist der bewohner dieses lands ... »<sup>456</sup>.

Außerhalb der Dinge in der Natur war es der Staat, der dem allgemeinen Wohle des Menschen dienen sollte. Er tat dies, wenn er den Menschen vor Gewalt und Unrecht schützte, wenn er Ruhe und Sicherheit gewährte und wenn er für eine allgemeine wirtschaftliche Prosperität sorgte, wie dies aus den Bemerkungen und Kommentaren, aber auch aus der bewußten sprachlichen Formulierung einzelner Stellen in Geschichte und Landeskunde hervorgeht. Unter Sorge für allgemeine Prosperität verstand Fäsi vor allem eine das wirtschaftliche Gedeihen des Landes fördernde Gesetzgebung: « Die Handelschaft ist unstreitig das sicherste mittel einen Staat zu bereichern, und seinen Einwohneren verdienste und überfluß zu verschaffen ... Wolgesinnete Regenten, welchen die Wohlfahrt ihrer untergebenen theur ist, lassen von Zeit zu Zeit die heilsamsten und nuzlichsten verordnungen ergehen, um dieselbe ihre underthanen leicht und ersprießlich zu machen ... »<sup>457</sup> Verbunden mit dem Wunsch nach der Förderung der materiellen Wohlfahrt war die Forderung nach ihrer Sicherung. Diese bestand nach Fäsis Auffassung in erster Linie in der Erhaltung des inneren und äußeren Friedens. Wenn deshalb Fäsi in der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau Auszüge aus alten Chroniken brachte, so geschah es nicht nur, um darzulegen, was sich da abgespielt hatte, inwiefern sich in den Geschehnissen die Sitten der Zeit widerspiegeln, sondern ebenso sehr, um zu zeigen, was der Krieg bedeutete, wie er das materielle Wohl des Landes störte. Ausdrücke wie « die unglückliche landgrafschaft Thurgau »,<sup>458</sup> « der höchst verderbliche krieg »<sup>459</sup> sind keine leeren Formeln, sondern Äußerungen eines auf das menschliche Wohl hingerichteten Denkens. So betrachtet, erhielt die Tatsache der eidgenössischen Herrschaft über den Thurgau eine weitere Rechtfertigung: die regierenden Stände erfüllten, wie Fäsi in seiner geschichtlichen und landeskundlichen Darstellung zeigen konnte und wollte, die ihnen gestellte staatliche Aufgabe, für Ruhe und Sicherheit zu sorgen, in einem hohen Maße: der Thurgau war in der Zeit der eidgenössischen Herrschaft nie durch kriegerische Ereignisse in seinem materiellen Wohlsein gestört worden,<sup>460</sup> wie dies unter den früheren Herrschaften so oft geschehen war, und der Thurgau hatte in den Eidgenossen eine Herrschaft

<sup>456</sup> S. 520.

<sup>457</sup> S. 531. Siehe auch Stück IV der Unterredungen, S. 33 bis 44: Der Handel sollte nach Fäsis Ansicht in aller Welt eine uneingeschränkte Freiheit genießen – wozu es aber schwerlich jemals kommen werde –, und kein Staat sollte einen bestimmten Handelszweig allein betreiben wollen. Tut er es aber doch, hindert er ohne Not einen andern Staat im Handel, so schändet er in Fäsis Augen das Natur- und Völkerrecht. So 1777!

<sup>458</sup> S. 163; vergl. S. 138. <sup>459</sup> S. 135.

<sup>460</sup> Die eidgenössische Obrigkeit sorgte dafür, daß « ... ein jeder ungestört das seinige genießen konte ... » S. 195f.; « ... daß die landgrafschaft bis auf diese zeit in erwünschtem friedem geruhet, und ein jeder landmann ... das seinige hat äufnen und warten können ... » S. 234.

erhalten, die «für die wohlfahrt der Einwohneren dieses lands, so wol durch gute und angemessene gesäze, weißlich gesorget»<sup>461</sup> und die «sich jederzeit sehr angelegen seyn» ließ, «jeden bey seinem eigenthum zu schirmen». <sup>462</sup> Das Dritte, das Fäsi in Hinsicht auf das menschliche Wohl vom Inhaber der staatlichen Gewalt erwartete und von der eidgenössischen Herrschaft einigermaßen verwirklicht sah, war Gerechtigkeit, der Schutz des einzelnen wie der Gesamtheit vor Unrecht und Willkür: «Da die glükselligkeit eines lands, in dem genuß einer weisen und sanften regierung, wie auch in guten und nuzlichen gesäzen, und derselben unpartheyischer handhabung bestehet, durch welche ein jeder burger bey dem seinigen geschützt und gewalt und unrecht von ihm abgewendet wird: also haben auch die hohe regierende Stände der landgrafschaft Thurgau ... sich jederzeit sehr angelegen seyn lassen, ihren underthanen eine unpartheyische gerechtigkeit zu verschaffen ... »<sup>463</sup> Damit rechtfertigte Fäsi die Tatsache der eidgenössischen Herrschaft über den Thurgau von einem Punkte aus, der ihm ein ganz besonderes Anliegen gewesen sein mußte, da er nicht müde wurde, immer wieder auf die Billigkeit und Gerechtigkeit der Eidgenossen hinzuweisen, da er darin gewissermaßen einen eidgenössischen Staatsgrundsatz erblickte: « ... die Stände der Hochwohllöblichen Eidgnossschaft, sind zu allen Zeiten, wegen Ihrer Redlichkeit, Gerechtigkeit und Liebe zur Billigkeit, auch bey auswertigen völkerschaften, in größtem ansehen gestanden, und dieses mit allem Recht ... » So schrieb Fäsi, als er bei der Behandlung des Landgerichtes auf dessen schiedsgerichtliche Funktion bei Streitigkeiten zwischen der Obrigkeit und den Gerichtsherren zu sprechen kam, und fuhr dann fort: «Sie wollen in Ihrer Sach nicht selbst Richter seyn ... Sie anerbieten Sich, als eine Parthey, dem ausspruch eines unpartheyischen, eines gewissenhaften, und wol berichteten Richters, der doch Ihr underthan ist, Sich zu unterwerfen. Nur recht gesinnete, nur grosmüetige gemüter, die sich bewußt sind, daß Sie nichts unrechtmäßig begehrhen, können sich zu einem solchen Entscheid entschliesen ... Die Völkerschaften der Erde wären glücklich, wenn Ihre Fürsten in Ihren Streitigkeiten untereinander Sich gleichfalls zu einem gerechten und billichen Richter verstehen, und Sich seinem uneigennützigen Ausspruch unterziehen konten. Ich weiß die Einwürf gar wol, welche mann wider ein solches gericht machen kann. aber ist es dann nicht eine, in der geschichte aller Zeiten richtig bestetigte wahrheit, daß wenn Fürsten in Streitigkeiten mit Ihren Benachbarten, Gewalt für Recht walten

<sup>461</sup> S. 377. <sup>462</sup> S. 377.

<sup>463</sup> S. 377. Der Schutz vor Gewalt und Unrecht kam in erster Linie der Landschaft zugut: « ... besonder wurde denen, welche entweder den Klösteren, oder weltlichen Herren mit leibeigenschaft zugethan waren, viele erleichterungen ... verschafft ... » S. 196. Was die Gerichtsherren anbelangt, so duldeten sie mit ihrem Sinn für ‚natürliche Billigkeit‘ keine Willkür von Seiten dieses Standes, umso mehr, als es sich bei den Gerichtsherren öfter um Fremde handelte, die «villeicht den grundsaz eingesogen» hatten, «daß mann sich niemahls an einem baursmann versündigen könnte ... » S. 434.

lassen, wenn Sie Ihre Rechtsame mit dem degen gültig machen, wenn Sie Land und Leut verherget und unzelige unglücklich gemacht haben, Sie dannoch, wenn beyder oder mehrerer theile kräfte geschwechet worden, als dann zu einem solchen Mitel Zuflucht nemen und ihre Rechtsame entscheiden lassen müssen? was ist der Fride, der doch alzeit auf einen gerechten und ungerechten Krieg erfolget, anders als eine unvolkomene Entscheidung der Rechten dieses, und der ansprüchen eines andern Fürsten? Dochich werde weitläufig in Sachen, die nicht zur Landgrafschaft Thurgau gehören. Ein Vaterländischer und friedliebender Eifer hat mich zu dieser ausschweifung verleitet ... »<sup>464</sup> Mit Schwächlichkeit oder Dekadenz hatte Fäsi Anerkennung des schiedsgerichtlichen Verfahrens nichts zu tun, da er die Anwendung von Gewalt nicht in jedem Falle verneinte. Fäsi lehnte die Militärpflicht und die Verteidigung des Vaterlandes nicht ab, sondern nahm sie als etwas Selbstverständliches hin: « ... jeder Eidgenoß, die dem Geistlichen Stand gewidmete Personen selbst, wenigstens in den Evangelischen freyständen, nicht ausgenommen, sind gleichsamm gebohrne Soldaten ... Sie bezeigen auch eine starke natürliche anmuthung zu allen kriegs-üebungen: Es ist auch jeder Eidgenoß schuldig, das vatterland in der noth zu beschirmen ... »,<sup>465</sup> « ... die Auswertigen sehen daraus (aus der Militärorganisation des Thurgaus), wie die Eidgnossen, ob sie gleich keine beständige völker in friedenszeiten auf den beinen halten, dannoch wann gefahr obhanden, die kräftigste und fruchtbahrste mittel zu ergreifen wüßen, ihr land und anerbohrne freyheit zu beschützen, und sie gegen eine jede macht, welche sie beunruhigen wolte, wol zu verthädigen ... »<sup>466</sup> Ferner bejahte Fäsi im Falle der Vernachlässigung und Verletzung der vornehmsten Staatsaufgaben das Widerstandsrecht gegen den Inhaber der staatlichen Gewalt: « Die damahlichen Zeiten, da *Deutschland* und *Frankreich* von grausammen und raubgirrigen völkeren bedrohet waren, rechtfertigten den entschluß dieser beyden Nationen, sich eines Regenten zu entledigen, der weder muth noch willen hatte, sich diesen unruhigen nachbahren mit nachdruck zu widersezen, und die Underthanen von ihren räubereyen zu schützen ... »<sup>467</sup> Besonders beachtenswert ist in diesem Zusammenhang die nachträgliche Rechtfertigung der Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft: « Indessen ist dieses der gemeine weg, wie freye Ständ nach und nach entstehen können und müeßen: Wann Regenten ihre untergebne lieben – Wann sie für derselben wohlfahrt und Aufnam besorgt sind, wann sie die gesäze und nuzliche ordnungen von innen, und den frieden von außen handhaben und zu er-

<sup>464</sup> Diese Stelle findet sich nur im Ms. Y 45, S. 23 f., Buch 3. Sie entspricht aber ganz der Auffassung, die Fäsi auch im Ms. W 18 über die eidgenössische Staatsauffassung verlauten ließ. Daß er im Ms. W 18 (S. 411) keine Beispiele für die von den Eidgenossen erlassenen Verordnungen finden konnte (vgl. Kap. 3, S. 50), steht nicht in Widerspruch damit.

<sup>465</sup> S. 483.    <sup>466</sup> S. 489.    <sup>467</sup> S. 83.

halten wüßen – So wird keine Statt, keine Provinz an die abänderung der Regierung gedenken: Sie halten sich unter dem Schutz der gesezen, und der gelinden regierung ihres landesheren für glücklich: Wann aber derselbe die gesäze vernichtet, Wann er die Underthanen mit übermäßigen auflagen beschwehrt – Wann er mit ihrem schweiß seine wollüstige neigungen sättiget, und auswertige kriegen seine Staaten zerrütten; oder wann er das beste des Underthanen nur nachlässig besorget, und seinen bedienten eine unumschränkte gewalt überlaßt, so muß dieses ihre liebe von ihm entfehrnen; Sie ergreifen alle gelegenheit, sich einer solchen regierung zu entziehen; Sie wünschen sich einer gelinderen in die arme zu werfen, oder wann ihnen die Zeit und umständ günstig sind, von der vorigen Herschaft sich gänzlich unabhängig zu machen...»<sup>468</sup> Damit klärt sich zum Teil Fäsis Stellung zur Tatsache einer thurgauischen Untertänigkeit: Fäsi, der von einem «freyen volk»,<sup>469</sup> von einer «anerbohrnen freyheit»<sup>470</sup> der Eidgenossen redete und anlässlich der Konstituierung eines selbständigen deutschen Reiches von einem «recht der natur» sprach: «Die vorsehung wolte selbige nun widerum zu freyen und von keinem frömbden gewalt abhangenden völkeren machen: Sie solten widerum recht und macht erlangen, aus sich selbst könige und fürsten über sich zu sezen: das recht der natur gibt es auch mit, daß wann ein regierendes königliches Haus durch absterben erloschet, alsdann der höchste gewalt widerum an das volk zurukfalle...»<sup>471</sup> – dieser Fäsi brauchte an der eidgenössischen Herrschaft über den Thurgau keinen Anstoß zu nehmen, da sie weder eine Fremdherrschaft noch eine Willkürherrschaft bedeutete: die Landgrafschaft Thurgau besaß in den Eidgenossen «Oberheren von derjennigen Nation, zu welcher sie von undenklichen jahrhunder-ten gezehlet wurde, diese erhielten sie bey ihren freyheiten und gerechtig-keiten...»<sup>472</sup> Immerhin darf nicht übersehen werden, daß der Rechtfertigung der eidgenössischen Herrschaft, ja der ganzen Arbeit Fäsis die Frage vorausgegangen sein mußte: Warum ist das so, ist das recht? – Möglich, daß sich gerade bei den gelegentlich etwas forcierten Rechtfertigungsversuchen bei Fäsi unbewußt gewisse Zweifel an der Rechtmäßigkeit der eidgenössischen Herrschaft regten. Sicher jedoch ist, daß Fäsi, der sich als Angehöriger eines freien Standes selbst einer Obrigkeit gegenüber sah, in der staatlichen Unfreiheit des Thurgaus keinen Wider- spruch zum allgemeinen menschlichen Wohl erblickte, da in seinem Denken staat- liche Unfreiheit nicht Knechtschaft bedeutete, wie dies aus einer Äußerung zur Unterwerfung der Alemannen unter die Franken zu ersehen ist: «Es ist zwahr dieses ein Hartes: wenigstens würde es bey uns *freyen Eidgnossen* als eine nicht geringe knechtschaft angesehen werden: in vergleichung aber mit der eigentlichen knecht- oder leibeigenschaft verdient eine underthänigkeit diesen nammen gar

<sup>468</sup> S. 192. <sup>469</sup> S. 234; vergl. ferner S. 43. <sup>470</sup> S. 489. <sup>471</sup> S. 119. <sup>472</sup> S. 234.

nicht.»<sup>473</sup> Dagegen gab es im Thurgau in Fäsi Augen Dinge, die auch dem Untertanen gestatteten, an der Gestaltung des staatlichen Lebens teilzunehmen, wie dies aus einem Kommentar zur Abschaffung des thurgauischen Landrates hervorgeht: Die Thurgauer hätten in der Institution der Quartiersversammlung, so bemerkte Fäsi, «... gleich gute oder gar bessere gelegenheit, sich über alles dasjennige zu berath-schlagen, was dem land nuzlich und ersprießlich, oder nachtheilig und schädlich seyn kan ... »<sup>474</sup> Endlich sei noch festgestellt, daß Fäsi, der von der Geschichte her kam und den Begriff Freiheit im alten Sinn des Wortes gebrauchte, andere Arten von Freiheit viel näher standen als die staatliche Freiheit. Das eine war die persönliche Freiheit. Wenn Fäsi in der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau auch nicht so weit ging, die Leibeigenschaft als «Schande der Menschheit»<sup>475</sup> zu bezeichnen, so fand er, daß die Klagen der thurgauischen Landbevölkerung über die Leibeigenschaft viel Begründetes enthielten, obschon er zugab, daß die Lasten im Vergleich zu früheren Zeiten und anderen Orten durchaus erträglich wären, und meinte, daß die Abschaffung der Leibeigenschaft schwer, nicht aber unmöglich wäre,<sup>476</sup> was in der Ausdrucksweise des achtzehnten Jahrhunderts soviel bedeutete, als sie sollte abgeschafft werden. Ebensoehr wie die Erlangung der persönlichen Freiheit beschäftigte Fäsi die Wahrung der alten ständisch-korporativen Freiheit. Da sie im Thurgau im großen ganzen gewährleistet wurde und in der Fäsi'schen Darstellung einen wesentlichen Punkt der Rechtfertigung der eidgenössischen Herrschaft ausmachte, konnte sich Fäsi bisweilen eine ziemlich freimütige Äußerung erlauben. So schrieb er am Schluß des dritten Buches: «Wolte aber der leser eine untersuchung vornemmen, ob heut zu tag allen diesen gesäzen», die unter anderem der Wahrung der verschiedenen Freiheiten und Sonderrechte dienten, «nachgelebt, und auf selbige von Allerseiths oberkeiten gerichtet wurde? So wäre dieses eine undersuchung, welche ohne Zweifel, auf seithen der Einwohneren so wohl, als auch der hohen regierenden Ständen und ihrer Heren landvögten in besonderen fällen ihre nicht geringe ausnahme leiden wurde ... »<sup>477</sup> Das von den regierenden Ständen bis 1712 sanktionierte sogenannte halbe Mehr der Gerichtsherren bezeichnete Fäsi als eine «quelle vilfältiger mißbrauchen» und bemerkte zur Abschaffung des halben Mehrs, daß den Gemeinden endlich «ihre natürlichen freyheiten wider zugestellet worden»<sup>478</sup> seien. Weitere Äußerungen zum Thema Freiheit finden sich in der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau nicht, da Fäsi Meinungsfreiheit trotz der Möglichkeit der indirekten verblümten Aussage beschränkt blieb und er, wenn er zu irgend einem heiklen Thema des staatlichen

<sup>473</sup> S. 43. <sup>474</sup> S. 509.

<sup>475</sup> Ursprung des Adels, der Freien, der Herren, der Grafen und der Leibeigenschaft, S. 27. Vergl. Fußnote 3.

<sup>476</sup> S. 482; vergl. ferner S. 27, 43, 196. <sup>477</sup> S. 518. <sup>478</sup> S. 444.

Lebens persönlich Stellung nehmen, urteilen und werten wollte, seine kritischen Einwände eben nicht gegen die vorliegende staatliche Organisation, sondern gegen den Träger des staatlichen Lebens, den Menschen, richtete. Was er dem Menschen auch hier ganz allgemein vorzuwerfen hatte, war Vorurteil und Leidenschaft, die Fäsi als Quelle alles menschlichen Unglücks betrachtete. Unter Vorurteil verstand er zunächst ganz einfach Aberglauben und Wahnschauungen. Fäsi nannte sie einen «feind der Menschlichen glükselligkeit.»<sup>479</sup> Er machte sie für die Erscheinung der Gottesurteile, der Kreuzzüge und der Übergabe der Freien an Kirchen und Klöster verantwortlich und versah diese Ereignisse mit dem entsprechenden Kommentar: Die Gottesurteile betrachtete er als eine törichte Gewohnheit, einen lächerlichen Gebrauch, einen sträflichen Leichtsinn und einen sprechenden Beweis der Barbarei der Zeit;<sup>480</sup> der Trieb, in das heilige Land zu ziehen, war in Fäsis Augen unvernünftig und wahnwitzig, eine unselige Raserei, und die Übergabe an Kirchen und Klöster bedeutete nach seiner Ansicht ebenfalls eine abergläubische Raserei und eine törichte Gewohnheit.<sup>481</sup> Es versteht sich, daß es Fäsi bei dieser Gelegenheit nicht unterließ, der Kirche einen Hieb zu versetzen: «Meine Leser wissen, wie so vortheilhaft dieser wahn der kirch in diesen für sie so geseegneten jahrhunderten ware ...»<sup>482</sup> Der Begriff «Vorurteil» umfaßte bei Fäsi aber nicht nur krassen Aberglauben, sondern bedeutete auch ganz allgemein Mangel an Wille und Einsicht, Vernunft und Wissen zu gebrauchen: «... der Mensch ist zwahr mit vernunft begaabet, doch er wil selbige nicht zur richtschnur seiner Handlungen wehlen: Er wurde als dann vernünftig und Menschlich seyn: Er wil lieber seine vorurtheile von ehr und schimpf, von anständigkeit und unanständigkeit zu seinem Gott annemmen, und durch diese geleitet unvernünftig und unmenschlich handeln ...»<sup>483</sup> So verhängnisvoll und zähe sich diese Vorurteile erwiesen, «... diese feinde unserer erkantnis und tugend lassen sich nicht so leicht aus ihrem eigenthum, aus unseren Herzen verträngen, sie suchen ihre Tyrannische Herschaft auch in dem bürgerlichen leben so lang als möglich zu behaubten ...»,<sup>484</sup> so befreiend und wohltätig wirkten Vernunft, Wissen und Wissenschaft: sie vertrieben den Aberglauben, besserten die Herzen, pflanzten Tugend und Menschlichkeit und machten Menschen und Staaten glücklich. Voraussetzung jedoch wäre, daß der Staat keine Willkürherrschaft ausübe<sup>485</sup> und daß er für Ruhe, Sicherheit und Frieden sorgte.<sup>486</sup> Was aber den einzelnen Menschen anbelangte, so hätte er alle Leidenschaft, wozu im allgemeinen auch religiöser Fanatismus und im besonderen die Rechthaberei und übertriebene Ehrsucht des Thurgauers gehörte, zu vermeiden: «... glücklich ist diese nation, wann sie die große natürliche und

<sup>479</sup> S. 91. <sup>480</sup> S. 90. <sup>481</sup> S. 50. <sup>482</sup> S. 50. <sup>483</sup> S. 90. <sup>484</sup> S. 538.

<sup>485</sup> Unterredungen, 3. Stück, S. 20 bis 32. <sup>486</sup> S. 23.

burgerliche vortheile, welche sie in erwünschter ruhe genießen kan, mit bescheidenheit gebraucht, und die so heftige begird, recht zu haben, in ordentliche und gesezte schranken zwingen kan und will.»<sup>487</sup> Weiter bemerkte Fäsi, auf die spezielle Leidenschaft des Thurgauers anspielend: «Mann solte glauben, ein gemeinschaftlicher nutzen oder schaden wäre ein genugssamer bewegungsgrunde, Nachbahren, einträchtig zu machen: und diesem ist auch also, wann passionen, besonderer vortheil, verbunst und Zveytrachts Stifter keinen einfluß in unsere entschließungen haben: Wo aber dieses nicht seyn kan, so sind wir zu blind, unsern wahren vortheil einzusehen und zu beförderen ... »<sup>488</sup> Und das eben wäre das Verhängnisvolle der Leidenschaft, daß sie blind machte, daß sie die Einsicht raubte, daß sie den Verstand verdunklete und daß sie, wie die geschichtliche und persönliche Erfahrung den von der vernünftigen Orthodoxie herkommenden Fäsi belehrte, den Menschen seinen bösen Trieben überließe. So führte er zu einer wüsten Episode aus dem Schwabenkriege an: «... braucht mann wol mehrere beispiel aus den geschichten, den deemüethigenden Satz der Sittenlehre zu erweisen; daß der Mensch, wann er seinen leidenschaften den lauf lasse, das grausamste under allen wilden Thieren seye? ... »<sup>489</sup> Es versteht sich, daß eine derartige Vorstellung vom Wesen des Menschen, des Trägers des geschichtlichen Geschehens, auf Fäsis Geschichtsauffassung von entscheidender Wirkung sein mußte. Da der Mensch trotz aller Mehrung der Tugend, Vernunft und Wissenschaft der Leidenschaft immer geöffnet bliebe, könnte es in der Geschichte keinen absoluten Fortschritt geben, sondern nur relative Besserungen, trübere Zeiten und glücklichere Zeiten. Und eine solche glücklichere Zeit sah Fäsi in seinem Jahrhundert erreicht: «Unsere Zeiten sind glücklich und geseegnet, daß die Wüssenschaften diese barbarische und rauhe sitten verbannet, und daß eine aufgeklärtere religion diesen Schmählichen Aberglauben (Gottesurteile) vertilget hat.»<sup>490</sup> Aber schon meldete sich der Einwand des nüchternen Beobachters: «Wo selbiger (Aberglaube) irgendwo nach geduldet wird, so zeigt er sich doch nicht mehr in so ekelhafter und widriger gestalt, als er aus diesen Zeiten hervor schimmeret ... »<sup>491</sup> Ebenso sachlich wurde andernorts festgestellt: «... der Edle gedanken, sich und auch anderen nuzlich zu werden, wann gleich dieser nuze durch nachdenken, arbeit und aufwand ... erreicht werden solte, hat nach keine allgemeine herschaft bey uns erlangt ... »,<sup>492</sup> und endlich wurde noch bemerkt: «In unseren aufgeklärten Zeiten ist die liebe annoch blind, sie verleitet auch den Klugen zu solchen beginnen, die ihm und seinen Nachkommen öfter sehr schädlich sind ... »<sup>493</sup> Besonders beachtenswert aber ist in diesem Zusammenhang ein Einwand, den Fäsi in einem späteren Werke erhob, als er auf die Feststellung, daß das achtzehnte Jahrhundert mit Recht

<sup>487</sup> S. 551.   <sup>488</sup> S. 546 f.   <sup>489</sup> S. 221.   <sup>490</sup> S. 91.   <sup>491</sup> S. 91.   <sup>492</sup> S. 543.   <sup>493</sup> S. 50.

das philosophische und wissenschaftliche genannt würde, hellsichtig die Frage stellte, ob die Wissenschaft der Menschheit nicht zum Unheil und zur Sklaverei gereichen könnte, und darauf die Antwort gab, daß da gewisse Anzeichen dafür vorhanden wären, wo das Naturrecht nicht mehr öffentlich verteidigt werden dürfte.<sup>494</sup> Fäsi blieb jedoch nicht bei diesen skeptischen Betrachtungen stehen, sondern bemerkte: «Allein nur sehr geringscheinende Umstände können unter der Leitung der Vorsehung die Werkzeuge werden, die am klüglichsten ausgesonnene Entwürfe, die Völker der Erde ihrer Naturrechte zu berauben, gänzlich zu zerstörten. Wie oft sind nicht alle solche Entwürfe auf eine erstaunenswürdige Weise zertrümmert worden ... »<sup>495</sup> Es war also nach Fäsis Auffassung letztlich nicht der Mensch, sondern eine höhere Macht, die den Gang der Geschichte bestimmte: «hominum stultitia et Dei providentia reg(n)atur mundus...»,<sup>496</sup> eine Auffassung, die sich, jedoch nur andeutungsweise, auch in der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau findet, als Fäsi von Schicksal und Vorsehung sprach: «Die vorsehung wolte selbige nun widerum zu freyen, und von keinem frömbden gewalt abhängenden völkeren machen ... »<sup>497</sup> «Er wolte zwahr den schimpf, der seinen landtvögten angethan wurde, mit bewehrter hand an den fräfleren rächen, doch ein geheimnusvolles Schiksahl, befreyete die Stätt und reichsländer vor der ihnen drohenden rache ... »<sup>498</sup> – Äußerungen dieser Art waren jedoch höchst selten, denn Fäsis Hauptaufgabe war und blieb, die Geschichte und Geographie des Landes Thurgau zu erfassen und sie bekannt und verständlich zu machen suchen, wozu ihm die vernünftig-orthodoxe Geschichts- und Weltanschauung denn auch alle Freiheit ließ: Fäsi konnte sich ungehindert mit der geschichtlichen und geographischen Realität seines Gegenstandes auseinandersetzen. Er konnte Fragen stellen und nach Ursache und Wirkung forschen, was ihn anderseits wenig mit seinem Weltbild in Konflikt brachte, Fäsi selbst gab hierüber im zweiten Teil seiner Luxemburgischen Geschichte Auskunft: «Die Veränderungen der Welt im Kleinen wie in dem Großen haben jederzeit natürliche Ursachen zu ihrem Grunde. Leitet aber nicht der Herr der Natur, der oberste Richter und Regent der Völker diese ganz natürlichen Ursachen also, daß er durch die Menschen seine Absichten vollkommen erreicht? damit alle Welt überzeuge werden, daß Himmel, Erde und die Natur ihm zu Gehorsam stehe, und nur dasjenige gerecht und gut sey, was er selbst durch den Lauf der Natur als gerecht und heilig erklärt!»<sup>499</sup> Durch diese Worte erscheint Fäsis Bemühung um die Erfassung der historischen und geographischen Realität seines Gegenstandes in einem neuen Lichte: Fäsis Arbeit sollte nicht allein dem Wohl und

<sup>494</sup> Unterredungen, 3. Stück.    <sup>495</sup> Unterredungen, 3. Stück, S. 32.    <sup>496</sup> Unterredungen 3. Stück, S. 32.

<sup>497</sup> S. 119.    <sup>498</sup> S. 160.

<sup>499</sup> Abhandlung über die Geschichte des kaiserlichen und königlichen Hauses von Luxemburg, 2. Teil, S. 282.

materiellen Glück des Menschen, sondern auch der Kenntnis Gottes dienen. – Damit sind wir am Ausgangspunkt unserer Arbeit, der geistigen Situation des Verfassers, angelangt, und dabei drängt sich eine kurze Zusammenfassung auf:

Aus dem Bedürfnis heraus, etwas zum Wohl seiner Mitmenschen zu unternehmen, namentlich aber, um «hiesiger Landschaft einen kleinen Dienst zu thun»,<sup>500</sup> verfaßte Fäsi eine thurgauische Landesgeschichte und Landeskunde. Da es sich um Neuland handelte und dem Stoff an sich ein besonderes Interesse zukommen mußte, konnte und durfte er keine allzulangen und allzuhäufigen Reflexionen anbringen, sondern hatte sich auf einzelne wenige persönliche Betrachtungen zu beschränken, die er gleichsam so im Vorübergehen äußerte. Daß er aber über der bloßen Bekanntgabe der geschichtlichen und landeskundlichen Gegebenheiten seine höhere Absicht, das Erkenntnis-Verbreiten, nie aus den Augen ließ, dürfte bei der Betrachtung der Struktur genügend erwiesen worden sein: Fäsi berücksichtigte nicht nur die einzelnen geschichtlichen Ereignisse, sondern trat auf ihre Ursachen und Folgen ein, kam auch auf ihre größeren Zusammenhänge zu sprechen und betrachtete das Innere und Äußere, das Vergangene und Nachfolgende, um die zu behandelnden Gegebenheiten verständlich zu machen und als Patriot und Anhänger der vernünftigen Orthodoxie zu rechtfertigen. Was Fäsis Arbeit an sich anbelangt, so machte er von den sich ihm bietenden Möglichkeiten einen guten Gebrauch: Bei der Darstellung der Landeskunde hielt er nur das fest, was sich dem nüchternen, unvoreingenommenen Betrachter durch Beobachtung und Erfahrung an Stoff darbot. Dasselbe gilt für diejenigen Teile der Staatskunde, die nicht auf dem urkundlichen Quellenmaterial beruhten. Was die Geschichte und teilweise auch die Staatskunde betrifft, so hielt sich Fäsi ganz an die Forderungen, die Bodmer und Breitinger gestellt hatten: wo immer er konnte, ging Fäsi auf die Quellen zurück oder führte sie wenigstens zum Beleg seiner Aussagen an. Die Quellen schöpfte er vernünftig und sauber aus und gab sie ungetrübt zur Kenntnis. Bisweilen brachte er einen kleinen Kommentar an und unterließ es nicht, sich nötigenfalls mit einem Gewährsmann kritisch auseinanderzusetzen. Was die Behandlung des Stoffes anbelangt, so erforderte die Materie eine selbständige Verarbeitung, die dank der bewußten Konzentration auf das Wesentliche, Wichtige und dank der konsequenten Ausrichtung auf Raum und Ziel recht geschickt ausfiel. Ebenso sehr wie der Forderung nach Quellenbenützung, nach Wahrheit und selbständiger Arbeit entsprach Fäsi der Forderung nach «pragmatischer» Geschichtsschreibung: er suchte die Ereignisse zu motivieren und bemühte sich, die einzelnen Geschehnisse verständlich zu machen, indem er nicht nur nach Ursache und Wirkung fragte, sondern auch den Zusammenhang zwischen allgemeiner Geschichte und

<sup>500</sup> Brief an Simler, Mai 1758.

Landesgeschichte verfolgte und in der Darstellung der geschichtlichen Ereignisse sich nicht nur nach der Zeit, sondern auch nach der Sache ausrichtete. Der Forde-  
rung nach vermehrter Berücksichtigung der Kulturgeschichte und des anthropo-  
logischen Momentes kam Fäsi ebenfalls nach: Es finden sich in seiner Darstellung  
oft Versuche, eine kurze Charakteristik einzelner Personen, bisweilen auch ein-  
zeln der Völker zu geben. Besonders bemerkenswert ist die auffallende Berücksich-  
tigung der Kulturgeschichte. Betrachtet man das Verhältnis Kulturgeschichte / po-  
litische Geschichte, so stellt man überrascht fest, daß die Kulturgeschichte den  
selben Raum einnimmt, also die selbe Beachtung erfuhr, wie die politische Ge-  
schichte. Was endlich die formalen Forderungen anbetrifft, so bewirkte Fäsis  
Bestrebung, sich dem Leser verständlich zu machen, eine saubere, klare Ausdrucks-  
weise: die Bemühung, das Wesentliche der Dinge zu erfassen und dem Leser  
kenntlich zu machen, brachte eine sachgemäße Behandlung des Stoffes mit sich,  
und der Wille nach Übersicht und die verschiedenen Absichten, die den Verfasser  
bei seiner Darstellung leiteten, mußten notwendigerweise zu einer wohlüberlegten,  
zweckgerichteten inneren und äußeren Anlage des Werkes führen. Es war wohl  
kein Zufall, daß sich Bodmer zur Disposition der «Geschichte der Landgrafschaft  
Thurgau» lobend äußerte,<sup>501</sup> daß er den Verfasser zur weiteren Arbeit aufmunterte,  
ihm aber in der Ausführung des einzelnen alle Freiheit ließ. Und dieses erst war  
es, das Fäsis Arbeit zu dem machte, was sie ist, eine wohlgelungene Darstellung der  
thurgauischen Landesgeschichte und Landeskunde, die durch die sorgfältige Stoff-  
sammlung, die einzigartige Verbindung der Gesichtspunkte, die Vielfalt des Interesses  
dem jungen, aufgeklärten Zürcher alle Ehre macht. Schade, daß nur ein  
kleiner Teil dieser bedeutenden Geschichte des Thurgaus gedruckt worden ist!

<sup>501</sup> Biographische Nachrichten, S. 733; Brief an Simler, Mai 1758.

## Quellen und Literatur

### *I. Briefe und Schriften von Fäsi*

#### a. Ungedruckte Schriften und Briefe

1. Briefe Fäsis an J.J. Hess, Ms. FA Hess 1741-181 (Bd. 6-16), Zentralbibliothek Zürich;  
J.J. Simler, Ms. S 339, Zentralbibliothek Zürich; J.H. Füßli, Ms. M 1, 64-79, Zentral-  
bibliothek Zürich;  
Brief Fäsis an die Patrouill-Commission, Ms. Briefsammlung Folio, Zentralbibliothek  
Zürich; an einen unbekannten Landvogt, Ms. V 318. 16 b, Zentralbibliothek Zürich; an  
die Kyburgische Kanzlei in Winterthur (J.U. Hegner), Ms. Stadtbibliothek Winterthur.

2. Geschichte der Landgrafschaft Thurgau, Ms. W 18 und V 8, Zentralbibliothek Zürich; Ms. Y 44, Y 45, Y 46, Thurgauische Kantonsbibliothek in Frauenfeld.
3. Ursprung und Wachsthum der Rechte, der Gerichte, der Offnungen, Freyheiten auf dem Land und in den Städten.  
Genaue Bestimmung der Freiheit, der Rechten, der Regierung in den Städten und auf dem Land, beider der Herren und der Bauren. Vorträge, gehalten in der vaterländisch-helvetischen Gesellschaft in Zürich, Ms. G 221<sub>7</sub>, Zentralbibliothek Zürich.
4. Geschichte der Eidgenosschafft, mit Urkunden erleutert, von anno 1470–1516 (Fortsetzung der Chronik Tschudis), Ms. G 251–261, Zentralbibliothek Zürich.  
Abhandlung über die Geschichte der Eidgenosschaft (1471–1500), enthalten in den, Bänden Ms. G 251, 253 und 256, S. 617–672, 473–535, 385–524; ferner in Ms. P 217, Zentralbibliothek Zürich.  
Summarium contentorum manuscriptorum Tschudii, Ms. S. 591–599, Zentralbibliothek Zürich. Stammt sehr wahrscheinlich von Johann Conrad Fäsi, trotz der zu Beginn des Bandes 599 vorliegenden Notiz «... von Pfarrer Fäsi in Albisaffolltren empfangen im Junius 1824».
5. Reisbeschreibung in Ettwelche Städte und Orth Loblicher Eidgenoßschaft. a. 1763, Ms. L 444<sub>8</sub>, S. 845–904, Zentralbibliothek Zürich.

b. Gedruckte Schriften

6. Abhandlungen über wichtige Begebenheiten aus der alten und neuern Geschichte 2 Teile, Zürich 1763/64.
7. Genaue und vollständige Staats- und Erd-Beschreibung der ganzen Helvetischen Eidgenosschaft, derselben gemeinen Herrschaften und zugewandten Orten, 4 Bde., Zürich 1765–68 (1. Bd. 2. Aufl., Z. 1768)
8. Geschichte von Afrika und Spanien unter der Herrschaft der Araber. Aus dem Französischen des Herrn Cardonne übersetzt, Zürich 1770.
9. Avertissement (zur Herausgabe der Fortsetzung der Tschudichronik), Zürich 1772.
10. Todten-Gespräche über wichtige Begebenheiten der mittlern und neuern Geschichte, Frankfurt und Leipzig 1775.
11. Unterredungen zwischen Pabst Julius dem zweyten und dem Cardinal-Bischoff Matthäus von Sitten im Walliserlande, in Meusels Geschichtsforscher I, S. 241–288, Halle 1775.
12. Abhandlung über den Ursprung des Adels, der freyen Herren, der Grafen und der Leib-eigenschaft in Ober-Germanien und Helvetien, noch vor dem Ursprung der freyen Eidgenosschaft, in Meusels Geschichtsforscher I, S. 14–36, Halle 1775.
13. Nachrichten und Urkunden zur Beleuchtung der Freiheit und Unabhängigkeit der Republik Fryburg in der Eidgenoßschaft, in Meusels Geschichtsforscher II, S. 177–210, Halle 1776.
14. Unterredungen verstorbener Personen über wichtige Begebenheiten der ältern, mittlern und neuern Geschichte, Halle 1777.
15. Nachrichten und Urkunden, welche die gefängliche Haft des römischen Königs Maximilians I. in der Stadt Brügge in dem 1488sten Jahre beleuchten, in Meusels historischen Untersuchungen I<sub>1</sub>, S. 50–70, Nürnberg 1779.

16. Nachricht von der Bemühung der Löblichen Eydgenossenschaft, König Karl von Spanien die römische Königskrone zuzuwenden. Im Jahre 1519, in Meusels historischen Untersuchungen I<sub>2</sub>, S. 1–18, Nürnberg 1779.
17. Beyträge zu der Geschichte des Herzogs Ulrich von Würtemberg, in Meusels Beyträgen zur Erweiterung der Geschichtskunde I, S. 231–308, Augsburg 1780.
18. Abhandlung über die Geschichte des kaiserlichen und königlichen Hauses von Luxemburg, 2 Teile, in Meusels Geschichtsforscher III, V, VII, S. 126–80, 68–117, 99–165; in Meusels Beyträgen II, S. 157–282, Halle 1776–79; Augsburg 1782.
19. Unterredungen zwischen Mattheus Schinner, Bischoff von Sitten im Wallis, Kardinal, und Nicolaus Löwenberg, Obmann des Bauern-Bunds in der Eydgenoßschaft 1653, Schweizermuseum, März 1785, S. 810–823, Zürich 1785.
20. Abhandlungen über die Geschichte des Friedensschlusses zu Utrecht zur Beendigung des spanischen Thronfolgekriegs, Leipzig 1790.
21. Abhandlung über die Geschichte der Eidgenossenschaft vom Jahr 1500–1510, Bibliothek der Schweizerischen Staatskunde, Erdbeschreibung und Litteratur, hrsg. von Johann Caspar Fäsi, 1. Jg., Bd. 3, Stück 9, 10, 11 und 12, S. 794–855, 884–939, 979–1000, 1068–1104; 2. Jg., Bd. 1, Stück 1, S. 30–41, Zürich 1796/97.

## II. Benützte Quellen

1. Akten betreffend Exspectanten 1695–1798, E I 11<sub>2</sub>, Staatsarchiv Zürich.
2. Pensa Beyder Lateinischer Schulen, Collegii Humanitatis und Auditorii Publici, 1716, E I 17<sub>2</sub>, Staatsarchiv Zürich.
3. Acta Senatus Scholastici, E II 472 und 473, Staatsarchiv Zürich.
4. Acta Ecclesiastica, E II 44, Staatsarchiv Zürich.
5. Acta Visitationis der Herren Exspectanten und Acta Visitationis Vernalis et Autumnalis, E II 148–156, 148–193, Staatsarchiv Zürich.
6. Handbuch des thurgauischen Landrechts von Johann Ulrich Nabholz (1718) und späteren Fortsetzern, Thurgauisches Staatsarchiv.
7. Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede, Bde. 2–6<sub>2</sub>, Luzern 1863–82.

## III. Benützte Literatur

1. Emil Ermatinger, Deutsche Kultur im Zeitalter der Aufklärung (Handb. Kultergesch.-Kindermann. Abt. I [Bd. II]), Potsdam 1935.
2. Ernst Cassirer, Die Philosophie der Aufklärung (Grundr. philosoph. Wiss.-Medicus [IV]) Tübingen 1932.
3. Paul Wernle, Der schweizerische Protestantismus im XVIII. Jahrhundert, 3 Bde., Tübingen 1923–25.
4. Eduard Fueter, Geschichte der exakten Wissenschaften in der schweizerischen Aufklärung (1680–1780), Veröff. Schweiz. Ges. Gesch. Med. 12, Aarau 1941.
5. Hermann Alfred Schmid, Die Entzauberung der Welt in der schweizerischen Landeskunde. Ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung in der Schweiz, Diss. Basel 1942.

6. Johan Huizinga, Geschichtsbild und Naturbild im 18. Jahrhundert, «Corona» V<sub>5</sub>, München 1935.
7. Wilhelm Dilthey, Das achtzehnte Jahrhundert und die geschichtliche Welt (Gesammelte Schriften, Bd. 3, S. 209–261), Leipzig und Berlin 1927.
8. Eduard Fueter, Geschichte der neueren Historiographie (Handb. mittelalterl. u. neuer. Gesch. -Below.I), München 1936.
9. Franz Xaver von Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie seit dem Auftreten des Humanismus (Gesch. d. Wissensch. in Deutschl. Neuere Zeit. 20), München und Leipzig 1885.
10. Georg von Wyß, Geschichte der Historiographie in der Schweiz, Zürich 1895.
11. Gottlieb Emanuel von Haller, Bibliothek der Schweizer-Geschichte, 6 Bde., Bern 1785–87.
12. Martin Hürlimann, Die Aufklärung in Zürich; die Entwicklung des Zürcher Protestantismus im 18. Jahrhundert, Leipzig 1924.
13. Max Wehrli, Das geistige Zürich im 18. Jahrhundert; Texte und Dokumente von Gotthard Heidegger bis Heinrich Pestalozzi, Zürich 1943.
14. Johann Jakob Hottinger, Zürichs religiöser und litterarischer Zustand im 18. Jahrhundert, Zürich 1802.
15. Johann Jakob Heß, Von dem Reiche Gottes. Ein Versuch über den Plan der göttlichen Anstalten und Offenbarungen, 2 Bde., Zürich 1796.
16. Johann Caspar Fäsi, Biographische Nachrichten von J. C. Fäsi, Bibliothek der Schweizerischen Staatskunde, Erdbeschreibung und Litteratur, 1. Jg., 3. Bd., Stück 9, S. 729–61, Zürich 1796.
17. Lebensbeschreibung von J. J. Zimmermann (Autobiographie ?), Ms. G 309<sub>6</sub>, Zentralbibliothek Zürich.



